

Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin

mit CD-ROM

Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin

Praxishilfen zur Ausbildungsordnung von 2012 für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Auszubildende

Herausgeber:**Bundesinstitut für Berufsbildung**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:**Margareta Pfeifer**

Tel.: 0228 | 107-2230
E-Mail: pfeifer@bibb.de

Hedwig Brengmann-Domogalla

Tel.: 0228 | 107-1516
E-Mail: brengmann@bibb.de

Autoren:**Markus Beusch**

Goldenberg Europakolleg
Hürth

Klaus Bohlmann

Neustadt

Martina Gralki-Brosch

Bundesinnungsmeisterin
Zentralverband Werbetechnik
Witten

Ullrich Gutgar

Solingen

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11
Fax: 05 21 | 9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Internet: wbv.de

Koordination:

Nicole Consbruch

Layout und Satz:

Christiane Zay, Potsdam

Druck:

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

Programmierung CD-ROM:

Viktor Pryymaschuk, step2you

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Bielefeld
1. Auflage 2014

ISBN 978-3-7639-5450-6
Bestell-Nr. E183



Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf „Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in“ in die Praxis von besonderem Interesse.

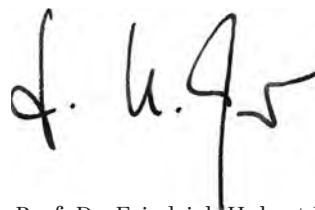
Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln.

Im vorliegenden Handbuch werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Damit leistet das Handbuch für den Ausbildungsberuf „Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in“ einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer qualifizierten Berufsausbildung.

Ich wünsche mir eine umfassende Verbreitung und Anwendung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im September 2014



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	7
1.1 Kleiner historischer Überblick	8
1.2 Was machen Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerinnen?	9
1.3 Inhalt und Struktur der neuen Ausbildung	10
2 Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule im Überblick	11
2.1 Ausbildung in Betrieb und Schule – allgemein	12
2.2 Zeitliche Struktur der Ausbildung	13
2.3 Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung	14
2.4 Die Lernfelder des Rahmenlehrplans für die schulische Ausbildung	15
3 Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung	17
3.1 Die Paragraphen der Verordnung mit Erläuterungen	18
3.2 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	27
3.3 Betriebliche Ausbildung und betrieblicher Ausbildungsplan	54
3.4 Überbetriebliche Ausbildung im Handwerk	56
4 Schulische Ausbildung	67
4.1 Der Rahmenlehrplan	68
4.1.1 Bildungsauftrag der Berufsschule (Teil II)	68
4.1.2 Didaktische Grundsätze (Teil III)	69
4.1.3 Berufsbezogene Vorbemerkungen (Teil IV)	70
4.2 Bündelungsfächer – Sonderfall NRW	72
4.3 Lernfelder LF 1 bis LF 12	74
4.4 Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen – Beispiele LF 1 und LF 2	82
4.4.1 Lernfeld LF 1	82
4.4.2 Lernfeld LF 2	84
4.5 Arbeitsaufträge – Beispiele für Lernsituationen	86
4.5.1 Lernsituation 1.2	86
4.5.2 Lernsituation 2.1	88
5 Prüfungen	93
5.1 Anforderungen an Prüfungen neuer Ausbildungsberufe	94
5.2 Die gestreckte Gesellenprüfung – Teil 1 und Teil 2	95
5.3 Struktur der Prüfungen	97
5.3.1 Teil 1 Gestreckte Gesellenprüfung – mit Beispielen, Niederschriften, Bewertungsbögen	97
5.3.2 Teil 2 Gestreckte Gesellenprüfung – mit Beispielen, Niederschriften, Bewertungsbögen	108
5.4 Beispiele für schriftliche Prüfungsaufgaben	126
5.5 Hinweise zu den Prüfungsinstrumenten	131
5.6 Exkurs: Praktischer Leistungswettbewerb	132

6	Glossar	133
6.1	Ausbildereignung	134
6.2	Ausbildungsverordnung	134
6.3	Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote § 9 APO BK (h: Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – NRW)	134
6.4	Bündelungsfach (NRW)	135
6.5	Dauer der Berufsausbildung, Abkürzung, Verlängerung	135
6.6	Eignung der Ausbildungsstätte	136
6.7	Meisterausbildung	136
6.8	Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland	136
6.9	Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen	137
6.10	Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	137
6.11	Prüfungsbereich/Prüfungsinstrument	138
6.12	„Sperrfach“	138
6.13	Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde	138
6.14	Zeugnisse	139
7	Weiterführende Informationen	141
7.1	Berufsschulen/Meisterschulen für Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen	142
7.2	Fortbildungsabschlüsse	143
7.3	Normen und Gesetze für die Ausübung des Berufs Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	144
	7.3.1 Normen	144
	7.3.2 Gesetze/Verordnungen/Verwaltungsvorschriften	144
7.4	Literaturhinweise	145
	7.4.1 Verwendete Literatur	145
	7.4.2 Weiterführende Monografien – Auswahl	145
	7.4.3 Fachzeitschriften – Auswahl	146
7.5	Fachbezogene kommentierte Internetadressen	147
	7.5.1 Berufsspezifische Portale	147
	7.5.2 Einrichtungen, Institutionen, Programme	148
7.6	Nützliche Adressen	151
7.7	Bildnachweis	151

Dieses Symbol verweist auf Inhalte der CD-ROM



8 CD-ROM – Inhalt

- 8.1 Checklisten
 - 8.1.1 Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?
 - 8.1.2 Pflichten des ausbildenden Betriebs
 - 8.1.3 Pflichten der Auszubildenden
 - 8.1.4 Die ersten Tage der Ausbildung
 - 8.1.5 Prüfungsanmeldung
- 8.2 Ergänzungen
 - 8.2.1 zu Kap. 3.4 Unterweisungspläne des Heinz-Piest-Instituts 1–6
 - 8.2.2 zu Kap. 4.4 Lernfelder 1–12 mit Lernsituationen/zu Kap. 4.5 Lernsituationen – Arbeitsaufträge
 - 8.2.3 zu Kap. 7.3 Normen und Gesetze für die Ausübung des Berufs Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
 - 8.2.4 zu Kap. 5.6 PLW-Richtlinien
 - 8.2.5 zu Kap. 5.4 Schriftliche Prüfungsaufgaben – Beispiele
- 8.3 Gesetze/Verordnungen/Richtlinien
 - 8.3.1 Ausbildungsordnung für den/die Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
 - 8.3.2 Rahmenlehrplan plus Entsprechungsliste für den/die Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
 - 8.3.3 Berufsbildungsgesetz
 - 8.3.4 Handwerksordnung
 - 8.3.5 Ausbilder-Eignungsverordnung AEVO
 - 8.3.6 Richtlinien zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ÜLU
 - 8.3.7 Meisterverordnung
- 8.4 Muster/Empfehlungen
 - 8.4.1 Prüfungsordnung – Muster
 - 8.4.2 Prüfungsanforderungen – Empfehlung
 - 8.4.3 Ausbildungsvertrag – Muster
 - 8.4.4 Anleitung zum betrieblichen Ausbildungsplan
 - 8.4.5 Berichtsheft – Empfehlung
- 8.5 Broschüren:
 - 8.5.1 „Ausbildung von A–Z“ (Bundesanstalt für Arbeit)
 - 8.5.2 „Ausbildung und Beruf“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- 8.6 Zeugniserläuterungen
 - 8.6.1 Zeugniserläuterungen dt.
 - 8.6.2 Zeugniserläuterungen engl.
 - 8.6.3 Zeugniserläuterungen frz.
- 8.7 Berufsbezogene Internetadressen

1. Einleitung

1.1 Kleiner historischer Überblick

Den Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers/der Schilder- und Lichtreklameherstellerin gibt es mit diesem Namen bereits seit 1934. Das Handwerk allerdings, das er umschreibt, hat eine jahrhundertlange Tradition. Diese reicht vom Beschriften und Bemalen der Schilde für die Ritterkämpfe im Mittelalter über die daraus entstandene Wappenkunst bis zum Anfertigen und Bemalen von „Wappen der Kirchen und kirchlicher Würdenträger, der Domkapitel, der Klöster, Städte, Landschaften und Ämter, ... Wahrzeichen von Herbergen, Tavernen, Raststätten, Gilde-, Zunft- und Rathäusern“¹. Diesen folgten dann auch die Bürgerhäuser in Zeiten, als sie noch nicht mit Hausnummern gekennzeichnet wurden, sondern wie Gasthäuser und Höfe Namen trugen. Man hängte an ihre Eingänge Aushängeschilder mit Wappen oder bildlichen Darstellungen zur Wiedererkennung. In der Folge eröffnete sich außer für Maler auch für andere Handwerker, die für die Wappenherstellung und -bemalung gebraucht wurden, wie etwa Schmiede, Kunstschlosser oder Graveure, ein weites Betätigungsfeld.²

Das Handwerk der Schildermaler war immer hoch angesehen und hat sich bis in die heutige Zeit mit großen technischen Veränderungen und Anpassungen erhalten und weiterentwickelt. Durch die Digitalisierung, auf die heute kein technischer Bereich verzichten kann, hat sich der „Maler der Schilde“ des Mittelalters zum heutigen Schilder- und Lichtreklamehersteller gewandelt.³ In der Praxis findet man für diesen Beruf auch häufig den Begriff „Werbetechniker/-in“.



Hinterglasbeschriftung mithilfe von Bleifolie in den 1960er-Jahren
© Klaus Bohlmann

1 Sallowsky, 2. Aufl. 2007

2 Ebd.

3 Ebd.

1.2 Was machen Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerinnen?

Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen entwerfen, gestalten und fertigen Kommunikations- und Werbeanlagen. Darunter versteht man solche Anlagen, die hauptsächlich im Stadtbild oder im eigenen nahen Umfeld zur Orientierung oder als Werbung dienen. Auch im privaten Bereich gibt es viele Einsatzmöglichkeiten.

Dafür setzen die Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen die Wünsche ihrer Kunden um, z. B.:

- Etiketten und Signets
- Texte auf Textilien
- Türschilder
- beleuchtete und unbeleuchtete Werbeplakate und -tafeln
- 2-D- oder 3-D-Hinweis- und Werbeschilder
- größere Lichtwerbeanlagen in Ladenbetrieb und Messebau
- komplexe Leitsysteme und Großwerbeanlagen für große Handels- und Industrieunternehmen, Sportstätten, Bahnhöfe, Flughäfen oder im Straßenwesen.

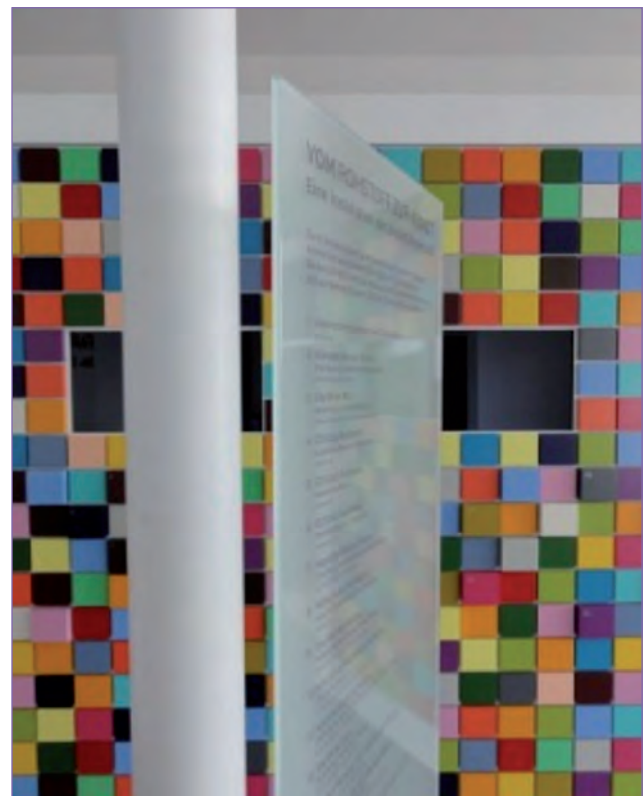
Nach den Vorgaben der Kunden entwickeln sie Gestaltungskonzepte nach ästhetischen und werbewirksamen Kriterien, erstellen Entwürfe und Angebote und realisieren diese.

Sie stehen ständig in engem Kontakt mit dem Kunden, wobei eine ausgeprägte Kompetenz in Beratung, Kommunikation, Teamfähigkeit, Urteilsvermögen und Aufbereitung erwartet wird. Eine handwerkliche Umsetzung der Entwürfe erfolgt sowohl manuell als auch rechnergestützt. Das Berufsbild des Schilder- und Lichtreklameherstellers/der Schilder- und Lichtreklameherstellerin streift dabei 16 verschiedene Berufsbilder⁴ und vereint entsprechend seinen Anforderungen eine Vielzahl von Handwerkstechniken und -tätigkeiten.

Dabei werden Materialien wie Kunststoffe, Folien, Textilien, Lacke und Farben sowie Glas, Holz und verschiedenste Metalle be- und verarbeitet und mithilfe neuester Steuerungs- und/oder Lichttechnik kombiniert. Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen üben ihre Tätigkeit

unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen aus und stimmen ihre Arbeit mit vor- und nachgelagerten Bereichen besonders im Bereich der Elektrotechnik ab.

Die stete Auseinandersetzung mit den neuesten Techniken und Technologien – z. B. Digital-Signage-Systeme und die Erkenntnisse der Signaletik –, aber auch veränderte handwerkspolitische Umstände steigerten die Anforderungen an den Beruf und machten eine Anpassung des Berufsbildes und damit auch die der Ausbildung erforderlich. Daher wurde die Ausbildungsordnung noveliert, sie trat am 1. August 2012 in Kraft.



Eingangsbereich eines Farbenherstellers: Lackierte Trespatafeln
© Martina Gralki-Brosch

4 Bauten- und Objektbeschichter/-in, Fahrzeuglackierer/-in, Maler/-in und Lackierer/-in, Gerüstbauer/-in, Metallbauer/-in, Elektroniker/-in, Tischler/-in, Glasbläser/-in, Graveur/-in, Textilgestalter/-in im Handwerk, Medientechnologe/Medientechnologin Druck, Medientechnologe/Medientechnologin Siebdruck, Vergolder/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Zerspanungsmechaniker/-in

1.3 Inhalt und Struktur der neuen Ausbildung

Das bisherige Monoberufsbild wurde entsprechend den erweiterten technologisch-wirtschaftlichen Anforderungen neu strukturiert und in **zwei Schwerpunktbereiche** aufgeteilt. Die – wie bisher – dreijährige Ausbildung gliedert sich nach einem grundqualifizierenden Ausbildungsteil (Abschnitt A der Verordnung) im dritten Ausbildungsjahr in die Schwerpunkte (Abschnitt B)

- **Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik,**
- **Grafik, Druck, Applikation.**

Die für die Berufsfähigkeit notwendigen grundlegenden Qualifikationen aus dem Abschnitt A der Ausbildungsordnung werden innerhalb der ersten 30 Monate der Ausbildung vermittelt. Die Auszubildenden entscheiden sich im Allgemeinen im letzten halben Jahr, in welchem Schwerpunktbereich sie ihre Prüfung absolvieren möchten und den Berufsabschluss anstreben. Es kann vorkommen, dass die Auszubildenden einen der beiden Schwerpunkte bereits im Ausbildungsvertrag festlegen müssen; eine **verbindliche Auswahl** können die Auszubildenden aber auch später treffen; üblicherweise geschieht dies etwa zwei Monate vor der Anmeldung zur Prüfung.

Im Abschnitt B werden die nach den Schwerpunkten strukturierten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der gewählten Qualifikation im Betrieb differenziert und tiefer gehend unterwiesen.

Im Schwerpunkt **Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik** sind es z. B. vertiefte Kenntnisse über physikalische, technische und statische Aspekte, wie sie zur Herstellung von Orientierungssystemen, Messe- und Ausstellungsständen notwendig sind. Aber auch die Fähigkeiten in Bezug auf das Montieren, Warten und Demontieren von beleuchteten, selbstleuchtenden sowie unbeleuchteten Kommunikations- und Werbeanlagen werden spezialisiert.

Der Schwerpunkt **Grafik, Druck, Applikation** fundiert die Kenntnisse in den Bereichen des Entwerfens und des Applizierens von Folien und Anstrichstoffen auf unterschiedlichen Untergründen, z. B. auf Verkehrsmitteln, sowie der Textilveredelung mit unterschiedlichen Materialien und Techniken.

Abschnitt C der Berufsausbildungsordnung umfasst integrative Qualifikationen, die zum großen Teil während der ganzen Ausbildungszeit unterrichtet werden; das sind z. B. Themen wie Berufsbildung allgemein, Arbeits- und Tarifrecht, Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, betriebliche Kommunikation u. v. a.

Was das Thema Prüfung betrifft, so wurde nach gründlicher Diskussion für die Neuordnung die **gestreckte Gesellenprüfung** eingeführt. Danach gibt es zwei zeitlich auseinanderfallende Teile der Prüfung – Teil 1 und Teil 2 –, deren beider Ergebnisse für die Gesamtbewertung relevant sind. Die frühere Zwischenprüfung als Lernstandskontrolle entfällt damit.

Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung findet vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres im Prüfungsbereich „Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftungen“ statt. Hier ist der Nachweis der umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit zu erbringen. Die Gewichtung des ersten Prüfungsteils liegt bei 20 Prozent.

Teil 2 bildet den Abschluss der Gesellenprüfung mit den Prüfungsaufgaben

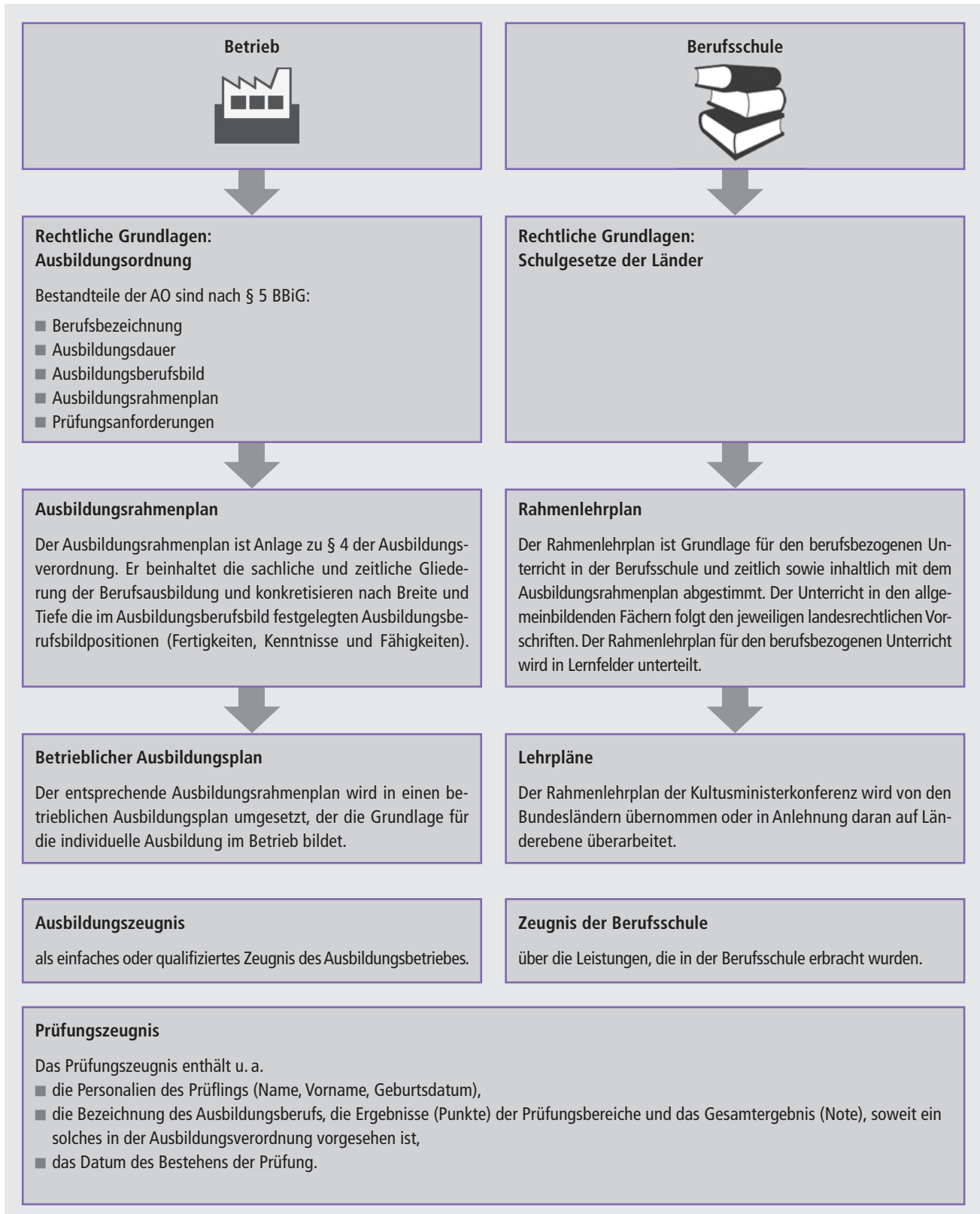
- Herstellen einer Werbeanlage mit einer Gewichtung von 45 Prozent
- Planung und Fertigung als Sperrfach mit 15 Prozent Gewichtung
- Konzeption und Gestaltung und Wirtschafts- sowie Sozialkunde mit jeweils 10 Prozent Gewichtung.

Auch die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den beiden Schwerpunkten dargestellt sind, müssen so angelegt sein, dass sie die Auszubildenden zu selbstständigem Planen, Durchführen und Kontrollieren befähigen.

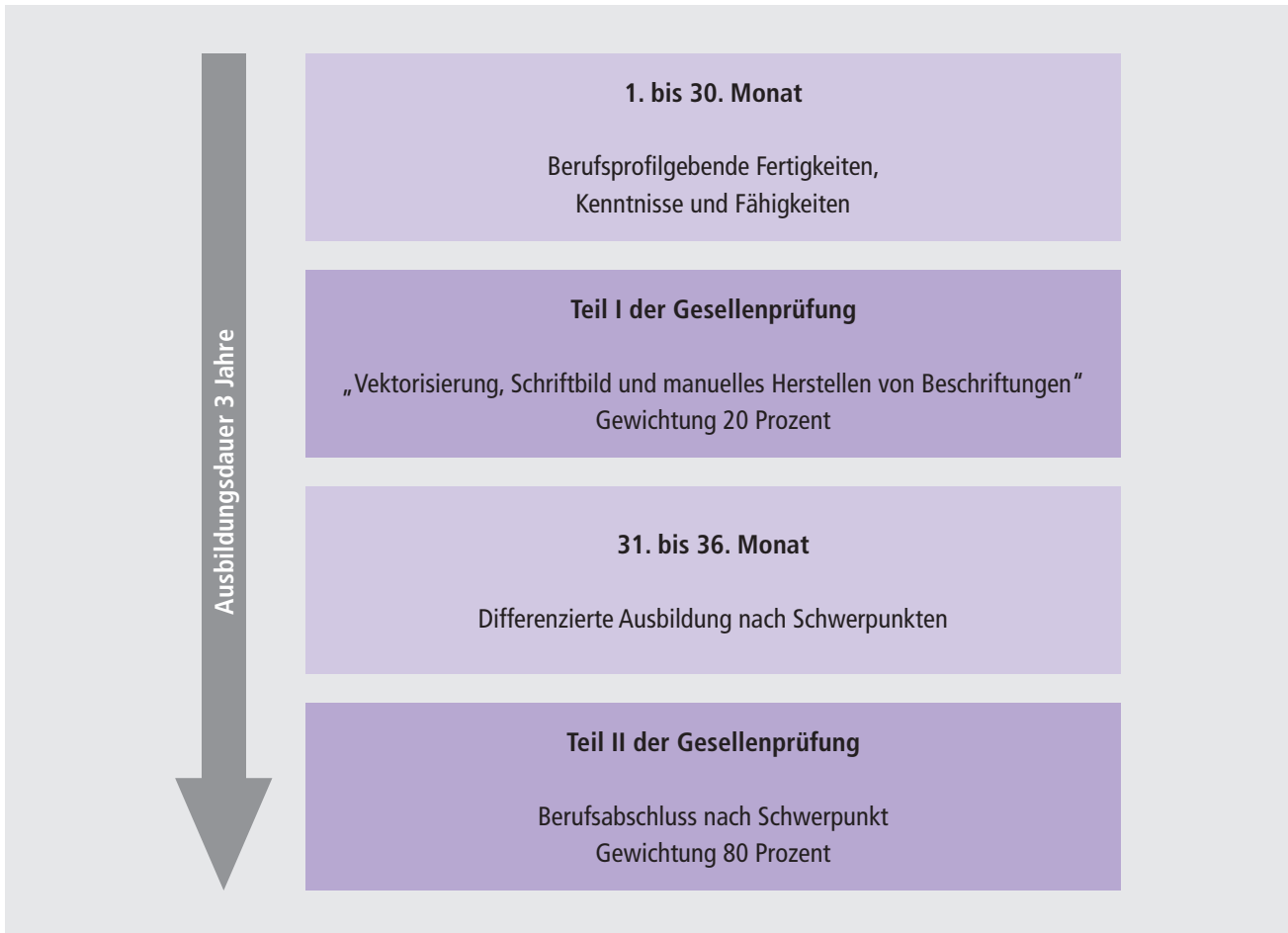
Der zur Berufsausbildung gehörende Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht wurde auf der Grundlage des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans überarbeitet und modernisiert. Dabei wurden die beiden neuen Schwerpunkte in den entsprechenden Lernfeldern berücksichtigt.

2. Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule im Überblick

2.1 Ausbildung in Betrieb und Schule – allgemein



2.2 Zeitliche Struktur der Ausbildung



2.3 Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung – Berufsbildpositionen –

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
Abschnitt A:			
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen	9	
2	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen	8	
3	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen	11	
4	Bedienen von Arbeitsmitteln und -geräten	3	
5	Anwenden von Drucktechniken		5
6	Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik	9	
7	Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen, Messe- und Ausstellungsständen	6	19
8	Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen	4	7
9	Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen	9	
10	Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten	7	2
11	Beraten von Kunden		5
12	Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten	2	
Abschnitt B:			
Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1. Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik			
1	Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik		14
2	Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen		8
3	Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen		9
4	Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten		4
2. Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation			
1	Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen		10
2	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen		9
3	Anwenden von Drucktechniken		6
4	Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten		10
Abschnitt C:			
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team	3	3
6	Betriebliche und technische Kommunikation	3	2
7	Manuelles und rechnergestütztes Erstellen technischer Unterlagen	2	
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	2	
Wochen insgesamt:		78	113

2.4 Die Lernfelder des Rahmenlehrplans für die schulische Ausbildung

Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren sowie Produkte und Dienstleistungen beschreiben	40		
2	Zweidimensionale Kommunikationsmittel manuell herstellen	80		
3	Zweidimensionale Kommunikationsmittel digital herstellen	80		
4	Zweidimensionale Kommunikationsmittel beleuchten	80		
5	Bestehende Kommunikationsmittel umgestalten		60	
6	Mehrteilige Außenwerbeanlagen fertigen		80	
7	Beleuchtete dreidimensionale Kommunikationsmittel modifizieren		80	
8	Messeauftritte planen		60	
9	Logos und deren Anwendungsrichtlinien für Corporate-Design-Handbücher entwickeln			80
10	Dreidimensionale Kommunikationsmittel für Werbezwecke gestalten			60
11	Be- und hinterleuchtete Kommunikationsmittel montieren und dem Kunden übergeben			80
12	Kommunikationskonzepte entwickeln und präsentieren			60
Summe: insgesamt 840 Stunden (berufsbezogen)		280	280	280
(plus pro Jahr bis zu 200 Stunden für berufsübergreifende Inhalte)				



3. Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung

3.1 Die Paragraphen der Verordnung mit Erläuterungen

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 26. März 2012

Die Erläuterungen und Hinweise in der rechten Spalte sind eine Hilfestellung für die praktische Umsetzung der Paragraphen, rechtlich verbindlich ist nur der Text in der linken Spalte.

Verordnungstext (rechtlich verbindlich)	Hinweise und Erläuterungen
<p>Eingangsformel</p> <p>Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:</p>	
<p>§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</p> <p>Der Ausbildungsberuf des Schilder- und Lichtreklameherstellers und der Schilder- und Lichtreklameherstellerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 53, Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.</p>	<p>Staatlich anerkannt bedeutet: Die duale Berufsausbildung basiert auf der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG); das BBiG ist ein Bundesgesetz. Die jeweilige Ausbildungsordnung ist bundeseinheitlich geregelt, d. h., dass die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen darf.</p>
<p>§ 2 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p>	<p>Beginn und Dauer werden im Ausbildungsvertrag angegeben.</p> <p>Ausnahmeregelungen nach Berufsbildungsgesetz BBiG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit ■ Abkürzung der Ausbildungszeit Teilzeitberufsausbildung ■ Zulassung in besonderen Fällen ■ Verlängerung der Ausbildungszeit <p>s. Kap. 6 Glossar 6.5</p>
<p>§ 3 Struktur der Berufsausbildung</p> <p>Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der beiden Schwerpunkte</p> <p>1. Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik</p> <p>oder</p> <p>2. Grafik, Druck, Applikation.</p>	<p>Die Ausbildung findet an verschiedenen Stätten (u. a. auch vor Ort beim Kunden) statt.</p> <p>Die Vermittlung des Lehrstoffs im gewählten Schwerpunkt erfolgt in den letzten sechs Monaten der Ausbildung im Betrieb.</p>

§ 4 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan ist Grundlage für die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der betrieblichen Ausbildung. Er listet detailliert auf, welche Ausbildungsinhalte in jedem Ausbildungsbetrieb mindestens zu vermitteln sind. Durch Zeitrichtwerte wird der Stellenwert der verschiedenen Inhalte relativ zueinander gekennzeichnet.

s. insbes. Kap. 3.2

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten, weist also einen Bezug zu beruflichen Handlungen auf.

Die zu vermittelnden Qualifikationen beschreiben die mit der Ausbildung angestrebte berufliche Handlungsfähigkeit. Die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern/den Ausbilderinnen überlassen.

Dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung steht der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht gegenüber. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (s. a. Entsprechungsliste auf **CD-ROM 8.3.2**).



Zusätzlich wird empfohlen, dass Ausbilder/-innen und Berufsschullehrer/-innen sich zur Optimierung der Ausbildung regelmäßig beraten und abstimmen.

Damit betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, enthalten Ausbildungsordnungen grundsätzlich die sogenannte Flexibilitätsklausel. Sie macht deutlich, dass zwar die zu vermittelnden Qualifikationen obligatorisch sind, aber von der zeitlichen Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann, insofern man im inhaltlichen und zeitlichen Rahmen der ersten 18 Monate bis zur gestreckten Gesellenprüfung Teil 1 bzw. in den Monaten 19 bis 36 bis zur gestreckten Gesellenprüfung Teil 2 bleibt.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich aus betrieblicher Sicht oder aufgrund weiter gehender landesrechtlicher Anforderungen als notwendig herausstellen kann, ist möglich, soweit die individuelle Leistungsfähigkeit der Auszubildenden dem nicht entgegensteht.

(2) Die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen,
2. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen,
3. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
4. Bedienen von Arbeitsmitteln und -geräten,
5. Anwenden von Drucktechniken,
6. Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik,
7. Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen, Messe- und Ausstellungsständen,
8. Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen,
9. Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen,
10. Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten,
11. Beraten von Kunden,
12. Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten;

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten:

1. Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik,
2. Grafik, Druck, Applikation;

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. Betriebliche und technische Kommunikation,
7. Manuelles und rechnergestütztes Erstellen technischer Unterlagen,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

s. a. Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan in **Kap. 3.2**

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- gute Farbsichtigkeit
- gutes Farbempfinden
- räumliches Vorstellungsvermögen
- Kreativität
- Bereitschaft zum Umgang mit verschiedenen Materialien
- technisches Verständnis
- handwerkliches Geschick
- körperliche Eignung für Arbeiten in großer Höhe (Schwindelfreiheit)
- Gesundheitscheck vor Ausbildungsantritt
- kommunikatives Verhalten (Kundenorientierung)
- Rechtschreibkenntnisse, Textsicherheit
- Mathematikgrundkenntnisse

Berufsbildpositionen im Ausbildungsrahmenplan der beiden Schwerpunkte s. **Kap. 3.2**

Die Inhalte von Abschnitt C – Berufsbildpositionen 1 bis 4 – werden während der ganzen Ausbildungszeit vermittelt.

<p>§ 5 Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.</p>	<p>Ziel der Ausbildung ist die Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten beruflichen Handlungen verwirklichen können. Daher soll in allen Phasen und Abschnitten der Ausbildung durch geeignete praxisbezogene Methoden sichergestellt werden, dass die Auszubildenden die für die Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen in realen Geschäftsprozessen erwerben.</p> <p>Im Ausbildungsvertrag sind gegebenenfalls auch Verbundpartner zur Vertiefung der handwerklichen Ausbildung aufzuführen, z. B. Lackierbetriebe, Schlossereien, Elektriker, Handwerkskammern oder andere zuständige Stellen (Ansprechpartner für die Suche nach Verbundpartnern kann die jeweilige zuständige Stelle oder Handwerkskammer nennen).</p>
<p>(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	<p>Betrieblicher Ausbildungsplan: Für jeden Auszubildenden/jede Auszubildende ist vom auszubildenden Betrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan zu erstellen, der als Anlage zum Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Handwerkskammer zu hinterlegen ist.</p> <p>s. Kap. 3.3</p>
<p>(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.</p>	<p>Das Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) ist Teil der Arbeitszeit und für Betrieb und Auszubildende sehr wichtig: Alle Tätigkeiten sollten täglich nachgewiesen werden. Dies könnte auch im Falle von Schieds-/Gerichtsverfahren von Bedeutung sein. Die Kosten für Berichtshefte trägt der Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen, seine Bewertung ist allerdings nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hauptausschuss des BIBB gibt hierzu eine Empfehlung: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA_156.pdf.</p> <p>s. a. CD-ROM 8.4.5</p> 

§ 6 Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Gesellenprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Gesellenprüfung mit 20 Prozent und Teil 2 der Gesellenprüfung mit 80 Prozent gewichtet.

§ 7 Teil 1 der Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Gesellenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Gesellenprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung.

(4) Für den Prüfungsbereich Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) zu vektorisieren,
 - b) Schriften zu spationieren,
 - c) Beschriftungen und bildliche Darstellungen manuell herzustellen,
 - d) die fachlichen Hintergründe dieser Tätigkeiten darzustellen;
2. der Prüfling soll drei Arbeitsproben durchführen und Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsproben beziehen, schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in 60 Minuten durchgeführt werden.

Die Ausbildungsordnung für den Schilder- und Lichtreklamehersteller/die Schilder- und Lichtreklameherstellerin sieht die sogenannte „gestreckte Gesellenprüfung“ vor.

Mehr Informationen zur gestreckten Abschlussprüfung *s. Kap. 5.2*

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Auszubildenden fristgerecht zu den Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme daran freizustellen.

Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungen sind in §§ 31 bis 40 HwO niedergelegt.

s. CD-ROM 8.3.4



Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung dürfen nicht einzeln zertifiziert werden.

Teil 1 kann je nach sachlicher und zeitlicher Gliederung eines Berufes mit 20 bis 40 Prozent gewichtet werden und sollte spätestens bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres geprüft werden. Beim Schilder- und Lichtreklamehersteller wurde die Gewichtung von Teil 1 auf 20 Prozent festgelegt.

Teil 1 darf keinen Sperrcharakter haben und kann nur dann am Ende der Ausbildung bis zu zweimal wiederholt werden, wenn die Prüfung insgesamt nicht bestanden wurde; eine mündliche Ergänzungsprüfung kann im Teil 1 nicht durchgeführt werden.

Die schriftlichen Aufgaben zu Absatz 4 Ziffer 1a bis 1c sollen anwendungsbezogen gestellt werden.

§ 8 Teil 2 der Gesellenprüfung

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Teil 2 muss mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden werden. Qualifikationen, die bereits im Teil 1 der Abschlussprüfung Gegenstand waren, dürfen im Teil 2 nur dann geprüft werden, wenn dies zur Feststellung der Berufsbefähigung notwendig ist.

Weitere Anforderungen und Definitionen, die bei der Ausgestaltung der Abschlussprüfung zu berücksichtigen wären: s. Musterprüfungsordnung des Hauptausschusses des BIBB auf **CD-ROM 8.4.1**.



Durchgeführt wird die Abschlussprüfung vor der zuständigen Handwerkskammer oder den Prüfungsausschüssen der Innungen.

(2) Teil 2 der Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen einer Werbeanlage,
2. Planung und Fertigung,
3. Konzeption und Gestaltung,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Prüfungsbereich 1: Herstellung eines Prüfungsstückes

Prüfungsbereich 2 bis 4: schriftliche Prüfungsaufgaben

(3) Für den Prüfungsbereich Herstellen einer Werbeanlage bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsabläufe zu planen,
 - b) Gestaltungskonzepte zu erarbeiten und darzustellen,
 - c) Werkzeuge und Geräte auszuwählen und einzusetzen,
 - d) Werkstoffe zu bearbeiten, Hilfsstoffe auszuwählen und einzusetzen,
 - e) Untergründe zu beschichten,
 - f) Beschriftungen und bildliche Darstellungen rechnergestützt herzustellen,
 - g) Folien zu verkleben,
 - h) Fertigungsverfahren einzusetzen,
 - i) Werbeelektrik und Werbeelektronik zu installieren,
 - j) Bauteile und Baugruppen zusammenzubauen,
 - k) durchgeführte Arbeiten zu kontrollieren und Funktionen zu prüfen,
 - l) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen,
 - m) die Vorgehensweise bei der Herstellung zu begründen und fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie
 - n) im Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik Steuerungs- und Regelungstechniken zu konfigurieren oder
 - o) im Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation eine Blattmetall- oder Folienveredelungstechnik anzuwenden;
2. dem Prüfungsbereich ist das Entwerfen und Herstellen einer beleuchteten dreidimensionalen Werbeanlage zugrunde zu legen;

Für beide Schwerpunkte gleich und verbindlich ist das Prüfungsstück, eine dreidimensionale und beleuchtete Werbeanlage, die vom Entwurf bis zur fertigen Anlage mit Kreativität unter Einbeziehung aller Maschinen und mit handwerklichem Geschick hergestellt werden soll. Für den jeweils gewählten Schwerpunkt, der in der Bewertung angemessen berücksichtigt wird, gibt es eine kleine Zusatzaufgabe.

<p>3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;</p> <p>4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 28 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 20 Minuten durchgeführt werden.</p>	
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> Material-, Arbeits- und Zeitvorgaben zu kalkulieren, Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen sowie technologische Zusammenhänge darzustellen, Wirkungen elektrischer Größen und der Elektronik zu berücksichtigen, qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes zu ergreifen; <p>2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;</p> <p>3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.</p>	<p>Ab Absatz (4): Prüfen der in der betrieblichen und berufsschulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse.</p> <p>Die Reihenfolge der Prüfungen nach den Absätzen (3) bis (6) muss so nicht eingehalten werden; sie sollte den Vorgaben der Praxis angepasst werden.</p>
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> konzeptionelle und gestalterische Zusammenhänge zu analysieren, Zusammenhänge der Kommunikation sowie der Informationstechnik darzustellen; <p>2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;</p> <p>3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	
<p>(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;</p> <p>2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;</p> <p>3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>Die nebenstehende Regelung Absatz (6) ist für alle Berufe standardisiert.</p>

§ 9 Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

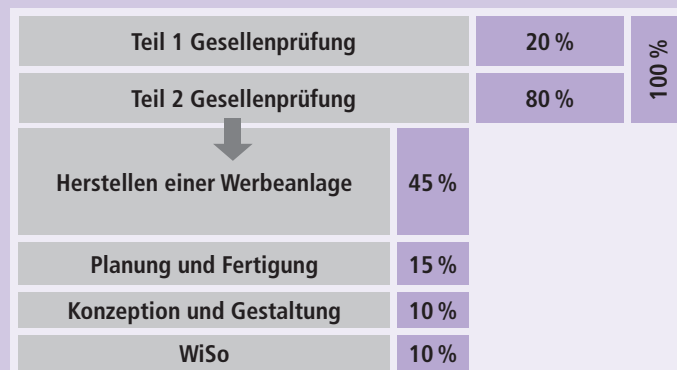
- | | |
|---|-------------|
| 1. Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung | 20 Prozent, |
| 2. Herstellen einer Werbeanlage | 45 Prozent, |
| 3. Planung und Fertigung | 15 Prozent, |
| 4. Konzeption und Gestaltung | 10 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

Die Gewichtung gibt den Stellenwert der jeweiligen Prüfungsbereiche im Berufsprofil eines Schilder- und Lichtreklameherstellers/einer Schilder- und Lichtreklameherstellerin wieder.

Für die aufgeführten Prüfungsbereiche werden im Abschlusszeugnis Noten ausgewiesen.

s. u. Abb. „Gewichtung“

Gewichtung



© Martina Gralki-Brosch

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Planung und Fertigung mit mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Die Bestehensregelung ergibt sich aus den grundsätzlichen Vorgaben zur gestreckten Gesellenprüfung sowie aus der Empfehlung 158 des BIBB-Hauptausschusses zu Prüfungsanforderungen.

s. CD-ROM 8.4.2



Teil 1 der Prüfung kann nicht eigenständig vor der Teilnahme an Teil 2 der Prüfung wiederholt werden; eine Wiederholung kommt nur in Betracht, wenn die Prüfung von Teil 1 und Teil 2 insgesamt nicht bestanden wurde. Sollten nur in Teil 1 oder Teil 2 unzureichende Leistungen erbracht worden sein und handelt es sich dabei um selbstständige Prüfungsleistungen, so muss der Prüfungsausschuss die Auszubildenden auf Antrag von der Wiederholung des mit mindestens ausreichenden Leistungen absolvierten Teils befreien; dafür müssen sich die Auszubildenden innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Zu Absatz 2 Ziffer 2 Planung und Fertigung:

Hier ist das „Sperrfach“ zu beachten: Ungenügende bzw. mangelhafte Prüfungsleistungen verhindern unabhängig von den Ergebnissen in anderen Prüfungsbereichen das Bestehen der Gesellenprüfung. Es ist kein Ausgleich mit anderen Prüfungsbereichen möglich.

Mehr zu Prüfungen s. Kap. 5

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Gesellenprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche Planung und Fertigung, Konzeption und Gestaltung oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

s. u. Abb. „Bestehensregelung“



§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1066) außer Kraft.

Die beschriebenen Prüfungsregelungen gelten für Auszubildende, die zum 1. August 2012 mit der Ausbildung begonnen haben.

Bestehende Übergangsregelungen müssen in Einzelfällen evtl. geprüft werden.



Einkehren des Blattgoldes auf einem Glasschild

© Martina Gralki-Brosch

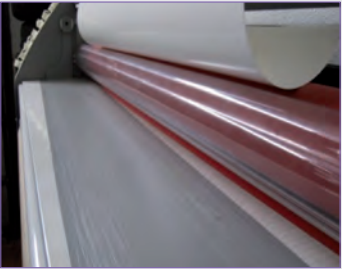
3.2 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan


Der Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin ist Bestandteil (Anlage) der Verordnung vom 26. März 2012

Die Erläuterungen und Hinweise in der rechten Spalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Sie geben Anregungen. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen entsprechende Inhalte vermittelt werden. Rechtlich verbindlich ist der Verordnungstext in der linken Spalte.


LF ...

zeigt die Entsprechungen im Rahmenlehrplan (Lernfelder) an.

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
1. Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)			LF 2, 3, 5, 9
a) Untergründe prüfen und vorbehandeln	9		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verarbeitungs- und Datenmerkblätter beachten ■ Prüfverfahren, z. B. Gitterschnitt ■ Materialunverträglichkeit beachten, Ausdehnungskoeffizient ■ physikalische und chemische Vorgänge ■ Reinigungsverfahren, z. B. Entfetten mit Ammoniak-Netzmittelwäsche oder Isopropanol und Entstauben, z. B. mit ionisierter Luft ■ Spachtelmassen/-techniken ■ Schleifmittel/-techniken
b) Applikationsverfahren auswählen			<ul style="list-style-type: none"> ■ opak, transluzent, lasierend ■ Spritzen, Rollen, Streichen, Stupfen, Drucken und Kleben ■ Transferpressen
c) Beschichtungsaufbau festlegen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Vor-, Zwischen-, Schlussbeschichtung ■ abhängig vom gewünschten Ergebnis, z. B. Korrosionsschutz, Oberflächengüte, Haltbarkeit und Beanspruchung
d) Untergründe durch Malen, Drucken und Lackieren beschichten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Sieb, Gewebe, Beschichtungsart, Rakel, Belichtung ■ Druckverfahren: Digital-, Offset-, Transferdruck usw. ■ Spritz-, Roll-, Streich-, Stupfwerkzeuge
e) Folien zweidimensional verkleben			<ul style="list-style-type: none"> ■ manuell und maschinell verkleben ■ Laminator, Heiß-, Kaltlaminat ■ Nass-, Trocken-, Kalt-, Warm-, Stoß-, Intarsienverklebung ■ grafische Folien, Schmuckfolien, fluoreszierend, phosphoreszierend <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 1e)</i> ■ Folien für Lichtwerbung ■ Verarbeitungsmerkblätter beachten
			
Laminator © Martina Gralki-Brosch			


Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
f) Folienapplikationen entfernen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Produkt-/Verarbeitungsinformationen ■ Heißluftfön, chemischer Folienentferner, Folienradierer ■ Pumpsprüher ■ Untergrundschutz (Sammelrinne)
2. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)			LF 2, 3, 5, 6
a) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Malen, Schreiben und Schneiden, manuell und rechnergestützt herstellen	8		<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschriftungen malen (Malstock), verkleinern, vergrößern, übertragen (z. B. rädeln) ■ Pinselarten auswählen ■ Schrift zeichnen und konstruieren ■ Freihandzeichnen ■ Schrift manuell schneiden ■ Computerprogramme und Ausgabegeräte bedienen
b) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Fräsen, Spritzen und Sägen, manuell und rechnergestützt herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Computerprogramme und Ausgabegeräte bedienen, ■ Materialkenntnisse, Werkzeugform und -geometrie, ■ Werkzeuggeschwindigkeit berücksichtigen und einstellen, evtl. Kühlung ■ Intarsien, Sandstrahlen, Ätzen, Airbrush
3. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)			LF 2, 5–8
a) Werkstoffe, insbesondere Metalle, Verbundstoffe, Kunststoffe, Glas, Papier, Holz und Gewebe, nach Art und Struktur bestimmen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Metalle (Platten, Profile): Aluminium, Stahl, Edelstahl, Kupfer, Messing, Edelmetalle (Gold, Silber), Legierungen ■ Verbundplatten (z. B. Leichtstoffplatten, Aluminiumverbundplatten) ■ Kunststoffe (z. B. Folien, Platten, Stäbe, Rohre): Duroplaste, Thermoplaste, Elastomere) ■ Glas (z. B. Scheiben, Rohre) ■ Papier (Karton) ■ Holz ■ Gewebe ■ Textilien ■ Materialeigenschaften (z. B. Ausdehnungskoeffizient, Bruchverhalten, Haltbarkeit, elektrochemische Eigenschaften usw.) ■ Prüfverfahren (z. B. Flammprobe) ■ Materialdatenbank („Material ConneXion“)
 <p>Durchgesteckter Acrylbuchstabe im Sandwichverfahren © Martina Gralki-Brosch</p>			

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
b) Werkstoffe, insbesondere durch Biegen und Abkanten, umformen	11		<ul style="list-style-type: none"> ■ Materialverhalten bei Druck, Zug und Biegung ■ Umformungswerkzeuge und -maschinen ■ Oberflächenschutz
c) Werkstoffe, insbesondere durch Schneiden, Sägen, Fräsen, Feilen, Bohren und Schleifen, trennen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Trennwerkzeuge, -maschinen ■ Oberflächenschutz ■ Werkzeugauswahl (z. B. Sägeblatt, Schleifmittel, Bohrer) ■ Werkzeuggeschwindigkeit
d) Werkstoffe, insbesondere durch Kleben, Schrauben und Nieten, kaltfügen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Werkzeugauswahl ■ Klebefläche vorbehandeln, Materialeignung und -verträglichkeit prüfen ■ Größe der Schrauben und Nieten
e) Hilfsstoffe, insbesondere Löse- und Verdünnungsmittel, verarbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Materialeignung und -verträglichkeit prüfen ■ Lösemittel (z. B. echte, latente und reaktive Löser) ■ Beizen ■ Imprägniermittel ■ Trockenstoffe ■ Verzögerer ■ Netzmittel
f) Beschichtungsmittel mischen und verarbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Verträglichkeit und Mischungsverhältnisse beachten ■ Andruck, Bemustern, Viskosität ■ Farbordnungssysteme (RAL, HKS, Pantone, NCS u. a.)
g) Oberflächen polieren und schützen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Werkzeugauswahl (z. B. Kalt/Warm-Laminieren) ■ Materialeignung (z. B. Lamine, Polituren, Diamant) ■ Hand-, Flamm-, Fräspolieren
4. Bedienen von Arbeitsmitteln und -geräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)			LF 2, 3, 6, 9
a) Maschinen einrichten, Prozessdaten einstellen, Funktionen prüfen	3		<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebs- und Bedienungsanleitungen beachten ■ technische Durchführung von Auftrag und Material prüfen ■ Prozessdaten lt. Bedienungsanleitung erstellen, einlesen und prüfen (z. B. Plotter, Fräse, Drucker, Formatsäge)
b) Produktionsprozesse überwachen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Produktionszeiten ■ Vorlagenabgleich (z. B. Farben, Maße)
c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen pflegen, warten und instand halten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebs- und Bedienungsanleitungen beachten ■ Sicherheitsvorschriften ■ Wartungsintervalle ■ Wartungsdokumentation
d) Störungen feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. Maschine stilllegen oder sichern ■ Störung und Ursache lt. Betriebsanleitung evtl. beheben oder Kundendienst beauftragen

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
5. Anwenden von Drucktechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)			LF 3, 9, 10
a) Digitaldruckverfahren anwenden	5		<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebs- und Bedienungsanleitungen beachten ■ technische Durchführung von Auftrag und Material prüfen (z. B. Sublimation, Thermotransfer, Tintenstrahl, 3-D-Druck)
b) Druckvorlagen und -daten manuell und rechnergestützt erstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Maskierfilm, Reprofilm ■ Programme zur Erstellung und Bearbeitung (z. B. Corel Draw, Adobe Illustrator, EuroCut, Easy Sign, Signlab, Gerber Omega) ■ Beschnitt
c) Software der Druckvorstufe anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Printserver ■ RIP-Software
d) Farben andrucken und Farbwerte prüfen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Farbmanagement ■ Kalibrieren ■ Referenz-Proof
			Farbige Selbstklebefolien in verschiedenen Qualitäten © Martina Gralki-Brosch

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
6. Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)			LF 4, 6, 7
a) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erkennen und beachten	9		<ul style="list-style-type: none"> ■ Wirkung des elektrischen Stroms auf den Menschen ■ Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften nach geltenden Sicherheitsbestimmungen und den allgemeingültigen Regeln der Technik ■ Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen ■ Schutzstrukturen ■ Schutzvorrichtungen, Schutzeinrichtungen, Schutzarten ■ Sicherheitseinrichtungen ■ Überstromschutzorgane, Schutzschalter ■ Unfallursachen durch den elektrischen Strom kennen ■ Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe <p><i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 6a)</i></p>
b) Teil-, Montagezeichnungen, elektrische Schaltpläne und Stromlaufpläne lesen und anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbau Schaltpläne der Elektrotechnik ■ Symbole, Schaltzeichen und Schaltbilder ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften, z. B. DIN EN 60617, DIN EN 61082-1, DIN EN 61355-1 <p><i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 6b)</i></p>
c) Leitungswege im Niederspannungsbereich in Kommunikations- und Werbeanlagen festlegen, Leitungen auswählen, verlegen und verbinden, Normen und Vorschriften beachten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Installationszonen ■ spezielle Anforderungen ■ Kabel- und Leitungsarten ■ Kennzeichnung von Kabeln und Leitungen ■ zulässige Belastbarkeit ■ Verlege- und Befestigungsarten ■ zulässige Biegeradien ■ ein- und mehradrige Leitungen zuschneiden, absetzen und abisolieren ■ Reihenklempen, Aderendhülsen quetschen, Lötverbindungen ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften beachten, z. B. DIN VDE 0100-100, DIN VDE 0298-300 <p><i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 6c)</i></p>

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
d) Komponenten und Baugruppen unter Beachtung der Energieeffizienz auswählen und unter Berücksichtigung der Konformität einbauen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatzbereich und Anforderungen ■ Betriebsbedingungen ■ Bauarten, Kennlinien ■ Energieeffizienzklassen, Klassifizierungssysteme ■ Kompensation magnetischer Betriebsgeräte ■ energiesparende Schaltungsarten ■ Befestigungsarten ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 6d)</i>
e) Schaltgeräte und Bauteile kennzeichnen und nach Schaltplänen verdrahten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgaben des Betriebsmittels ■ Betriebsmittelarten, -werte ■ Farbcodes ■ Kennbuchstaben, Zählnummern ■ Schaltungsarten ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften beachten (z. B. DIN EN 81346-1) <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 6e)</i>
f) Prüf- und Messverfahren sowie Prüf- und Messgeräte unterscheiden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Stromarten (Gleich-, Wechselstrom usw.) ■ Stromspannungsmessung (Volt, Voltmeter) ■ Stromstärkemessung (Ampere, Amperemeter) ■ Leistung des elektrischen Stroms (Watt) ■ Widerstandsmessung (Ohm, Multimeter) ■ Phasenprüfer, Duspole, Strommesszange ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften beachten (z. B. VDE 682) <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM</i>
7. Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen, Messe- und Ausstellungsständen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)			
a) be- und unbeleuchtete zweidimensionale Anlagen, insbesondere Schilder, Schriftzüge, Grafiken und Fassadenbeschriftungen, fertigen	6		<ul style="list-style-type: none"> ■ Schilder (z. B. Bandenwerbung, Bauschilder) ■ Buchstaben, Ziffern, Signets, Figurationen ■ Banner ■ Leuchtmittel, Leuchtenstandort ■ lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnungen (z. B. DIN 67510, DIN EN ISO 7010, DIN 4844, DIN ISO 3864, BGV A 8, BGR 216) <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM</i>

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
b) Bauteile und Baugruppen zu dreidimensionalen be- und unbeleuchteten Anlagen unter Berücksichtigung von Profilkennzahlen und Bauformen zusammensetzen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Profilbuchstaben ■ Neonanlagen ■ LED-Anlagen ■ Lichttransparente ■ Lichtfluter ■ Displays (unbeleuchtet/beleuchtet) ■ Pylone (Stelen) ■ Spanntuchsysteme ■ digitale Informationssysteme <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 7b)</i>
c) Trag- und Rahmenkonstruktionen unter Umsetzung von statischen Berechnungen und Plänen erstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ statische Berechnungen umsetzen ■ Material: Holz, Stahl, Aluminium ■ Materialverhalten: bei Druck, Zug und Biegung ■ Profile ■ Bemessung/Dimensionierung ■ Funktion von Abstrebung, Traversen, Konsolen, Stützen ■ Knotenbleche ■ Stützweiten, Dimensionierung ■ Fundamente
d) be- und unbeleuchtete Leitsysteme herstellen		19	<ul style="list-style-type: none"> ■ statische Berechnungen berücksichtigen ■ Wegweiser ■ digitale Informationssysteme ■ be- und nachleuchtende Sicherheitskennzeichen (z. B. Fluchtwege) ■ Verkehrszeichen nach StVO
e) Messe- und Ausstellungsstände herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorschriften der verschiedenen Messgesellschaften und -veranstalter beachten (Ausstellerhandbuch) ■ Brandschutz (z. B. B 1) ■ Messebausysteme (z. B. Octanorm, Meroform) ■ Beleuchtung <div style="text-align: center;">  </div> <p>Montage von folierten Aluminiumblechen an Tragekonstruktion © Martina Gralki-Brosch</p>

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
f) mobile Werbeträger herstellen			mobile Präsentationssysteme, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Rollup, Beachflag, Faltwand ■ Aufbauten (Promotionfahrzeuge) ■ Luftfahrzeugwerbung
8. Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)			LF 6, 10, 11
a) Befestigungsuntergründe beurteilen, Tragfähigkeit der Befestigungsflächen prüfen	4		<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbau- und Substanz des Untergrundes ermitteln ■ Vorschriften für die Anwendung von Befestigungsmitteln beachten ■ Sichtprüfung ■ Prüfgeräte ■ Bauzeichnungen beachten
b) zweidimensionale Anlagen, insbesondere durch Kleben, Schrauben, Nieten, Dübeln, befestigen und verbinden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorschriften für die Anwendung von Befestigungsmitteln (Konformitätserklärung für übernommene und zugekaufte Produkte) beachten ■ Befestigungsmittel (z. B. Klebebänder, Klettbander, Schwerlastanker, Reaktionsdübel, Abstandhalter, Kunststoffnieten, Magnete) ■ Lastwerte, Zugfestigkeit, Achs- und Randabstände, Scherfestigkeit
c) Befestigungspunkte festlegen, Befestigungs- und Verbindungsmittel auswählen	7		<ul style="list-style-type: none"> ■ Abnahmeprotokolle ■ Bohrschablonen ■ Konformitätserklärungen für übernommene, zugekaufte Produkte ■ Komponenten der Befestigung aufeinander abstimmen
d) mobile Anlagen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und rechtlicher Vorgaben positionieren und sichern			<ul style="list-style-type: none"> ■ rechtliche Vorgaben beachten (z. B. Straßenverkehrsordnung StVO, Bauordnung, Gestaltungssatzung, Denkmalschutz)
e) dreidimensionale Anlagen, insbesondere durch Kleben, Schrauben, Nieten sowie Dübeln, befestigen und sichern			<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorschriften für die Anwendung von Befestigungsmitteln (Konformitätserklärung für übernommene und zugekaufte Produkte) beachten ■ Befestigungsmittel (z. B. Klebebänder, Klettbander, Schwerlastanker, Reaktionsdübel, Abstandhalter, Kunststoffnieten, Magnete) ■ Lastwerte, Zugfestigkeit, Achs- und Randabstände, Scherfestigkeit
9. Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)			LF 7, 11
a) Anlagen auf Funktion und Sicherheit prüfen, Ergebnisse dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefahren erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen ■ Sicherheits-/Funktionsprüfung (Checkliste) ■ Sichtprüfung ■ Reinigung ■ Überprüfung der Technik auf Funktion und Sicherheit nach neuestem Standard gemäß geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln und ggf. anpassen ■ Wartungsprotokolle/Wartungsvertrag

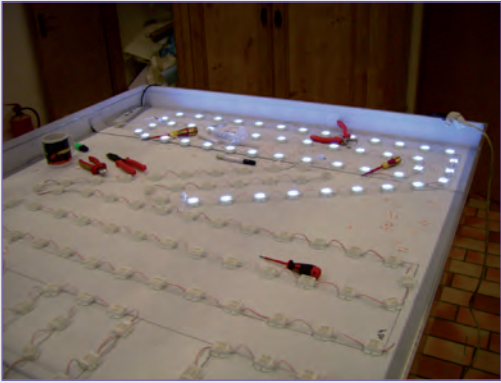
Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
b) Verschleißteile austauschen, Fehlerquellen beseitigen, Maßnahmen dokumentieren	9		<ul style="list-style-type: none"> ■ systematische Fehleranalyse ■ Verschleißteile (z. B. Leuchtmittel, Starter) austauschen ■ Reparatur (z. B. Neonsystem, Acrylglasshaube) ■ Funktionskontrolle
c) Anlagen demontieren, Verwertung und Entsorgung sicherstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage fachgerecht demontieren und zerlegen ■ die Anlagenteile auf Wiederverwendbarkeit prüfen ■ nicht wiederverwendbare Teile sortenrein einer umweltschonenden Entsorgung zuführen ■ Entsorgungsnachweise (Sondermüll, jeweilige Richtlinien und Vorschriften beachten)
10. Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)			LF 2, 3, 9
a) Schriften, Zeichen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Scribbles, Skizzen und Zeichnungen, manuell und rechnergestützt darstellen	7		<ul style="list-style-type: none"> ■ Schrift schreiben mit Feder und Pinsel ■ Schrift zeichnen und konstruieren ■ Freihand zeichnen (Ideenscribble, manuell oder digital) ■ Grafikprogramme, -module bedienen ■ Bemaßung, Layout, Dreitafelprojektion
b) Vektorisierungen durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ manuelle und rechnergestützte Vektorisierungen erstellen und bearbeiten ■ Vektorenbearbeitung, -optimierung
c) Bildbearbeitungs-, Mal- und Vektorgrafikprogramme anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Farbe, Form, Struktur ■ Pixel- und Vektordaten unterscheiden ■ Datenimport und -export ■ Text- oder Bildintegration ■ Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Softwareprogrammstrukturen erkennen
d) Kreativtechniken einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Form-, Farb-, Materialfindungsmethoden anwenden (z. B. Osborne-checkliste, Brainstorming, Mindmap)
e) Gestaltungsgrundlagen und -prinzipien, insbesondere Typografie und Farbe, anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundformen (z. B. Kreis, Dreieck, Quadrat) ■ Flächenaufteilungsprinzipien (z. B. Goldener Schnitt) ■ Mikro-/Makro-Typografie: <ul style="list-style-type: none"> ■ Makrotypografie: Gesamtkomplex der gestalterischen Schriftsatzarbeit bis hin zur Peripherie der Schriftwahl ■ Mikrotypografie: Gestaltung und Anwendung der Schrift selbst ■ Stilkunde und Schriftgeschichte ■ s. Literaturhinweise in Kap. 7.4 ■ Grundlagen und Farbtheorie ■ Farbwirkung, Farbordnungssysteme, Farbsammlungen ■ Wirkung von Farb-, Formkontrasten (Tag/Nacht) ■ manuelle und rechnergestützte Signetentwicklung, Bild- und Wortmarke

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
f) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz sowie Medien- und Lizenzrecht beachten		2	<p>Klärung der Rechtslage bei Herstellung, Verwendung und Weitergabe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Software ■ Fontdateien ■ Logos, Grafiken, Zeichnungen, Fotografien, Ideen, Entwürfen, Verfahren usw.
11. Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11)			<div style="background-color: #4a5568; color: white; padding: 2px 5px; border-radius: 3px;"> LF 1, 2, 5, 9, 11, 12 </div>
a) kundenorientierte Bedarfsanalysen erstellen		5	<ul style="list-style-type: none"> ■ Firmen- und Produkteigenschaften (Alleinstellungsmerkmal USP) ■ Zielgruppenorientierung ■ Zielsetzung der Werbemaßnahme/Konzepte ■ besondere Kundenwünsche ■ örtliche Gegebenheiten ■ Kostenrahmen ■ angemessenes und kundenorientiertes Kommunizieren
b) Kunden gestalterisch und technisch beraten, Gestaltungskonzepte präsentieren und mit Kunden abstimmen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Ideenskizzen (manuell/elektronisch) ■ Präsentationswahl <ul style="list-style-type: none"> ■ Layouts ■ Modelle (analog/digital) ■ Präsentationstechniken <ul style="list-style-type: none"> ■ Papier ■ elektronisch/bildschirmbasiert 2-D/3-D ■ Ausführungsfreigabe anfordern
c) Genehmigungs- und Prüfverfahren mit Kunden abstimmen und mit zuständigen Stellen abwickeln			<ul style="list-style-type: none"> ■ formelles und materielles Baurecht und statische Grundsätze beachten (Statikprüfung) ■ Orts- und Gestaltungssatzungen ■ Denkmalschutz (Länderrecht) ■ Straßenverkehrsordnung (Sonder-/Schwertransport) ■ Kosten für ortsfeste und mobile Werbemaßnahmen und deren Genehmigungs- und Zulassungsverfahren beachten (Bauantrag, Statik, Sondernutzen, ABG/ABE)


Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
12. Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)			LF 1–3, 5, 11
a) Arbeitsstätten vorbereiten, einrichten, sichern, unterhalten und räumen	2		<ul style="list-style-type: none"> ■ Werkzeuge, Messgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen betriebsbereit machen, warten und überprüfen ■ bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten ■ Montagestelle einrichten und sichern ■ Energie- und Medienversorgung (Wasser, Baustoffe) sicherstellen ■ Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter Arbeits- und Sicherheitsaspekten auf- und abbauen ■ Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel einsetzen ■ Material, Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen sichern und lagern ■ Montagestelle abräumen und reinigen ■ nationale und internationale Normen und Vorschriften beachten <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 12a) und b)</i>
b) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzbekleidung, Schuhe, Helm, Handschuhe ■ Kopf-, Augen-, Hörschutz ■ Atemschutz ■ Schnittschutz ■ Absturzsicherung ■ Schutzausrüstungen und -funktionen ■ Einsatzbereiche und -grenzen ■ Schutzausrüstung: <ul style="list-style-type: none"> ■ auf Funktion und Mängel prüfen ■ Prüf- und Pflegeintervalle einhalten ■ schadhafte Schutzausrüstung ggf. von Sicherheitsfachkraft überprüfen und evtl. ersetzen lassen <i>s. Kap. 7.3.1 CD-ROM zu 12a) und b)</i>

Abschnitt B:**Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten****1. Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik**

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
1. Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)			LF 4, 7, 11
a) Prüf- und Messverfahren anwenden, Prüf- und Messgeräte handhaben			<ul style="list-style-type: none"> ■ Messgerät für Stromart einstellen (Gleich-, Wechselstrom usw.) ■ Stromspannungsbereich einstellen und -messung durchführen ■ Stromstärkebereich (Ampere) einstellen und -messung durchführen ■ Leistung des elektrischen Stroms messen ■ Widerstandsbereich (Ohm) einstellen und -messung durchführen ■ Phasenbelegung durch Prüfen feststellen (Phasenprüfer, Duspol, Strommesszange)
b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln und zur Datenübertragung einbauen, verdrahten und kennzeichnen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Wechselrichter ■ Zeitschaltuhr ■ Dämmerungsschalter ■ Licht-, Feucht-, Temperatursensoren ■ analog und digital dimmbare elektronische Vorschaltgeräte (EVG) ■ Betriebsstundenzähler ■ Controller (leitungsgebunden/leitungslos) für RGB-Farbsteuerung ■ Kompensationskondensator ■ Digital Signage (digitale Beschilderung)
c) Steuerungs-, Regelungs- und Über- wachungsprogramme prüfen, Rege- lungsparameter einstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerungsprogramme rechnergestützt simulieren ■ Parameter über Software einstellen ■ Daten auslesen und prüfen

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
d) Funktion und Sicherheit, insbesondere Leuchtmittel, elektrische und elektronische Betriebsgeräte, Sicherungen, Schalter, Sicherheits- und Schutzrichtungen, Isolationswiderstände und Durchgängigkeit der Leiter, prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren		14	<p>Sicht- und Konformitätsprüfung sowie einfache Funktionsprüfung, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erdschlussschutzschalter ■ Signalgeber ■ Wärmesensor ■ Leerlaufschutzschalter ■ elektronische Vorschaltgeräte ■ Leuchtmittel ■ Zeit- und Dämmerungsschaltgeräte ■ Regelungs- und Steuerungsgeräte  <p>Installation von LED-Ketten in einem Leuchttransparent © Martina Gralki-Brosch</p>
e) Fehler und Störungen erkennen und beseitigen, Änderungen dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ■ Stromlaufplan und Schaltwege von Bauteilen/Baugruppen in Abfolge prüfen (z. B.: Erdschlussschutzschalter kann aufgrund des geplanten Schaltweges nicht schalten) ■ Fehler und/oder Störungsursache im Schaltplan finden, falsch dimensionierte Bauteile erkennen und austauschen ■ Änderungen im Schaltplan festhalten und dokumentieren
f) leitende Verbindungen in Kommunikations- und Werbeanlagen im Hoch- und Niederspannungsbereich herstellen, Normen und Vorschriften beachten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage im Betrieb testweise an die Energieversorgung anschließen ■ Funktion/Eigenschaften nach Auftragsvorgabe prüfen
g) Kommunikations- und Werbeanlagen an einen vorgegebenen elektrischen Einspeisepunkt anschließen, Normen und Vorschriften beachten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage am Montageort fest an dem vorgesehenen Energie-Einspeisepunkt ordnungsgemäß anschließen

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
2. Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)			LF 7, 11, 12
a) Fundamente und Verankerungen vorbereiten, Tragkonstruktionen befestigen		8	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fundamente und Träger nach Auftragsvorgabe dimensionieren (z. B. Köcher-, Punktfundament) ■ geeignete Materialien auswählen ■ ggf. Vorgaben von Statikern/Architekten beachten und umsetzen können
b) Anlagen aufstellen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauschilder ■ Stelen ■ Werbetürme
c) Anlagen an Tragkonstruktionen befestigen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Leuchttransparente ■ Kassettenbänder ■ Schilder
d) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Witterungsschutz für Leuchttransparente ■ Eingriffsschutzhaube, z. B. für Hochspannungsleuchtröhrenanlagen: Silikonschutzkappen auf Hochspannungselektroden
e) Anlagen in Betrieb nehmen			Abnahmeprotokoll
3. Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)			LF 7, 11
a) Anlagenteile und Baugruppen prüfen		9	Sichtprüfung auf offensichtliche Oberflächenschäden (z. B. Lack-, Folien- und/oder Korrosionsschäden)
b) Funktions- und Sicherheitsprüfungen, insbesondere durch Sichtkontrollen und Messen, durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Leuchtmittel prüfen ■ Betriebsstunden kontrollieren ■ Ausgangsströme und Temperatur der Betriebsgeräte messen ■ Regel-, Steuerungs-, Vorschalt- und Sicherungseinrichtungen sowie elektrische Leitungen und Verbindungen prüfen ■ Befestigungspunkte und Materialien überprüfen
c) Fehler erkennen und Ursachen systematisch eingrenzen, beheben und dokumentieren			situative Einschätzung des Umfangs der notwendigen Reparatur- und/oder Wartungsmaßnahmen (z. B. Teil-/Vollmontage, Reparatur an Ort und Stelle), ggf. Fotodokumentation
d) Anlagenteile zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit nach Serviceunterlagen und Anweisungen warten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Heranziehen von Wartungsplänen und/oder Wartungsverträgen, Abnahmeprotokollen ■ systematische Instandhaltung; Auswertung der Unterlagen und Ableitung von erforderlichen Arbeitsschritten ■ Überprüfung auf gültige Rechtsnormen (Konformität, Innovationen)
e) Reparaturlisten erstellen			Material- bzw. Ersatzteilbedarf und Zeitaufwand ermitteln sowie dokumentieren

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
4. Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)			
a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter Arbeits- und Sicherheitsaspekten beurteilen, auswählen, auf- und abbauen	4	4	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tragfähigkeit ■ Lastenverteilung ■ Bodenbeschaffenheit ■ Standfestigkeit ■ Reichweiten ■ Unfallverhütungsvorschriften
b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, Transportwege festlegen			<p>s. a. 4a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anschlagmittel beurteilen und einsetzen ■ zulässige Traglasten berücksichtigen ■ Maße von Türen und Durchgängen beachten
c) Bauteile, Baugruppen und Anlagen zum Transport vorbereiten, sichern und transportieren			<ul style="list-style-type: none"> ■ Ladungssicherung/Befestigung ■ Ladungssicherheit und -kennzeichnung ■ Normen und Vorschriften beachten ■ Genehmigungen einholen ■ Transportsicherung

Abschnitt B:**Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten****2. Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation**

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
1. Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)			LF 8, 10
a) Folien dreidimensional verkleben	10	10	<ul style="list-style-type: none"> ■ Folien dehnen, schrumpfen, fixieren durch Tempern ■ Infrarotthermometer anwenden ■ Verarbeitungsdatenblätter beachten
b) Spezialfolien, insbesondere Sonnen-, Sicherheits- und Oberflächenschutzfolien, verkleben			<ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherheits-/Gebäudefolie ■ retroreflektierend, perforierte Fensterfolie ■ Konturmarkierungsfolien nach StVO
c) Textilien nach Eigenschaften bestimmen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Stoffzusammensetzung nach Herstellerangaben (Etikett) ■ den Anforderungen des Kunden zuordnen, z. B. elastisch, pflegeleicht, beanspruchbar, atmungsaktiv, wasserabweisend
d) Textilveredlungsverfahren unterscheiden und anwenden			Anwendungszweck, Produktausstattung, Produktauflage und -form beachten
e) Transfers herstellen und übertragen			Transfermaterialien, -werkzeuge und -verfahren aufeinander abstimmen
2. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)			LF 2, 5
a) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Schreiben mit Pinsel und Feder, manuell herstellen	9	9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kalligrafie ■ Federnarten ■ Konturieren (Pinstriping)
b) Blattmetallverarbeitungstechniken im Matt- und Glanzverfahren anwenden			Verarbeitungswerkzeuge (z. B. Anschleifer), -materialien (z. B. Anlegemittel) und -verfahren (z. B. Polimentvergoldung) kennenlernen und anwenden



Mit Blattgold ausgelegte gebrochene Schrift, transparent auf Glas im Siebdruckverfahren hinterdruckt
© Markus Beusch

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
3. Anwenden von Drucktechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)			LF 9, 10
a) Farbräume bestimmen und Farbmanagementsysteme anwenden		6	medienspezifische Druckprofile nutzen
b) Druckprodukte konfektionieren, schützen und veredeln			<ul style="list-style-type: none"> ■ Kunststoffschweißgeräte benutzen ■ Flüssiglaminat auftragen ■ Glanz- und Matteffekte gestalterisch einsetzen
4. Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)			LF 2, 5, 8, 9, 12
a) Präsentationsmodelle und Muster herstellen		10	Funktion, Material, Oberflächengüte, Farbe darstellen (z. B. mit 3-D-Drucker)
b) räumliche Darstellungen von Kommunikations- und Werbeanlagen rechnergestützt entwerfen			3-D-Software zur Gestaltung und/oder zur Konstruktion kennen und anwenden
c) Corporate Design entwerfen, Gestaltungsvorgaben umsetzen			auf vielfältige Umsetzbarkeit achten
d) Schriften klassifizieren und gestalterisch einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftverwaltungssoftware ■ Klassifizierung (z. B. nach DIN, Willberg, Beinert http://www.typo-lexikon.de/, Reimann) <i>s. Literaturhinweise Kap. 7.4</i> ■ zielgruppengerecht und zweckorientiert gestalten ■ Anmutungsqualität (Matrix nach Willberg www.typovia.at/index.php/typografie/klassifikation/die-matrix-von-hans-peter-willberg) <i>s. Kap. 7.5.1</i>
e) Stilepochen und -elemente berücksichtigen			<i>s. Literaturhinweise Kap. 7.4</i>

Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)			LF WISO
a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsparteien ■ Art des Ausbildungsberufes ■ Beginn und Dauer der Ausbildung ■ Dauer der Probezeit ■ Höhe der Ausbildungsvergütung ■ Dauer der Probezeit ■ Urlaubsanspruch ■ Kündigungsbestimmungen ■ Vertragsverletzungen ■ Berufsschule 	
b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		Rechte und Pflichten des Ausbildenden, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildungspflicht (Hauptpflicht) ■ Fürsorgepflicht ■ Verantwortung ■ Lernpflicht (Hauptpflicht) ■ Gehorsamspflicht ■ Sorgfaltspflicht ■ Weisungspflicht ■ Schweige- und Treuepflicht betriebliche Regelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ betrieblicher Ausbildungsplan ■ Aufgabenregelung ■ Arbeits- und Pausenzeiten ■ Beschwerderecht ■ Arbeitsanweisungen ■ Betriebsanweisungen 	

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung durch Anpassung an technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen (z. B. ökonomische, kreative Fortbildungsmaßnahmen) ■ weiterbildende Schulen, Institutionen, Maßnahmen der Handwerkskammern ■ Aufstiegsfortbildung: Meisterprüfung, Betriebswirt im Handwerk; berufliche Spezialisierung ■ Unterscheidung Fort- und Weiterbildung ■ Angebote zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ■ Fachhochschule ■ finanzielle Fördermöglichkeiten (z. B. Meister-BAföG) <p>s. Kap. 7.2</p>
d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	<p>Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsparteien ■ Art der Beschäftigung ■ Beginn des Arbeitsverhältnisses ■ Dauer der Probezeit ■ Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit ■ Urlaubsanspruch ■ Kündigungsbestimmungen ■ Vergütung ■ Krankheit ■ Tätigkeitsbeschreibung ■ Nebentätigkeit ■ Datenschutz ■ Verschwiegenheitspflicht ■ Arbeitsunfähigkeit ■ Arbeitsschutz ■ Arbeitssicherheit ■ zusätzliche Vereinbarungen

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Tarifvertragsparteien ■ Tarifverhandlungen, Tarifverträge ■ Geltungsbereich der Tarifverträge ■ Manteltarifvertrag, Gehaltstarif ■ Tarifgebundenheit, Tariftreue erklären können Vereinbarungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohngruppeneinteilung, Gehalt, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeitregelung, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld, Sondervergütung, Zuschläge für Überstunden ■ Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit Vereinbarungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geltungsbereich ■ allgemeine Arbeitsbedingungen ■ betriebliche Altersversorgung ■ Freistellungen ■ Zeugnis
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)			LF WISO
a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Marktposition ■ Branchenzugehörigkeit ■ Betriebsgröße ■ Leistungsumfang ■ Spezialisierung des Betriebes ■ Geschäftsordnung ■ Rechtsform ■ Struktur, Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes ■ Aufgabenteilung ■ Aufgabenübertragung ■ Arbeitsabläufe
b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			<ul style="list-style-type: none"> ■ Marketing, Werbung ■ Verkauf, Vertrieb ■ Absatz ■ Verwaltung ■ Kalkulation ■ Abrechnungswesen ■ Finanzierung ■ Logistik, Einkauf, Lagerhaltung ■ Fertigung ■ Betriebsmittel (z. B. Materialien, Werkzeug, Geräte)

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Handwerksorganisation/Handwerksordnung ■ Betrieb, Innung, Kreishandwerkerschaft, Berufsverband ■ ehrenamtliche Mitwirkung in der Handwerksorganisation (z. B. Gesellenprüfungsausschuss der Innung, Vollversammlung der Handwerkskammer) ■ IG Bauen-Agrar-Umwelt IG BAU, Deutscher Gewerkschaftsbund DGB ■ Berufsgenossenschaft (z. B. BG ETEM – Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse)
d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsverfassungsgesetz ■ Betriebsrat, Regeln der betrieblichen Mitbestimmung ■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ■ Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)			LF WISO
a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsgenossenschaften/Unfallverhütungsvorschriften ■ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ■ Merkblätter und Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Verhütung von Unfällen ■ für die Erste Hilfe ■ zur Vermeidung von Brand und Explosion ■ Gefahrstoffverordnung ■ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschutzgesetz ■ Arbeitszeitgesetz ■ Arbeitsstättenverordnung ■ Arbeitssicherheitsgesetz ■ Jugendarbeitsschutzgesetz ■ Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ■ Gefahrstoffverordnung ■ Sicherheitsdatenblätter ■ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften ■ Ortsbegehungen ■ sicherheitsrelevante Einrichtungen ■ persönliche Schutzausrüstung

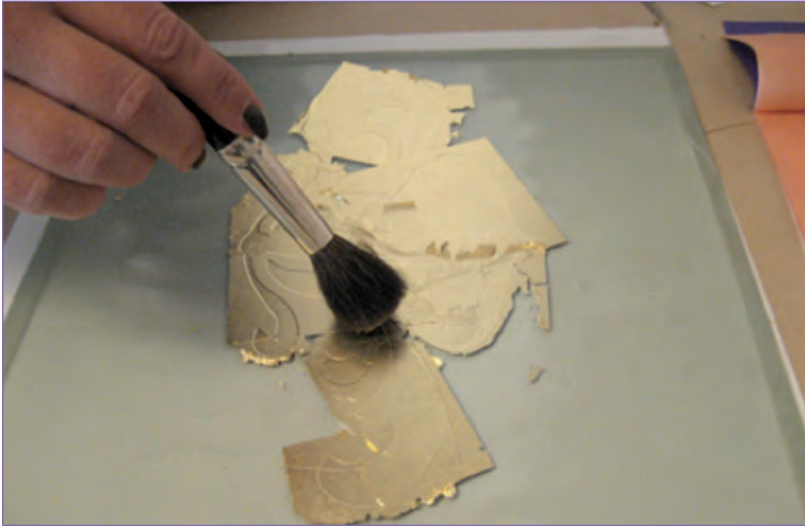
Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<p>gesetzliche Bestimmungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsstättenverordnung (Arbeitsräume, Pausenräume, sanitäre Räume) ■ Gesetze für bestimmte Personengruppen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen) ■ Sicherheitsvorschriften ■ SOS (Sauberkeit – Ordnung – Sicherheit) am Arbeitsplatz ■ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen ■ persönliche Schutzausrüstung (PSA) <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherheitsschuhe ■ Atemschutz ■ Gehörschutz ■ Schutzbrille ■ Schutzhandschuhe
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste-Hilfe-Einrichtungen ■ Erste-Hilfe-Maßnahmen ■ Not-Aus-Schalter ■ Notrufe und Fluchtwege ■ Ersthelfer benachrichtigen ■ Unfallmeldung (Meldepflicht), Verbandbuch ■ Absicherung, Absperrung von Unfallstellen ■ keine Veränderungen des Unfallortes ■ Dokumentation ■ Sicherheitsdatenblatt vorhalten ■ ärztliche Erstversorgung ■ Ersthelfer-Ausbildung (Voraussetzung für die Qualifikation zum Rettungssanitäter)

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandschutzordnung ■ Feuerschutzmerkblatt ■ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz ■ Verbot von offenem Feuer ■ Rauchverbot ■ Vermeidung von bzw. Schutzmaßnahmen bei Funkenflug ■ Staubvermeidung und -entsorgung ■ Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ■ Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe ■ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ■ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken ■ Gefahrenabwehrplanung berücksichtigen ■ Räumungsübungen
4. Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)			LF WISO
Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermeidung von Luft- und Wasserverschmutzung, Staub und Lärm ■ wenn möglich alternative Materialien verwenden ■ entsprechende Verordnungen einhalten ■ technische Anleitungen beachten ■ Belastungen, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> ■ Lärm ■ Abluft ■ Abwasserbelastungen ■ Abhilfe, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Schallschutz ■ Filter ■ Entsorgung ■ Rückgabe

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Abwasserverordnung ■ Abfalltrennung ■ betriebliche Regelungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsanweisungen ■ Betriebsanweisungen ■ Kennzeichnungen, Symbole ■ gesetzliche Regelungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetze ■ Verordnungen ■ technische Merkblätter ■ Richtlinien ■ Erfassung, Verwendung und Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen
c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	<p>betriebliche Energieträger (z. B. elektrischer Strom, Druckluft, Gas):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sparsame Nutzung der Energieträger (z. B. durch Abschalten in Phasen der Nichtnutzung) ■ optimale Beleuchtung ■ fachgerechte Abfallbeseitigung ■ Reststoffverwertung ■ Energieverbund ■ Energiesparmöglichkeiten ■ Recycling
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			<p><i>Grundsatz: „Vermeiden, Wiederverwenden, Verwerten, fachgerechtes Entsorgen“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach Entsorgungswegen getrenntes Sammeln von Abfällen unter Beachtung der Vorschriften ■ betriebliche und gesetzliche Regelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreislaufwirtschaftsgesetz ■ Kommunalabgabengesetze ■ kommunale Abfallsatzungen ■ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ■ Reststoffe und Abfallstoffe kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten und entsorgen

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)			LF 2–12
a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	3		Informationen auf Vollständigkeit prüfen
b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern			Vorschriften und Normen beachten
c) Materialbedarf ermitteln, Materiallisten erstellen			Zuschnittplan beachten
d) Materialien und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen, bereitstellen und lagern			Art der Lagerung nach jeweiligen Anforderungen des Materials festlegen
e) Zeitbedarf ermitteln, Kosten abschätzen	3		Nachkalkulation beachten
f) Arbeitsschritte selbstständig und im Team nach wirtschaftlichen und terminlichen Vorgaben planen und dokumentieren			Personaleinsatz
6. Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)			LF 1, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12
a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten	3		<ul style="list-style-type: none"> ■ besondere Kundenwünsche <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziele der Werbemaßnahmen/Zielgruppenorientierung ■ Kostenrahmen ■ örtliche Gegebenheiten: z. B. Katasterauszug ■ Produkteigenschaften ■ Informationen für betrieblichen Ablauf strukturieren ■ Kommunikationsmittel: <ul style="list-style-type: none"> ■ Telefon, Telefax, E-Mail ■ Internet, Online-Dienste ■ Textverarbeitung
b) Daten erfassen, bearbeiten und sichern, Datenschutzvorschriften anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Datenerfassung unter Berücksichtigung der Urheber- und Nutzungsrechte: Scannen, Digitalisieren, Download, Virenkontrolle ■ Datenbearbeitung: produktionsbezogener Datenimport und -export, Datenpflege und -aktualisierung ■ Datensicherung: Komprimierungsprogramme, betriebliche Archivierungsstruktur, verschiedene Speichermedien ■ Datenschutz: Bundesdatenschutzgesetz, individuelle Zugriffsberechtigung

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsmonat		Erläuterungen und Hinweise
	1.–18.	19.–36.	
c) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ■ Umgangsformen (Höflichkeit, Verbindlichkeit, angemessenes äußeres Erscheinungsbild) ■ Gesprächsführung (verbale Kommunikation, Körpersprache, Fragetechnik) ■ Kundenorientierung (Kundeneinschätzung, Kundenverhalten, Akquisition, Kundenbetreuung) ■ Reklamation bearbeiten
d) digitale und analoge Mess- und Prüfdaten ermitteln und auswerten			<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeiterfassung, Betriebsablaufoptimierung (Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation [REFA]) ■ Nachkalkulation (Zeit, Material)
e) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen		2	analoger Arbeitsauftrag (schriftlich, mündlich)
7. Manuelles und rechnergestütztes Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 7)			LF 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12
a) Richtlinien, Normen und Merkblätter beachten, Betriebs- und Arbeitsanweisungen handhaben			Übereinstimmung prüfen
b) Skizzen und technische Zeichnungen erstellen	2		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fertigungszeichnungen ■ Schnittzeichnungen ■ Konstruktionszeichnungen ■ Schaltpläne
c) Fertigungsunterlagen erstellen, Berechnungen durchführen			<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschnittplan ■ Verbrauchsmengenberechnung
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 8)			LF 1–3, 5, 6, 10, 12
a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen			Arbeitsanweisungen mit Checklisten abgleichen
b) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen durch Zwischen- und Endkontrollen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren	2		Prüfzyklen festlegen und Prüfprotokolle erstellen
c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			Lösungen weitergeben, Verantwortung übernehmen



Mattvergoldung mit „Sturmgold“
© Martina Gralki-Brosch



Abheben der Schablonenfolie
© Martina Gralki-Brosch

3.3 Betriebliche Ausbildung und betrieblicher Ausbildungsplan⁵

Der betriebliche Ausbildungsplan bildet nach § 5 Absatz 2 der Ausbildungsverordnung die Grundlage für die Ausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin und beruht seinerseits auf dem Ausbildungsrahmenplan. Er formuliert die Mindestanforderungen an die Auszubildenden in Form von betrieblichen Lernzielen. Jeder Betrieb kann darin festlegen, ob er zusätzliche Fachinhalte vermitteln möchte und wenn ja, welche.

Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den tatsächlichen Verlauf sachlich und zeitlich belegen: Welche Abteilungen sind für welche betrieblichen Lernziele verantwortlich, wann und wie lange bleibt der/die Auszubildende an welcher Stelle usw. Abweichungen sind möglich bei der zeitlichen und sachlichen Reihenfolge, nicht aber in den Inhalten, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt. Das gibt dem Ausbildungsbetrieb Spielraum, die eigenen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und die Lernziele den betrieblichen Bedingungen anzupassen. So entsteht für jede/-n Auszubildenden ein individueller Plan, der vor Ausbildungsbeginn vorgelegt werden muss (**Anleitung s. CD-ROM 8.4.4**).



In der betrieblichen Praxis werden bei der Ausbildung zum/zur Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in mit dem Arbeitsaufkommen des „Alltagsgeschäfts“ immer viele Ausbildungsinhalte parallel angesprochen. Meistens besteht ein herzustellendes Produkt aus Komponenten, die im gesetzlichen Rahmenplan auf alle drei Lehrjahre verteilt sind. In einem durchschnittlichen Betrieb haben die Auszubildenden von Anfang an Einblick in das gesamte Spektrum des Ausbildungsrahmenplans. Der Ausbilder/Die Ausbilderin wird dann praktisch das vermitteln, was auch zeitgleich in der Schule theoretisch unterrichtet wird.

Ein Beispiel ist die Berufsbildposition Nr. 3 im Abschnitt A der Verordnung: „Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen“, die mit 11 Wochen in den ersten 18 Monaten vermittelt werden soll. Danach lernen

die Auszubildenden je nach Betrieb in den ersten Wochen, mit welchem Mittel ein Material, z. B. Acrylglas, gereinigt werden darf, denn jedes Material reagiert anders auf Reinigungsmittel: Die Oberfläche kann matt werden, Risse bekommen oder auch ganz zerstört werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Eigenschaften, die Herstellung und die Zusammensetzung des Materials besprochen. Erst wenn die Auszubildenden das verstanden haben, können sie im zweiten Lehrjahr mit den Maschinen an diesen Werkstoffen arbeiten. Der Ausbildungsrahmenplan wird damit eingehalten; allerdings sind die geforderten 11 Wochen im Grunde auf jeden einzelnen Tag in der ersten Hälfte der Ausbildung verteilt, und zwar so, wie die betrieblichen Aufträge eingehen: Kommt also ein Auftrag in der ersten Woche mit einem anderen Material, lernen die Auszubildenden zuerst dieses kennen. So kann der Ausbildungsrahmenplan flexibel an die Gegebenheiten im jeweiligen Betrieb angepasst werden.

Ein kompletter betrieblicher Ausbildungsplan mit genauen zeitlichen Vorgaben könnte in einem großen Betrieb z. B. so aussehen:

1. Halbjahr: Grafikabteilung
2. Halbjahr: Verklebeabteilung/Textilveredelung
3. Halbjahr: Druckerei
4. Halbjahr: Kunststoff/Metallverarbeitung
5. Halbjahr: Elektrik
6. Halbjahr: Montage

⁵ Aus: BIBB (Hrsg.): Beispielhafte Handlungshilfe. o. J.; NOACK, Michael; SCHIRRA, Klaus: Der betriebliche Ausbildungsplan, 2001



Vergrößerung einer Schriftvorlage
© Markus Beusch

Vor der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplanes sollte die für die Ausbildung tatsächlich zur Verfügung stehende (Netto-)Zeit ermittelt werden. Von der Bruttoausbildungszeit (365 Tage) müssen die Zeiten für Berufsschulunterricht, Urlaub und Feiertage abgezogen werden.

Deshalb sind für

- | | |
|-------------------------|---|
| ■ Urlaub | 30 Tage (nach gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen), |
| ■ gesetzliche Feiertage | 8 Tage (je nach Bundesland verschieden), |
| ■ Wochenenden | 104 Tage und |
| ■ Berufsschule | 80 Tage (= in der Regel 2 Tage pro Woche, 40 Wochen pro Jahr) |

abzuziehen, insgesamt also 222 Tage pro Jahr, sodass für die reine Ausbildungszeit im Betrieb 143 Tage zur Verfügung bleiben, pro Monat im Schnitt also 12 Tage.

3.4 Überbetriebliche Ausbildung im Handwerk – Überbetriebliche Unterweisung –

Die duale Berufsausbildung basiert auf der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz. Grundlagen der Ausbildung sind bundesweit verbindliche Ausbildungsordnungen. Berufsinhalte, die über das hinausgehen, was ein üblicher Handwerksbetrieb den Auszubildenden bieten kann, werden in überbetrieblichen Kursen in den handwerkseigenen Bildungsstätten vermittelt. Die einschlägigen Inhalte sind in Unterweisungsplänen bundeseinheitlich vorgegeben (s. **Richtlinien des BMWi CD-ROM 8.3.6**).



Integrative Bestandteile – Handlungsorientierung – Kundenauftrag⁶

Aufgabe und Ziel der überbetrieblichen Berufsausbildung

Die überbetriebliche Ausbildung hat die Aufgabe, die mit der Berufsausbildung verfolgte Zielvorstellung der Förderung beruflicher Handlungskompetenz von Auszubildenden mit speziell dafür entwickelten Ausbildungsmaßnahmen zu unterstützen. In diesem Sinne wird bereits seit vielen Jahren die in der Pädagogik altbekannte Form „Lernen durch Handeln“ als eine der wirkungsvollsten Arten des Lernens in der Praxis der beruflichen Bildung verwirklicht. Die Planung des Unterrichts als realitätsnahes „Projekt“ ist zumindest in den überwiegend praktisch ausgerichteten überbetrieblichen Kursen des Handwerks heute gängige Praxis.

Für die handwerklichen Lehrlinge ist es der Alltag, jeden Morgen erneut auf der Baustelle oder in der Werkstatt die unterschiedlichsten Kundenwünsche flexibel und beruflich kompetent zu erfüllen. Hier bietet es sich an, auch die zu vermittelnden Inhalte als „Projekt“ zu gestalten, das sich am betrieblichen Prozess zur Abarbeitung eines Kundenauftrages orientiert.

Der bundesweit anerkannte Unterweisungsplan, der von den Fachverbänden zusammen mit dem Heinz-Piest-

Institut (HPI) festgelegt wird, enthält die jeweils zu vermittelnden Inhalte. Dabei wird bewusst darauf geachtet, dass die Vorgaben so formuliert werden, dass eine gestaltungsoffene und flexible, die regionalen und betrieblichen Besonderheiten berücksichtigende überbetriebliche Ausbildung vor Ort möglich ist.

Die vorgegebenen Inhalte stehen im Zusammenhang mit der Vermittlung der in jedem Lehrplan festgelegten integrativen Bestandteile. Hierdurch wird das Prinzip der vollständigen Handlung (Planen, Durchführen, Auswerten, Kontrollieren) umgesetzt.

Allgemeine und didaktische Empfehlungen zur Durchführung der überbetrieblichen Bildung im Handwerk in den handwerklichen Bildungsstätten⁷

Grundsätze der überbetrieblichen Ausbildung

Grundlage der überbetrieblichen Ausbildung ist der gemeinsame Bildungsauftrag der Betriebe und der Berufsschulen. Viele Betriebe können jedoch nicht gewährleisten, dass in ihren eigenen Werkstätten die nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Dieses ist vor allem eine Folge der fortschreitenden betrieblichen Spezialisierung sowie der zum Teil fehlenden professionellen und materiellen Voraussetzung für eine wirkungsvolle Ausbildung.

Soweit die Betriebe nicht in der Lage sind, das gesamte Spektrum des Berufsbildes zu vermitteln⁸, kann die betriebliche Ausbildung durch überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen ergänzt oder ggf. sogar ersetzt werden.

Soweit in diesen überbetrieblichen Lehrgängen Wissen und Fähigkeiten der Fachstufe (2. bis 3. Lehrjahr) vermittelt werden, die den neuesten technischen und ökonomischen Erkenntnissen entsprechen, können für die Durchführung Zuwendungen aus Mitteln der Gewerbe-

6 Aus: Wendorff, H.-P.: Allgemeine und didaktische Empfehlungen zur Durchführung der überbetrieblichen Bildung im Handwerk in den handwerklichen Bildungsstätten, Hannover 2003 (www.hpi-hannover.de/bildung_uelu/uelu_forum/did_empfehlung.htm); Aus: Heinz-Piest-Institut (Hrsg.): Tipps und Anregungen zur überbetrieblichen Unterweisung, Hannover 2004 www.hpi-hannover.de/bildung_uelu/uelu_forum/ueluanregung.htm

7 S. o. Anm. 6

8 Anm. der Red.: Im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk sollten Betriebe vor Beginn einer Ausbildung prüfen, ob sie das Spektrum des Ausbildungsrahmenplans abdecken, da nicht in allen Regionen Deutschlands Unterweisungsmaßnahmen angeboten werden. Die Handwerkskammern halten hierzu Informationen bereit.

förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gewährt werden.

Für Lehrgänge der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung (1. Lehrjahr) können Zuwendungen aus den Mitteln der Gewerbeförderung der Länder gewährt werden. Die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich an die vorherige Anerkennung der Lehrgänge durch die entsprechenden Zuwendungsgeber gebunden.

Die Lehrgänge sind von den zuständigen Bundesfachverbänden oder sonstigen dazu berufenen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover zu erstellen und über den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) den Zuwendungsgebern zur Anerkennung vorzulegen.

Für die Erstellung der Lehrpläne sind die vorgesehenen Muster der „Richtlinien für die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk aus Mitteln der Gewerbeförderung“ zu verwenden (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15.8.2001).

Der Bildungsauftrag und die didaktischen Grundsätze der Bildungsstätten und der Berufsschulen basieren auf den Grundsätzen des dualen Gesamtausbildungsauftrages. Im Gegensatz zu der Berufsschule beschränkt sich der Auftrag der Bildungsstätte jedoch auf die Vermittlung berufsspezifischer Handlungs- und Sozialkompetenz.

Die anerkannten überbetrieblichen Unterweisungspläne enthalten keine methodische Festlegung für den Unterricht. Sie sind jedoch bewusst so formuliert, dass eigenes praktisches Handeln und selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken als Hauptziel der Maßnahme angestrebt wird. Damit erfolgt eine Eingrenzung auf Unterrichtskonzepte, die ein Lernen in Verbindung mit Handeln als Teil des methodischen Gesamtkonzepts vorsehen und so die Möglichkeiten einer sinnlichen Erfahrung bieten.

Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Ziels beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung in besonderer Weise berücksichtigt werden.



Werbetechnik – Immer alle Hände voll zu tun!
© Markus Beusch

Einsatz moderner Medien im Unterricht

Die starke zeitliche und inhaltliche Kompaktheit der anerkannten überbetrieblichen Kurse und die ständig wachsenden beruflichen Anforderungen erfordern eine sehr ergebnisorientierte Wissensvermittlung. Hierzu bietet sich der Einsatz moderner pädagogischer Hilfsmittel (neue Medien) an.

In der Verbindung mit der praxisnahen Schulung an den Maschinen und Geräten als Unterstützung des Lehrbetriebs kann die Effizienz und Nachhaltigkeit der Schulung den Möglichkeiten der einzelnen Auszubildenden angepasst werden und so die Qualität der beruflichen handwerklichen Bildung auch bei ständig wachsenden Anforderungen sichern.

Bei der Entwicklung neuer Unterrichtskonzepte, die die Möglichkeiten neuer Medien einbeziehen, ist zu beachten, dass bei der handwerklichen Ausbildung von Lehrlingen die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte in den Bildungsstätten nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil des Lernprozesses ist. Methoden des „Selbstlernens“ können

hier höchstens ergänzend eingesetzt werden. Es ist daher beim Einsatz neuer Medien neben Bereitstellung moderner Lehrhilfen besonderer Wert auf die fachliche und pädagogische Weiterbildung von Lehrkräften zu legen.

Didaktische Konzepte zum Einsatz neuer Medien

Die Aufgabe der Lehrkraft ist es (aufbauend auf den Kenntnissen aus der Berufsschule und aus dem Betrieb), Grund- und Fachinformationen zu einzelnen Themenbereichen zu vermitteln. Dieses kann sowohl als Frontalunterricht (die Lehrkraft erklärt und demonstriert vor der Gruppe) wie auch in anderen, handlungsorientierten Unterrichtsformen geschehen. Dazu sind entsprechende multimediale Hilfsmittel als „pädagogische Hilfen“ wünschenswert.

Die in den Unterricht eingeführten Aufgaben mit entsprechenden Beispielen finden sich dann auch an den praktischen Arbeitsplätzen (möglicherweise ergänzt durch geeignete Arbeitsplatz-Software, soweit EDV-gestützte Systeme zum Einsatz gelangen) der Auszubildenden wieder, sodass hier ein nahtloser Übergang zur Eigenerarbeitung/Vertiefung stattfindet.

Vermittlungsformen

Ziel der Lehrgänge ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz. Hierzu sind die Empfehlungen des ZDH (Weiterbildung nach Maß – das Konzept des Handwerks)⁹ und des BIBB-Hauptausschusses (Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses zur Ausbildung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten)¹⁰ zu berücksichtigen.

Dieses bedeutet unter anderem:

- eine gestaltungsoffene und flexible Durchführung vor Ort, die regionale und betriebliche Besonderheiten berücksichtigt
- nach betrieblichem, branchen- bzw. regionalspezifischem Bedarf inhaltlich, methodisch und zeitlich flexibilisierbar und adressatengerecht aufbereitete Inhalte

- die Zusammenstellung eines geeigneten Methodemixes, der sich an den Lernvoraussetzungen der Teilnehmer/-innen orientiert
- eine Orientierung an den Geschäfts- und Arbeitsprozessen der Betriebe
- die Vermittlung von Fach-, Human- und Sozialkompetenz nach dem Prinzip der handlungsorientierten Unterweisung

Dokumentation

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrpläne basieren auf den Vorgaben und den integrativen Bestandteilen des zugehörigen Ausbildungsrahmenplanes. Die Vermittlung ist sowohl durch Teilnahmezertifikate als auch in den Berichtsheften der Auszubildenden zu bescheinigen und damit als Teil der betrieblichen Ausbildung zu dokumentieren.



Die fertige Vergoldung © Martina Gralki-Brosch

9 Kloas in: BWP 1/2000, S. 34 ff.

10 Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses, Nr. 106/2002

Unterweisungspläne des Heinz-Piast-Instituts Hannover – Beispiele

(mehr Beispiele s. CD-ROM 8.2.1)

Kennziffer: SCH11/06**UNTERWEISUNGSPLAN**

für einen Lehrgang der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im

SCHILDER- UND LICHTREKLAMEHERSTELLERHANDWERK

Schilder- und Lichtreklamehersteller/in

SW Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik (57530-01)

SW Grafik, Druck, Applikation (57530-02)

1 Thema der Unterweisung

Verarbeiten von modernen Kunststoffen und Verbundwerkstoffen

2 Allgemeine Angaben

Lehrgangsdauer: 1 Arbeitswoche

Teilnahme: Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr

Teilnahmezahl: 6 - 12 Auszubildende je Lehrgang

3 INHALT**Zeitanteil****3.1 Arbeitsplanung und Organisation****20 %**

- Auftragsunterlagen und Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung prüfen und erfassen, Qualitätskriterien festlegen
- Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen
- Form- und Konstruktionsentwürfe für das Werbeobjekt unter Beachtung der festgelegten Arbeitsschritte und die geplanten zeitlichen Produktionsabläufe selbstständig ausführen, insbesondere:
 - o Entwürfe manuell und digital erstellen
 - o Werk- und Hilfsstoffe beurteilen und bereitstellen

Kennziffer: SCH1/06

- 3.2 **Bearbeiten von Kunststoffen und Verbundwerkstoffen** 80 %
- Werkstoffe und Bauteile in verschiedenen Techniken bearbeiten, insbesondere durch Trennen, Umformen, Verbinden und Befestigen
 - Oberflächenbearbeitung in verschiedenen Techniken ausführen
 - Finisharbeiten durchführen

 100 %

Kennziffer: SCH1/06

Integrative Bestandteile

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrgangs zusätzlich zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Ausbildungsordnung:

- Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation
 - Informationen beschaffen und bewerten
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse
 - Material, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitstellen
 - Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und protokollieren
 - Arbeitsergebnisse vorstellen und präsentieren
- Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, der Abfallvermeidung, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung beachten und anwenden
- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte entsprechend des betrieblichen Ablaufs auftragsorientiert im Team planen und umsetzen
- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen
- Methoden der Qualitätssicherung kennen und anwenden
- Fachinformationen beschaffen
- Messen, prüfen sowie übertragen von Konturen und Maßen aus Skizzen und Zeichnungen

(Stand: August 2013)

Kennziffer: SCHI2/06

UNTERWEISUNGSPLAN

für einen Lehrgang der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im

SCHILDER- UND LICHTREKLAMEHERSTELLERHANDWERK

Schilder- und Lichtreklamehersteller/in

SW Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik (57530-01)

SW Grafik, Druck, Applikation (57530-02)

1 Thema der Unterweisung

Digitale Scanverfahren, Bildbearbeitung und Ausgabeverfahren

2 Allgemeine Angaben

Lehrgangsdauer: 1 Arbeitswoche

Teilnahme: Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr

Teilnahmezahl: 6 - 12 Auszubildende je Lehrgang

3 INHALT**Zeitanteil****3.1 Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung****20 %**

- Einführen in die Arbeitsweise digitaler Hardwarekomponenten und Bearbeitungsprogramme
- Anwendungsbereiche unterschiedlicher Dateiformate erklären
- Arbeiten mit Pixel- und Vektorgrafiken
- Datentransfer im Netzwerk anwenden
- SW- und farbsensitometrische Übungen am Rechner durchführen
- Bildkorrekturen in verschiedenen Farbräumen ausführen
- Konvertieren und Interpolieren von Grafikformaten

Kennziffer: SCHI2/06

3.2	Scanverfahren und Digitalisieren	15 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Digitalisierungs- und Scanverfahren anwenden - Scanparameter und Scanverfahren anwenden - Digitalisierungsgrundlagen erarbeiten - Digitalisieren von Vorlagen - Digitalisierte Daten zur Weiterbearbeitung aufbereiten 	
3.3	Gestalterische digitale Bildbearbeitung	50 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzen von Gestaltungsaufgaben mit der Bearbeitungssoftware - Optimieren von Bilddaten - Masken- und Ebenentechnik - Bild- und Textmontagen - Freistellen und Tontrennung 	
3.4	Funktion und Wirkungsweise verschiedener Ausgabeverfahren	15 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatzmöglichkeiten verschiedener digitaler Ausgabeverfahren erläutern und auf einen vorgegebenen Verwendungszweck bezogen anwenden - Ausgabe der Übungsergebnisse aus Punkt 3.3 - Speichern und Archivieren der fertigen Dateien auf geeigneten Datenträger 	

 100 %

Kennziffer: SCHI2/06**Integrative Bestandteile**

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrgangs zusätzlich zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Ausbildungsordnung:

- Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation
 - Informationen beschaffen und bewerten
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse
 - Material, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitstellen
 - Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und protokollieren
 - Arbeitsergebnisse vorstellen und präsentieren
- Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, der Abfallvermeidung, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung beachten und anwenden
- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte entsprechend des betrieblichen Ablaufs auftragsorientiert im Team planen und umsetzen
- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen
- Methoden der Qualitätssicherung kennen und anwenden
- Fachinformationen beschaffen
- Messen, prüfen sowie übertragen von Konturen und Maßen aus Skizzen und Zeichnungen

(Stand: August 2013)

Kennziffer: SCHI3/06

UNTERWEISUNGSPLAN

für einen Lehrgang der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an
die technische Entwicklung im

SCHILDER- UND LICHTREKLAMEHERSTELLERHANDWERK

Schilder- und Lichtreklamehersteller/in

SW Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik (57530-01)

SW Grafik, Druck, Applikation (57530-02)

1 Thema der Unterweisung

Montieren, installieren und prüfen elektrischer Beleuchtungssysteme

2 Allgemeine Angaben

Lehrgangsdauer: 1 Arbeitswoche

Teilnahme: Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr

Teilnahmezahl: 6 - 12 Auszubildende je Lehrgang

3 INHALT

Zeitanteil

3.1 Gesetze, Vorschriften, Normen

10 %

- Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungsvorschriften (VBG 1, VG 4)
- DIN, VDE-Bestimmungen, Bedeutung der VDE-Bestimmungen
- Sicherheitsgerechtes Gestalten von technischen Erzeugnissen
- Energiewirtschaftsgesetz, allgemeine Versorgungsbedingungen für Elektrizität (AVB EI + V)

3.2 Arbeitsplanung und Organisation

20 %

- Erstellen von Schaltplänen für Hochspannungsleucht-
röhrenanlagen nach geltenden Vorschriften
- Aufbau, Bezeichnung und Verwendungszweck neuartiger
Leitungen und Kabel kennen lernen
- Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen
bereitstellen und vorbereiten
- Prüf- und Messverfahren auswählen

Kennziffer: SCHI3/06

3.3	Bearbeiten, montieren und installieren	50 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen - Leitungen auswählen, Bauteile und Baugruppen verdrahten - Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken bearbeiten - Installation von Leuchtstofflampen in unterschiedlichen Schaltungsarten nach geltenden Vorschriften - Installation von Hochspannungsleuchtröhren anhand von Schaltplänen nach geltenden Vorschriften - Installation von LED-Systemen mit unterschiedlichen Steuerungsbauteilen - Prüf-, Messverfahren und Messgeräte anwenden - Elektrische Größen messen, bewerten und berechnen - Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen - Kommunikations- und Werbeanlagen auf Funktion und nach geltenden Vorschriften auf Sicherheit prüfen - Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei direktem Berühren, insbesondere durch Abschaltung mit Überstrom-Schutzeinrichtungen und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, prüfen - Prüfungen dokumentieren 	
3.4	Personenschutz	10 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und allgemeine Anforderungen - Maßnahmen zum Schutz gegen direktes Berühren - Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren, VDE-Bestimmungen 	
3.5	Kontrollieren und beurteilen der Arbeitsergebnisse	10 %
	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und protokollieren - Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren 	

100 %

Kennziffer: SCHI3/06

Integrative Bestandteile

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrgangs zusätzlich zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Ausbildungsordnung:

- Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation
 - Informationen beschaffen und bewerten
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse
 - Arbeitsergebnisse vorstellen und präsentieren
- Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, der Abfallvermeidung, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung beachten und anwenden
- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte entsprechend des betrieblichen Ablaufs auftragsorientiert im Team planen und umsetzen
- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen
- Methoden der Qualitätssicherung kennen und anwenden
- Fachinformationen beschaffen
- Messen, prüfen sowie übertragen von Konturen und Maßen aus Skizzen und Zeichnungen

(Stand: August 2013)

4. Schulische Ausbildung

4.1 Der Rahmenlehrplan¹¹

4.1.1 Bildungsauftrag der Berufsschule (Teil II)

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.



Ohne Theorie keine Praxis – und umgekehrt! © Markus Beusch

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. *(Anm. der Red.: Für die berufsübergreifenden Lerninhalte werden jährlich 200 Berufsschulstunden, für die berufsbezogenen Inhalte = Lernfelder 280 Stunden angesetzt.)*

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

¹¹ Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 22.3.2012 – BAnz. vom 30.08.2012

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

4.1.2 Didaktische Grundsätze (Teil III)

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

4.1.3 Berufsbezogene Vorbemerkungen (Teil IV)

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin ist mit der

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 26. März 2012 (BGBl. I Nr. 15, S. 494 ff.) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerinnen entwerfen, gestalten und fertigen Kommunikations- und Werbeanlagen; dabei ist die Kundenberatung hinsichtlich der Umsetzung und Ausführung der Arbeiten ein wichtiger Bestandteil ihres Tätigkeitsfeldes. Basierend auf den Kundenwünschen entwickeln sie Gestaltungskonzeptionen nach ästhetischen und werbewirksamen Kriterien, erstellen Entwürfe und Angebote. Die Umsetzung erfolgt manuell und rechnergestützt unter Verwendung unterschiedlicher Materialien und dem Einsatz aller relevanten Techniken für den Innen- und Außenbereich.

Die praktische Ausbildung dieses Ausbildungsberufs gliedert sich im dritten Ausbildungsjahr in zwei Schwerpunkte: Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik und Grafik, Druck, Applikation. In der Berufsschule findet jedoch keine Differenzierung¹² statt; diese beiden Schwerpunkte finden in den Lernfeldern 9 und 11 im Umfang von jeweils 80 Unterrichtsstunden besondere Berücksichtigung.

¹² Anm. der Red.: Bei Ausbildungsordnungen mit Schwerpunkten finden keine gesonderten Differenzierungen in Fachklassen statt. Alle Auszubildenden werden in den Lernfeldern 9 und 11 vertiefend in den Schwerpunkten unterrichtet.



Montage von Ausstecktransparenten mittels Hubsteiger
© Martina Gralki-Brosch

Im **Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektronik** fertigen Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerinnen vornehmlich Kommunikations- und Werbeanlagen, zum Beispiel Orientierungssysteme, Messe- und Ausstellungsstände, unter Beachtung physikalischer, technischer und statischer Aspekte an. Sie montieren, warten und demontieren beleuchtete, selbstleuchtende sowie unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen im öffentlichen Raum, zum Beispiel an und auf Gebäuden.

Der **Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation** beinhaltet hauptsächlich das Entwerfen, das Applizieren von Folien und Anstrichstoffen auf unterschiedlichen Untergründen wie zum Beispiel Verkehrsmitteln sowie die Textilveredelung mit unterschiedlichen Materialien und Techniken.

Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerinnen üben ihre Tätigkeiten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen aus und stimmen ihre Arbeit mit vor- und nachgelagerten Bereichen besonders im Bereich der Elektrotechnik ab. Da sie in engem Kontakt mit dem Kun-

den stehen, ist der Kompetenzerwerb in Beratung, Kommunikation, Teamfähigkeit, Urteilsvermögen und Aufbereitung integrativer Bestandteil aller Lernfelder. Elemente der Kommunikation, Kundenorientierung und Qualitätssicherung werden in den Lernfeldern nur dann explizit erwähnt, wenn neben ihrer generellen Beachtung spezielle Aspekte des beruflichen Handlungsfeldes zu berücksichtigen sind.

Die Lernfelder und die dazugehörigen Zielformulierungen orientieren sich an exemplarischen Handlungsfeldern. Die Zielformulierungen und Inhalte der Lernfelder des Rahmenplans sind so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Jedes Lernfeld ist unter fachdidaktischen Gesichtspunkten als Einheit zu sehen. Die Zielformulierungen beschreiben den Zustand am Ende des Lernprozesses. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Konkretisierung und Ergänzung der Ziele. Der Erwerb der im Rahmen des Bildungsauftrags geforderten Kompetenzen ist durch die Bearbeitung handlungsorientierter Aufgabenstellungen in allen Ausbildungsjahren zu sichern.

Es wird aufgrund der schulischen Rahmenbedingungen nicht immer möglich sein, bestimmte berufliche Handlungen – besonders im Bereich der Lichtwerbeelektronik – in der Berufsschule von den Schülerinnen und Schülern durchführen zu lassen. In diesen Fällen sind die Lehrerinnen und Lehrer gefordert, diese Handlungen zum Beispiel als Lernortkooperation, am Modell oder als Simulation umzusetzen oder gedanklich nachvollziehen zu lassen.

Der Umgang mit aktuellen Medien und berufsbezogener Software zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie technischer Kommunikation ist integrativ zu vermitteln.

Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden (*für die gesamte Ausbildungszeit – Anm. der Red.*) in die Lernfelder integriert.

Ziele und Inhalte der Lernfelder 1 bis 6 sind mit den geforderten Qualifikationen der Ausbildungsordnung für Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung abgestimmt.

4.2 Bündelungsfächer – Sonderfall NRW¹³

Zusammenfassung der Lernfelder

Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans, die sich aus gleichen oder affinen beruflichen Handlungsfeldern ableiten, sind in Nordrhein-Westfalen zu Bündelungsfächern zusammengefasst. Diese Bündelungsfächer sind in der Regel über die gesamte Ausbildungszeit ausgewiesen. Die Leistungsbewertungen innerhalb der Lernfelder werden zur Note des Bündelungsfaches zusammengefasst. Eine Dokumentation der Leistungsentwicklung über die Ausbildungsjahre hinweg ist somit sichergestellt.

Zusammenfassung der Lernfelder zu Bündelungsfächern in den einzelnen Ausbildungsjahren			
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
LF 1	LF 5, LF 8	LF 9, LF 10, LF 12	Konzeption und Gestaltung
LF 2, LF 3	LF 6	–	Fertigung
LF 4	LF 7	LF 11	Montage und Instandhaltung

Beschreibung der Bündelungsfächer

Die Beschreibung der Bündelungsfächer verdeutlicht den Zusammenhang der Arbeits- und Geschäftsprozesse in gleichen oder affinen beruflichen Handlungsfeldern, die konstituierend für die jeweiligen Lernfelder sind.

Konzeption und Gestaltung

In dem Bündelungsfach *Konzeption und Gestaltung* sind die Lernfelder zusammengefasst, die sich mit der Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsmitteln auseinandersetzen.

Im ersten Ausbildungsjahr stellen die Schülerinnen und Schüler die sehr unterschiedlichen betrieblichen Strukturen und Arbeitsabläufe dar und vergleichen sie. Sie lernen berufstypische Produktpaletten und deren Einsatzgebiete kennen. Weiterhin verschaffen sie sich einen Überblick über die Entwicklung des Berufs (LF 1).

Der Kompetenzerwerb im zweiten Ausbildungsjahr besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler bestehende Kommunikationsmittel umgestalten. Hierbei analysieren sie die Besonderheiten des Werbeträgers und die Kundenwünsche und wenden gestaltungstechnische Grundlagen an. Sie erstellen Entwürfe und präsentieren diese (LF 5).

Darüber hinaus planen sie exemplarisch einen Messeauftritt. Sie berücksichtigen die Vorgaben des Corporate Designs der Kundinnen und Kunden und entwerfen realisierbare Messelemente bzw. -stände. Sie gestalten Stand- und Personalausstattung sowie Merchandisingartikel. Dazu bedienen sie sich branchenüblicher Softwareprodukte (LF 8).

Im dritten Ausbildungsjahr erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen, indem sie Kommunikationskonzepte sowie Logos und deren Anwendungsrichtlinien für Corporate-Design-Handbücher entwickeln. Sie prüfen deren Wirkung und beurteilen die Ergebnisse hinsichtlich gestalterischer und technischer Kriterien (LF 9).

Des Weiteren entwerfen und erstellen sie Applikationen für dreidimensionale Werbeträger, insbesondere Verkehrsmittel. Sie kalkulieren den Zeit-, Material- und Kostenaufwand für einzelne Projekte.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und bewerten ihre dokumentierten Ergebnisse hinsichtlich der Stärken und Schwächen. Verbesserungsvorschläge werden entwickelt und umgesetzt (LF 10).

Im Rahmen der Entwicklung eines Kommunikationskonzepts vertiefen die Schülerinnen und Schüler ihre konzeptionellen und gestalterischen Kenntnisse. In enger Abstimmung mit allen Beteiligten planen, entwickeln und koordinieren sie auftragsbezogen den Herstellungsablauf. Insbesondere berücksichtigen sie Zeit-, Material- und Personaleinsatz. Sie präsentieren ihr Kommunikationskonzept der Kundin bzw. dem Kunden.

Fertigung

In dem Bündelungsfach *Fertigung* werden wesentliche Kompetenzen und Fertigkeiten zur manuellen und digitalen Herstellung zweidimensionaler Kommunikations-

¹³ Quelle: Lehrplan NRW: www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/a/schilder-und-lichtreklamehersteller.pdf

mittel vermittelt und in einer entsprechenden Arbeitsplanung dokumentiert. Der Zeit- und Kostenaufwand wird berücksichtigt.

Im ersten Ausbildungsjahr stellen die Schülerinnen und Schüler Beschriftungen gemäß Entwurf manuell oder digital her. Sie wählen geeignete Applikationsverfahren aus und legen die dafür notwendigen Werk- und Hilfsstoffe fest (LF 2, LF 3).

Im zweiten Ausbildungsjahr stellen die Schülerinnen und Schüler mehrteilige Außenwerbeanlagen unter Anwendung manueller und maschineller Fertigungsverfahren her. In diesem Zusammenhang nutzen sie die Mittel der technischen Kommunikation und wählen geeignete Materialien und Verfahren aus. Unter Berücksichtigung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften legen sie die Abfolge der notwendigen Arbeitsschritte fest (LF 6).

Montage und Instandhaltung

Die Schülerinnen und Schüler erwerben in dem Bündelungsfach *Montage und Instandhaltung* wesentliche Kompetenzen der Montage sowie Instandsetzung und -haltung von Baugruppen. Bei Verwendung elektrotechnischer Komponenten berücksichtigen sie hierbei die ihnen zuerkannte Befähigung unter Beachtung gültiger Normen und Verordnungen.

Im ersten Ausbildungsjahr wird die Beleuchtung zweidimensionaler Kommunikationsmittel unter Anwendung von Leuchtmitteln aus dem Niederspannungsbereich geplant und umgesetzt (LF 4).

Darauf aufbauend erwerben die Schülerinnen und Schüler im zweiten Ausbildungsjahr die Kompetenz, dreidimensionale be- und hinterleuchtete Kommunikationsmittel zu modifizieren. Hierfür überprüfen sie die bestehende Anlage gemäß Wartungsplan und setzen diese ggf. instand. Weiterhin wählen sie auftragsbezogen, dem Stand der Technik entsprechend, die ideale Beleuchtung aus. Sie entwickeln Schaltpläne und montieren die entsprechenden Komponenten (LF 7).

Im dritten Ausbildungsjahr erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen hinsichtlich des Trans-

ports, der Befestigung und des Anschlusses einer Kommunikationsanlage aus dem Hochspannungsbereich an einen vorgegebenen elektrischen Einspeisepunkt. Sie dokumentieren die Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme für die Übergabe an die Kundin bzw. den Kunden. Weiterhin konzipieren sie einen Wartungsvertrag für diese lichttechnische Anlage (LF 11).

Hinweise und Vorgaben zum Kompetenzerwerb in weiteren Fächern

Als „weitere“ Fächer werden die im berufsbezogenen Lernbereich zusätzlich ausgewiesenen Fächer wie *Fremdsprachliche Kommunikation, Wirtschafts- und Betriebslehre* und die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs bezeichnet. Der Unterricht in diesen Fächern ist für die Förderung umfassender Handlungskompetenz unverzichtbar.



Marmorieren – eine alte und anspruchsvolle Schmucktechnik
© Markus Beusch

4.3 Lernfelder LF 1 bis LF 12¹⁴

Kurzübersicht mit zeitlichen Richtwerten siehe Kapitel 2.4

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren sowie Produkte und Dienstleistungen beschreiben

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die verschiedenen Ausrichtungen ihres Ausbildungsberufes produkt- und unternehmensorientiert und setzen sie in Beziehung zu verwandten Berufen. Hierbei verschaffen sie sich einen Überblick über die Entwicklung des Berufs.

Sie stellen Produkte und Dienstleistungen ihres Ausbildungsbetriebs vor und bestimmen ihre Position innerhalb der Unternehmensorganisation. Sie nutzen unterschiedliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und führen situationsgerecht Gespräche mit allen Beteiligten. Sie reflektieren das Zusammenwirken des Personals in einem Schilder- und Lichtreklameherstellerbetrieb, erkunden den Arbeitsplatz im Betrieb und beim Kunden vor Ort. Dabei erkennen sie die Notwendigkeit der verantwortungsbewussten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Sie beachten Grundsätze des Transports, der Lagerung und Entsorgung von Stoffen sowie des Schutzes von Mensch und Umwelt.

Im Hinblick auf ihre beruflichen Tätigkeits- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten stellen sie die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete ihres Betriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen dar. Sie setzen sich mit den Regelungen sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beteiligten im dualen System auseinander.

Die Schülerinnen und Schüler wählen eine Präsentationsform aus und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse im Plenum auch mit fremdsprachlichen Fachausdrücken. Bei der Erstellung der Präsentation bearbeiten sie Aufgabenstellungen selbstständig. Sie reflektieren ihr Auftreten, vergleichen und bewerten Arbeitsergebnisse und gehen konstruktiv mit Kritik um.

Inhalte:

- Corporate Identity
- Präsentationstechniken
- Präsentationssoftware

Lernfeld 2: Zweidimensionale Kommunikationsmittel manuell herstellen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen und fertigen manuell ein zweidimensionales Kommunikationsmittel auf planem Untergrund.

Sie erfassen den Arbeitsauftrag und legen ihre Vorgehensweise fest. Sie wenden verschiedene Kreativitätstechniken an und sammeln Gestaltungsideen. Sie berücksichtigen typografische, farbtheoretische und gestalterische Aspekte bei der Erstellung maßstabsgerechter farbiger Kundenentwürfe.

Die Schülerinnen und Schüler wählen kriteriengeleitet einen Entwurf aus und vertreten ihre Entscheidung in der Gruppe.

Sie legen unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsmaßnahmen die Arbeitsschritte fest und richten den Arbeitsplatz nach sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten ein. Sie entscheiden sich für einen Untergrund und bereiten ihn vor. Sie beschriften das Kommuni-

kationsmittel mit geeigneten Applikationsverfahren und wählen dafür die Arbeitsmittel und Werk- und Hilfsstoffe aus. Sie verwenden geeignete Vergrößerungstechniken und Übertragungsverfahren und wenden berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an.

Unter Berücksichtigung ökonomischer und fertigungstechnischer Gesichtspunkte schätzen sie den Zeitbedarf und die Kosten ab.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und diskutieren unter fachlichen Gesichtspunkten das Ergebnis sowie die Vorgehensweise und reflektieren ihre Zeit- und Kostenschätzung.

Sie wenden berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an.

Inhalte:

- Arbeitsplan
- Skizze
- Scribble
- normgerechte Werkzeichnung
- Bauantragsunterlagen
- Kalligrafie

- Schriftkonstruktion
- Schriftgeschichte, -klassifikation
- Handschnitt
- Beschichtungsstoffe
- Schablonierung

Lernfeld 3: Zweidimensionale Kommunikationsmittel digital herstellen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler setzen manuell erstellte Skizzen in digitale Entwürfe um. Sie analysieren bestehende Gestaltungslösungen und leiten daraus die gestalterischen und technischen Grundlagen für einen eigenen Entwurf ab.

Sie setzen Texte auch mit fremden Schriftzeichen. Dafür wählen sie Schriften aus und kombinieren sie mit Bildern, Piktogrammen, Cliparts, Texturen und Symbolen unter Beachtung des Urheberrechts.

Die Schülerinnen und Schüler wenden neben gültiger Rechtschreibung und Grammatik die Regeln der Orthotypografie an. Sie passen ihre entworfenen Kommunikationsmittel in digitale Darstellungen ein. Bei der Schriftauswahl berücksichtigen sie die gestalterischen Möglichkeiten der Fontformate. Sie richten ihren Arbeitsplatz nach

ergonomischen Gesichtspunkten ein. Sie bearbeiten und vektorisieren Abbildungen und Schrift, erstellen Plottdateien, geben die Daten weiter, plotten materialgerecht Folien und applizieren diese auf verschiedene plane Untergründe.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihr Ergebnis im Hinblick auf Vorgaben und Ästhetik und führen bei Bedarf Korrekturen durch. Bei auftretenden Störungen im Produktionsprozess ergreifen sie Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Sie nutzen verschiedene Möglichkeiten des Datentransfers, sichern und archivieren die Auftragsdaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Inhalte:

- Entwurfstechniken
- Grafikprogramme
- Scannen

- Folie
- Semiotik

Lernfeld 4: Zweidimensionale Kommunikationsmittel beleuchten

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler wählen für ein zweidimensionales Kommunikationsmittel unter Berücksichtigung lichttechnischer, gestaltungstechnischer und elektrotechnischer Grundlagen geeignete Beleuchtungsarten und Leuchtmittel im Niederspannungsbereich aus.

Sie lesen Zeichnungen und Pläne und entwickeln Arbeitsablaufpläne für die Installation einzelner Komponenten. Sie erfassen Funktionszusammenhänge anhand von technischen Unterlagen. Die Schülerinnen

und Schüler unterscheiden elektrische Prüf- und Messverfahren sowie Prüf- und Messgeräte. Sie bewerten die verschiedenen Leuchten und Leuchtmittel unter Beachtung der Energieeffizienz und des Emissionsschutzes. Sie beachten die Normen und Verordnungen und erkennen die Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und ergreifen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung.

Inhalte:

- elektrische Grundsaltungen
- elektrische Leistung
- elektrische Energie
- Stromkosten

- Tag- und Nachtwirkung
- Richtlinien der Lichtemission
- Licht und Farbe
- transparente, transluzente und opake Werkstoffe

Lernfeld 5: Bestehende Kommunikationsmittel umgestalten

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler gestalten auftragsbezogen eine neue Beschriftung für ein bestehendes Kommunikationsmittel an einem Gebäude. Sie analysieren die gestalterischen und technischen Vorgaben eines Kundenbriefings unter Einbeziehung der Gegebenheiten vor Ort.

Die Schülerinnen und Schüler ordnen das Gebäude historisch ein und erstellen Scribbles unter Berücksichtigung der Architektur. Sie entscheiden sich für eine Variante und wählen geeignete Beschichtungs- und Beschriftungstechniken aus. Sie erstellen digital einen Entwurf und präsentieren diesen dem Kunden.

Sie neutralisieren den Beschichtungsträger und bereiten ihn für die neue Gestaltung vor. Sie wählen Beschichtungstechniken auch unter Berücksichtigung historischer Techniken aus und setzen sie auftragsbezogen ein. Sie beurteilen ihr Arbeitsergebnis nach vorgegebenen Qualitätsmerkmalen.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Team, koordinieren Arbeitsschritte und übernehmen Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie für eine umweltschonende Entsorgung der Stoffe und Materialien.

Inhalte:

- Baustilkunde
- Lackieren
- Veredelungstechniken

- Blattmetallverarbeitung
- mineralische Werkstoffe

Lernfeld 6: Mehrteilige Außenwerbeanlagen fertigen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen und fertigen nach Kundenauftrag und unter Beachtung betrieblicher Gegebenheiten die Komponenten einer mehrteiligen Außenwerbeanlage und bereiten sie montagefertig vor. Hierbei informieren sie sich anhand von Arbeitsanweisungen und verwenden Kennwerte und Daten. Sie verständigen sich mit den Mitteln der technischen Kommunikation.

Sie richten den Arbeitsplatz ein und planen, berechnen und dokumentieren den Materialeinsatz sowie die zu verarbeitenden Materialien,

Werk- und Hilfsstoffe. Sie entscheiden sich für Be- und Verarbeitungsverfahren und wählen dafür die Werkzeuge und Arbeitsmittel aus. Sie setzen diese ein, warten und pflegen sie. Die Schülerinnen und Schüler nehmen Einwände und Wünsche von Kunden entgegen und leiten sie innerbetrieblich weiter. Sie handeln verantwortungsvoll und sind sich der umfassenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für alle Beteiligten bei einer mangelhaften Arbeitsausführung bewusst.

Inhalte:

- Einzelteilzeichnung
- Dreitafelprojektion
- Materialliste
- Metalle
- Kunststoffe
- Gewebe
- Holz

- Verbundmaterialien
- Trennen
- Dekupieren
- Fügen
- Umformen
- Oberflächenbearbeitung

Lernfeld 7: Beleuchtete dreidimensionale Kommunikationsmittel modifizieren

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler modifizieren nach Kundenauftrag eine demontierte Lichtwerbeanlage. Sie überprüfen bestehende Komponenten gemäß Wartungsvorgaben, tauschen diese bei Bedarf aus und entsorgen sie fachgerecht.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag und wählen in Abhängigkeit von der Bautiefe, der Form und der optischen Wirkung des dreidimensionalen Kommunikationsmittels die ideale Beleuchtung und deren Schaltungsart aus. Sie erläutern dem Kunden ihren Vorschlag.

Die Schülerinnen und Schüler zeichnen die Schaltpläne für die Leuchtmittel und die Betriebsgeräte und bauen die Beleuchtung nach den Herstellervorgaben und den gültigen Normen ein. Sie weisen im Rahmen der ihnen gesetzlich zuerkannten Befähigung die ordnungsgemäße Funktion und Sicherheit der elektrischen Anlage mit geeigneten Hilfsmitteln nach. Sie arbeiten einen Wartungsplan ab und dokumentieren die Prüfung der Lichtwerbeanlage.

Bei der Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen beachten sie die Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt und berücksichtigen ökonomische Aspekte. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Inhalte:

- Profilkennzahlen und -bauformen
- Korrosionsschutz
- Leuchtstofflampen
- LED
- Wirkungsgrad
- Lichtausbeute

- Sicherheitshinweise und technische Informationen der Betriebsmittelhersteller
- technische Anschlussbedingungen der Energieversorgungsunternehmen
- DIN-VDE-Normen in ihrer gültigen Fassung
- CE-Zertifizierung

Lernfeld 8: Messeauftritte planen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Auftrag einen Messeauftritt. Sie nutzen die Merkmale von Zielgruppen und visualisieren verschiedene Kommunikationsmittel als Entscheidungsgrundlage.

Für die Gestaltung eines Messe- und Ausstellungsstandes arbeiten sich die Schülerinnen und Schüler in ein bestehendes Corporate-Design-Handbuch ein. Sie verschaffen sich darüber hinaus einen Überblick über die Grundprinzipien, systemtypische Materialien, Bauteile und Werkzeuge üblicher Messesysteme in ausgewählten Anwendungsbereichen. Sie sind in der Lage, zu vorgegebenen Bedingungen

realisierbare Messelemente und -stände mit diesen Systemen zu entwerfen und Zeit-, Material- und Kostenaufwand zu kalkulieren. Sie visualisieren ihre Entwürfe in Grundrisszeichnungen, Abwicklungen und perspektivischen Darstellungen.

Zur Standausstattung gestalten sie Merchandisingartikel und unterscheiden deren verschiedene Beschriftungsverfahren. Sie entwerfen und produzieren Textilveredelungen und bestimmen hierfür die Zusammensetzung von Textilien sowie deren Eigenschaften.

Inhalte:

- Messebausoftware
- 2-D-/3-D-Konstruktions- und Visualisierungssoftware
- Präsentationsmodelle
- Projektplan

- Textilveredelungsverfahren
- Brandschutzbestimmungen
- Papierwerkstoffe

Lernfeld 9: Logos und deren Anwendungsrichtlinien für Corporate-Design-Handbücher entwickeln

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler gestalten ein Logo nach Kundenwunsch und entwickeln hierfür Anwendungsrichtlinien für die Umsetzung auf unterschiedlichen Kommunikationsmitteln.

Auf der Grundlage von Kundenvorgaben und der Analyse der Unternehmensidentität und der Zielgruppe entwerfen sie ein Logo. Sie prüfen die Übertragbarkeit auf andere Länder und Kulturkreise, erarbeiten Bewertungskriterien und wenden diese auf ihre Gestaltungsarbeit an.

Sie setzen ihre Entwürfe auf verschiedenen Kommunikationsmitteln um, überprüfen deren Wirkung und beurteilen sie nach gestalte-

rischen und technischen Kriterien. Sie präsentieren eine Konzeption vor Kunden und vertreten ihre Gestaltungsideen argumentativ.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die Anwendungen des Logos in einem Corporate-Design-Handbuch.

Bei der Beurteilung der Kreativleistung äußern und akzeptieren sie konstruktive Kritik und bedienen sich unterschiedlicher Feedbacktechniken.

Sie berücksichtigen auftragsabhängige Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte.

Inhalte:

- Druckverfahren
- Druckprodukte
- Farbmanagement
- digitale Bildbearbeitung

- Out-of-Home-Medien
- Formfindungsmethoden
- Digital Signage

Lernfeld 10: Dreidimensionale Kommunikationsmittel für Werbezwecke gestalten

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen und erstellen auftragsbezogen und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben eine Applikation für dreidimensionale Werbeträger.

Sie entwickeln im Team ein Konzept für Kommunikationsmittel zur Außendarstellung eines Unternehmens, das auf unterschiedlichen Werbeträgern, insbesondere Verkehrsmitteln, anwendbar ist. Sie setzen Auftragsvorgaben um und berücksichtigen den zeitlichen Einsatz der Werbeträger. Sie entscheiden sich begründet für ein Produktions- und Applikationsverfahren.

Im Rahmen der Projektplanung kalkulieren sie Zeit-, Material- und Kostenaufwand. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln im Team Qualitätskriterien und bewerten hiermit ihre Arbeit. Die Ergebnisse dokumentieren die Schülerinnen und Schüler in Form einer Werbekonzeption und präsentieren diese dem Kunden. Sie analysieren die Stärken und Schwächen ihrer Präsentation, entwickeln Verbesserungsvorschläge und setzen diese um.

Inhalte:

- Spezialfolien
- Sonnen-, Sicherheits- und Oberflächenschutzfolien
- digitale Fahrzeugbibliotheken

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Entwurfs- und Kalkulationsprogramme



Manuelle Herstellung eines Maskierfilms für den Siebdruck
© Markus Beusch

Lernfeld 11: Be- und hinterleuchtete Kommunikationsmittel montieren und dem Kunden übergeben

3. Ausbildungsjahr – Zeitrhythmuswert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler demontieren eine bestehende Anlage, befestigen eine vormontierte neue Lichtwerbeanlage und entwickeln einen Wartungsplan. Sie übergeben die Lichtwerbeanlage im Rahmen der ihnen gesetzlich zuerkannten Befähigung dem Kunden.

Sie bereiten den beschädigungsfreien Transport unter Berücksichtigung geeigneter Verkehrswege vor. Sie planen und realisieren die Einrichtung bzw. Räumung der Arbeitsstätte vor Ort.

Sie beachten die Sicherheitsregeln für Arbeiten mit Montagehilfen. Abhängig vom Befestigungsuntergrund, der örtlichen Gegebenheiten und der Art der Werbeanlage entscheiden sie sich unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben für ein geeignetes Befestigungssystem und verwenden es. Sie berücksichtigen die Ansprüche an eine Tragkonstruktion.

Sie machen sich mit der Steuerungs- und Regelungselektronik der Betriebsmittel vertraut und planen deren Verwendung. Sie installieren und konfigurieren die begründet ausgewählten Komponenten und nehmen sie in Betrieb.

Sie berücksichtigen die gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Lichtwerbeanlage, dabei beachten sie auch die europäischen Normen für Hochspannungsanlagen. Sie arbeiten einen Wartungsvertrag aus, der die Reinigung und die technische Prüfung der Elektrik und der mechanischen Festigkeit beinhaltet.

Inhalte:

- Bauvorschriften
- VDE-Vorschriften
- Gerüste, Leitern, Montagebühnen

Lernfeld 12: Kommunikationskonzepte entwickeln und präsentieren

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln auftragsbezogen ein Kommunikationskonzept. Hierbei berücksichtigen sie bestehende Gestaltungselemente und örtliche Gegebenheiten. Mit dem Mittel der Projektplanung und in enger Abstimmung zwischen allen beteiligten Gewerken arbeiten sie strukturiert, ressourcenbezogen und kalkulieren Zeit-, Material- und Kostenaufwand.

Inhaltlich und organisatorisch bereiten sie Briefinggespräche vor und führen diese durch. Sie strukturieren und dokumentieren Kundenvorstellungen und Briefingergebnisse. Sie erstellen bzw. holen Angebote ein. Sie bearbeiten und beantworten Kundenanfragen.

Die Schülerinnen und Schüler schaffen Orientierung im Raum, wobei die Gestaltung von Kommunikation im Vordergrund steht und inter-

kulturelle Hintergründe Beachtung finden. Sie wenden Darstellungs- und Ausdrucksformen der Signalistik an. Sie stellen bei der Gestaltung in Form, Farbe und Materialität Bezug zur Umgebung insbesondere der Architektur her. Sie berücksichtigen die Bestimmungen von Denkmalschutz und -pflege, Bauvorschriften und Gestaltungssatzungen und wenden technische Kommunikation bestimmungsgemäß an.

Sie koordinieren den Herstellungsablauf termin-, personal- und kostenorientiert. Sie erstellen Materiallisten, Arbeitsablaufpläne und eine Vorkalkulation. Sie reflektieren ihre Vorgehensweise und ihr Ergebnis.

Sie präsentieren ihr Kommunikationskonzept dem Kunden.

Inhalte:

- Orientierungssysteme
- Ausschreibeverfahren

- Bauantrag
- Beschilderungssysteme

4.4 Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen – Beispiele LF 1 und LF 2¹⁵

Die Lernsituationen aller Lernfelder LF 1 bis LF 12 finden Sie auf der CD-ROM 8.2.2



4.4.1 Lernfeld LF1 – Lernsituationen 1.1 und 1.2

1. Ausbildungsjahr	
Bündelungsfach:	Konzeption und Gestaltung
Lernfeld 1 (40 UStd.):	Beruf und Betrieb präsentieren sowie Produkte und Dienstleistungen beschreiben
Lernsituation 1.1 (20 UStd.):	Mitgestalten einer Hausmesse des Ausbildungsbetriebs
Einstiegsszenario	Handlungsprodukt/Lernergebnis
Ihr Ausbildungsbetrieb führt eine Hausmesse durch. In diesem Rahmen sollen Kundinnen und Kunden informiert und gewonnen werden, indem sie einen Überblick über die Produkte und Dienstleistungen des Betriebs bekommen. Wegen des zu erwartenden großen Andrangs ist sowohl eine Betriebsführung als auch eine Präsentation für Wartende über die Entwicklung dieses Handwerks und des Betriebes vorzubereiten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Präsentation mithilfe von Plakaten ■ Ablaufplan Betriebsführung ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung
Wesentliche Kompetenzen	Konkretisierung der Inhalte
Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> ■ verschaffen sich einen Überblick über die Entwicklung des Berufs ■ stellen Produkte und Dienstleistungen ihres Ausbildungsbetriebs vor ■ bestimmen ihre Position innerhalb der Unternehmensorganisation ■ nutzen unterschiedliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ■ erkunden den Arbeitsplatz im Betrieb und bei der Kundin bzw. beim Kunden vor Ort ■ beachten Grundsätze des Transports, der Lagerung und Entsorgung von Stoffen ■ beachten Grundsätze des Schutzes von Mensch und Umwelt ■ stellen die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete ihres Betriebes dar ■ wählen eine Präsentationsform aus ■ bearbeiten Aufgabenstellungen selbstständig ■ reflektieren ihr Auftreten ■ bewerten Arbeitsergebnisse ■ gehen konstruktiv mit Kritik um 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschichte der Werbung (Pompeji bis Digital Signage) ■ individuelles Produktportfolio ■ Organigramm ■ Bücher, Internet, Interview ■ Fotodokumentation ■ Berufsgenossenschaftliche (BG-)Vorschriften, Straßenverkehrsordnung StVO ■ persönliche Schutzausrüstung ■ individuelles Produktportfolio ■ Plakate, Karten, Flipchart, Overheadprojektor, Beamer, Vortrag ■ Sprechhaltung ■ verbale und nonverbale Ausdrucksformen ■ Störungen im Kommunikationsprozess ■ Lösungsstrategien ■ Interview, Fragebogen
Berufsübergreifende Fächer	
<ul style="list-style-type: none"> ■ gestalten Kommunikation (Deutsch/Kommunikation D/K) ■ führen situationsgerecht Gespräche mit allen Beteiligten ■ erstellen Texte und präsentieren sie (D/K) 	
Lern- und Arbeitstechniken	
Visualisierung der Betriebsstruktur auf Plakaten	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle	
Ausbildungsbetrieb, Internet, Fachbücher (z. B. „Werbung im Stadtraum“)	
Organisatorische Hinweise	
z. B. Verantwortlichkeiten, Fachraumbedarf, Einbindung von Experten/Exkursionen, Lernortkooperation Kooperation mit dem Ausbildungsbetrieb, Fotoapparat	

¹⁵ Beruht auf Musterdokumentation NRW.

Quelle: www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/lehrplaene-und-richtlinien/berufsschule/duale-berufsausbildung/schilder-und-lichtreklamehersteller.html

1. Ausbildungsjahr

Bündelungsfach: Konzeption und Gestaltung

Lernfeld 1 (40 UStd.): Beruf und Betrieb präsentieren sowie Produkte und Dienstleistungen beschreiben

Lernsituation 1.2 (20 UStd.): Werben für den Ausbildungsberuf

Einstiegsszenario

Bei einer Ausbildungsplatzbörse der Kreishandwerkerschaft sollen Sie zusammen mit Auszubildenden des gleichen Ausbildungsjahrgangs interessierten Jugendlichen den Ausbildungsberuf der Schilder- und Lichtklameherstellerin/des Schilder- und Lichtklameherstellers vorstellen. Dabei ist auch eine Gruppe finnischer Austauschschülerinnen und Austauschschüler zu Gast, die sich auch über das duale System der Berufsausbildung in Deutschland informieren möchte.

Handlungsprodukt/Lernergebnis

- softwaregestützte Präsentation

ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Wesentliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler

- unterscheiden die verschiedenen Ausrichtungen ihres Ausbildungsberufs produkt- und unternehmensorientiert
- setzen die verschiedenen Ausrichtungen ihres Ausbildungsberufs in Beziehung zu verwandten Berufen und Weiterbildungen
- reflektieren das Zusammenwirken des Personals in einem Schilder- und Lichtklameherstellerbetrieb
- erkennen die Notwendigkeit der verantwortungsbewussten Zusammenarbeit aller Beteiligten
- stellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Beruf dar
- stellen die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen dar
- setzen sich mit den Regelungen sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beteiligten im dualen System auseinander
- vergleichen und bewerten Arbeitsergebnisse

Berufsübergreifende Fächer

- verarbeiten Informationen (D/K)
- verstehen und wenden Fachsprache an (D/K/fremdsprachliche Kommunikation)
- präsentieren ihre Arbeitsergebnisse im Plenum auch mit fremdsprachlichen Fachausdrücken (D/K/fremdsprachliche Kommunikation)

Konkretisierung der Inhalte

- Schilderherstellung, Autobeschriftung, Lichtwerbung, Textilveredlung
- Gestalter/-in für visuelles Marketing, Maler- und Lackierer/Malerin und Lackiererin/, Mediengestalter/-in Digital und Print, Messebauer/-in, Medientechnologe/Medientechnologin Siebdruck
- Fortbildung, Weiterbildung, Begabtenförderung, Selbstständigkeit, Meisterprüfung, Elektrofachkraft im Handwerk, Gestalter/-in im Handwerk, Betriebswirt/-in im Handwerk, Europaassistent/-in im Handwerk, Umweltberater/-in im Handwerk, Sachkundiger Messebautechniker/Sachkundige Messebautechnikerin, FH-Studium
- Organisation und Ansprechpartner im Handwerk, Ausbildungsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz
- Wortfeld „Sprechen vor anderen, Sprechhaltung“

Lern- und Arbeitstechniken

Visualisierung des Berufsbildes und des dualen Systems der Berufsausbildung mithilfe einer Präsentationssoftware

Unterrichtsmaterialien/Fundstelle

BIBB, Fachbücher, Internet

Organisatorische Hinweise

z. B. Verantwortlichkeiten, Fachraumbedarf, Einbindung von Experten/Exkursionen, Lernortkooperation

PC-Raum, Kooperation mit Kammern und Innungen

4.4.2 Lernfeld LF 2 – Lernsituationen 2.1 und 2.2

1. Ausbildungsjahr	
Bündelungsfach:	Fertigung
Lernfeld Nr. 2 (80 UStd.):	Zweidimensionale Kommunikationsmittel manuell herstellen
Lernsituation Nr. 2.1 (60 UStd.):	Entwerfen und Umsetzen einer Türbeschriftung
Einstiegsszenario	Handlungsprodukt/Lernergebnis
Das Jugendzentrum „Jungbrunnen“ möchte neue, farblich gestaltete Türschilder mit vorgegebener Schrift und einem Bildelement. Die Schrift soll in Lacktechnik hergestellt werden, das Bildelement in Folientechnik. Die Gestaltung soll auf die Nutzung der Räume abgestimmt sein.	Arbeitsplan Scribble – Skizze – Entwurf Türschilder
Wesentliche Kompetenzen	Konkretisierung der Inhalte
Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> ■ erfassen den Arbeitsauftrag ■ legen ihre Vorgehensweise fest ■ legen unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsmaßnahmen die Arbeitsschritte fest ■ schätzen unter Berücksichtigung ökonomischer und fertigungstechnischer Gesichtspunkte den Zeitbedarf, schätzen die Kosten ab ■ sammeln Gestaltungsideen und wenden verschiedene Kreativitätstechniken an ■ berücksichtigen typografische, farbtheoretische und gestalterische Aspekte ■ richten den Arbeitsplatz nach sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten ein ■ entscheiden sich für einen Untergrund ■ bereiten den Untergrund vor ■ wählen dafür die Arbeitsmittel sowie Werk- und Hilfsstoffe aus ■ verwenden geeignete Vergrößerungstechniken und Übertragungsverfahren ■ fertigen manuell ein zweidimensionales Kommunikationsmittel auf planem Untergrund ■ beschriften das Kommunikationsmittel mit geeigneten Applikationsverfahren ■ wenden berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an ■ reflektieren ihre Zeit- und Kostenschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsplan ■ fachbezogene Berechnungen (Schlussrechnung/Dreisatz und Prozentrechnung) ■ Kreativitätstechniken (Brainstorm, Mindmap) ■ Scribble-Skizze-Entwurf ■ Hell-Dunkel-Kontrast ■ Mikrotypografie (optischer Buchstabenausgleich) ■ Makrotypografie (Flächenaufteilung mit Schrift- und Bildelement) ■ Vergrößerungstechniken (Rastervergrößerung und maßstabgerechte Schriftvergrößerung) ■ Schriftkonstruktion (durchgängig konstruierbare, einfache serifenlose Linear-Antiqua) ■ Untergründe (nicht metallische Untergründe: Holz und Kunststoff) ■ Beschichtungsmittel (Folien und Anstrichstoffe) ■ Handschnitt ■ Applikationsverfahren (Folientechnik und Lacktechnik) ■ Schablonierung
	
	<p>Dekupiertes Holzschild, vorbereitet zur Beschriftung in Lacktechnik (Bild links) Im manuellen Handschnitt hergestellte Lackierschablone (Bild rechts)</p> <p>© Markus Beusch</p>
Lern- und Arbeitstechniken	
Einzelarbeit, Brainstorming, Mindmap	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle	
Fachbücher (z. B. Mario Pricken: Kribbeln im Kopf)	
Organisatorische Hinweise	
bei möglicher Umsetzung: Werkzeuge und Werkstoffe	
Schriftkonstruktion: Datei erhältlich beim Arbeitskreis Lehrer	
<i>z. B. Verantwortlichkeiten, Fachraumbedarf, Einbindung von Experten/Exkursionen, Lernortkooperation</i>	

1. Ausbildungsjahr	
Bündelungsfach:	Fertigung
Lernfeld Nr. 2 (80 UStd.):	Zweidimensionale Kommunikationsmittel manuell herstellen
Lernsituation Nr. 2.2 (20 UStd.):	Beschriften einer Fassade
Einstiegsszenario Nach einem Wettbewerb für die Beschriftung der Fassade des Jugendzentrums gibt es fünf Entwürfe. Das Jugendzentrum ist von der Qualität Ihrer Türschilder begeistert und beauftragt Sie deshalb, die Entwürfe auf ihre Umsetzbarkeit (und Gestaltung) zu überprüfen.	Handlungsprodukt/Lernergebnis bemaßter Entwurf der genehmigungspflichtigen Fassadenbeschriftung
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> ■ erfassen den Arbeitsauftrag ■ legen ihre Vorgehensweise fest ■ wählen kriteriengeleitet einen Entwurf aus ■ präsentieren und diskutieren unter fachlichen Gesichtspunkten das Ergebnis sowie die Vorgehensweise ■ vertreten ihre Entscheidung in der Gruppe 	Konkretisierung der Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ■ Kriterien: Subjektivität, Objektivität ■ Schriftgeschichte und Kalligrafie ■ Schriftklassifikation ■ Maßstabsrechnen ■ Bauantragsunterlagen (Formalien, Genehmigungen, Denkmalschutz) ■ normgerechte Werkzeichnung (Bemaßung des Schriftzuges auf der Fassade)
Lern- und Arbeitstechniken Kooperative Gruppenarbeit	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle Bauantragsformulare (wo erhältlich und wie sehen sie aus) Bücher: Schriften erkennen/Erste-Hilfe-Typografie/Wegweiser Schrift	
Organisatorische Hinweise Schülerentwürfe erforderlich (durch Lehrer erstellt)	

4.5 Arbeitsaufträge – Beispiele von Lernsituationen

4.5.1 Beispiel Umsetzung Lernsituation 1.2

Arbeitsauftrag Lernsituation 1.2

1. HJ	2012/13	WT U 12	
	Block 4/5	LF 1	Beruf und Betrieb präsentieren sowie Produkte und Dienstleistungen beschreiben
KW	47/50	LS 1.2	Werben für den Ausbildungsberuf
	20.11.–14.12.12	20 UStd.	

Situation

Bei einer Ausbildungsplatzbörse der Kreishandwerkerschaft sollen Sie zusammen mit Auszubildenden des gleichen Ausbildungsjahrgangs interessierten Jugendlichen den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in vorstellen. Dabei ist eine Gruppe finnischer Austauschschülerinnen und Austauschschüler zu Gast, die sich auch über das duale System der Berufsausbildung in Deutschland informieren möchte.

Produkt

„HotSpot“-Imagewürfel
steht auf der Info-Theke und den Besuchertischen des Beratungsstandes der Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen

Inhalt

eine Seite: Text Kontakt Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen, Sprache Deutsch, optional Englisch
eine Seite: Abbildungen, die die Botschaft visuell und inhaltlich angemessen transportieren
eine Seite: imagestärkende Texte, die die Botschaft inhaltlich und ästhetisch angemessen kommunizieren, Sprache Deutsch, optional Englisch
drei Seiten: Folierung, Material und Farbton angemessen, freigestellt gemäß Handskizze
Sockel: Logo Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen

Material

Papier, Leichtstoffplatte mit PUR-Hartschaumkern und Deckschichten aus Chromoersatzkarton (z. B. „Kapa line“), Folie, Klebstoff

Präsentation

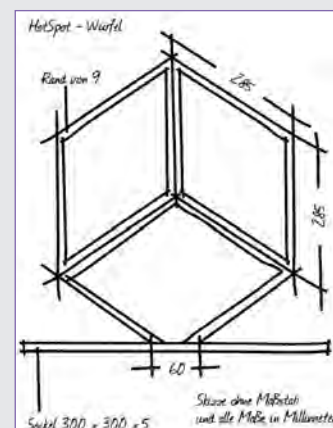
Donnerstag, 13. Dezember 2012, 13:15 Uhr

Anlage

Abbildung



technische Handskizze



Anlage

Links zum Berufsbild

- ↑ www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=8491_8488&status=F01
- ↑ [www.handwerk.de/handwerksberufe/details.html?tx_abminijoboffers_pi1\[showUid\]=65&gclid=CNrU7fKmlbMCFQu7zAodSSsAbA](http://www.handwerk.de/handwerksberufe/details.html?tx_abminijoboffers_pi1[showUid]=65&gclid=CNrU7fKmlbMCFQu7zAodSSsAbA)
- ↑ www.de.wikipedia.org/wiki/Schilder-_und_Lichtreklamehersteller
- ↑ www.planet-beruf.de/Schilder-und-Lichtr.2700.0.html
- ↑ www.br.de/fernsehen/br-alpha/sendungen/ich-machs/im-schilder-leuchtreklame100.html
- ↑ www.youtube.com/watch?v=_LohzulP8g
- ↑ www.youtube.com/watch?v=DCYsolYGux4&feature=related
- ↑ www.berufsinfo.org/Berufe/schilder-lichtreklamehersteller.html
- ↑ www.berufskunde.com/4DLINK1/4DCGI/03A60/BB_Show_Video/30216/schilder-und-lichtreklamehersteller
- ↑ www.berufe.tv/BA/ausbildung/?filmID=1000223

Links zu Material; technisches Datenblatt; Verarbeitungshinweise

- ↑ www.kapaplatten.de/produkte/kapa_line.html

Auftrag

Klären Sie bitte für sich, was eine Innung ist.


- Visualisieren Sie dazu in angemessener Form die freiwillige berufliche Organisation des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks auf allen Ebenen in der Bundesrepublik.
- Versuchen Sie, auch die grundsätzlichen Bezüge zu den Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern deutlich zu machen.
- Beschreiben Sie in wenigen Sätzen das Logo der Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen.
- Laden Sie die Logo-Datei aus dem Internet herunter und speichern Sie diese, sodass Sie jederzeit darauf Zugriff haben.

Beantworten Sie bitte die Fragen. Geben Sie Namen und Fundorte Ihrer Quellen an.

1. Wo ist die Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen?
2. Welche Aufgaben hat die Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen?
3. a) Wie heißt der Geschäftsführer der Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen?
b) Wie können Sie ihn erreichen?
4. a) Wie heißt der Obermeister der Werbetechniker-Innung Köln-Bonn-Aachen?
b) Wie können Sie ihn erreichen?
5. Wie heißt der oder die Sachverständige für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk Ihres Kammerbezirks?

- Bearbeitung bis 9:30 Uhr und während der unterrichtsfreien Zeit

Hilfen:

- Internet  Dokument „Organisation im Handwerk“  Datei „Organisation_im_Handwerk.pdf“

4.5.2 Beispiel Umsetzung Lernsituation 2.1

Arbeitsauftrag Lernsituation 2.1			
2. HJ	2012/13	WT U 12	
	Block 8/...	LF 2	Zweidimensionale Kommunikationsmittel manuell herstellen
KW	9/...	LS 2.1	Entwerfen und Umsetzen einer Türbeschriftung
	25.2.2013–...	60 UStd.	
Situation			
<p>Ein Jugendzentrum benötigt farblich gestaltete Türschilder aus nicht metallischem Material mit vorgegebener Schrift und je einem Bildelement. Die Schrift soll in Lacktechnik, das Bildelement in Folientechnik ausgeführt werden. Die Gestaltung soll auf die Nutzung der Räume abgestimmt sein.</p>			
Produkt			
Scribble – Skizze – Entwurf – Türschilder			
Inhalt			
<p>Farbauswahl Scribble Skizzen bemaßter Entwurf</p>			
Material			
Holz, Abtönfarben, Beschichtungswerkzeuge, PVC-Klebefolie, Schablonenfolie, Beschriftungswerkzeuge			
Vorgaben			
<p>Schild: 40 × 40 cm, Farbe frei Piktogrammfläche: 20 × 20 cm, Anordnung frei, kein Anschnitt, einfarbig, Farbe frei Piktogramm: innerhalb Piktogrammfläche, Anordnung frei, kein Anschnitt, einfarbig, Farbe frei Text: nach Vorgabe durch Raumwahl Schrift: dynamische Grotesk (serifenlose Linearantiqua), Auswahl frei, Schriftgröße frei, Anordnung frei, kein Anschnitt, Farbe schwarz oder weiß</p>			

Arbeitsplan

Zuordnung Räume:
 ■ 3 verschiedene Räume
 ■ kein doppelter Begriff
 ■ klassenweit alle Räume mind. 1 x

Entwurf

Schrift

Farbe

Sammlung
 Scribble zur Bestimmung von Formen und Anordnung auf der Fläche

Auswahl
 ↑ dynamische Grotesk (serifenlose Linearantiqua)

Auswahl
 Schriftgröße

Sammlung Farben für 3 Elemente: Schild, Piktogrammfläche, Piktogramm

Auswahl Schriftfarbe
 schwarz oder weiß

Auswahl Farbe für 3 Elemente

Auswahl von 3 Lösungen pro Raum

Holzplatte in Lacktechnik beschichten

3 Rohlayouts pro Raum

Auswahl von 1 Lösung

1:1-Reinzeichnung, bemaßt

setzen

Piktogramm übertragen

plotten

kleben

lackieren

ausheben

kleben

kontrollieren

kontrollieren

Abgabe

Wesentliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler

- erfassen den Arbeitsauftrag
- legen ihre Vorgehensweise fest
- legen unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsmaßnahmen die Arbeitsschritte fest
- schätzen unter Berücksichtigung ökonomischer und fertigungstechnischer Gesichtspunkte den Zeitbedarf und schätzen die Kosten ab
- sammeln Gestaltungsideen und wenden verschiedene Kreativitätstechniken an
- berücksichtigen typografische, farbtheoretische und gestalterische Aspekte
- richten den Arbeitsplatz nach sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten ein
- entscheiden sich für einen Untergrund
- bereiten den Untergrund vor
- wählen dafür die Arbeitsmittel sowie Werk- und Hilfsstoffe aus
- verwenden geeignete Vergrößerungstechniken und Übertragungsverfahren
- fertigen manuell ein zweidimensionales Kommunikationsmittel auf planem Untergrund
- beschriften das Kommunikationsmittel mit geeigneten Applikationsverfahren
- wenden berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an
- reflektieren ihre Zeit- und Kostenschätzung

Konkretisierung der Inhalte

- Arbeitsplan
- Fachbezogene Berechnungen (Schlussrechnung/Dreisatz und Prozentrechnung)
- Kreativitätstechniken (Brainstorming, Mindmap)
- Scribble – Skizze – Entwurf
- Hell-Dunkel-Kontrast
- Mikrotypografie (optischer Buchstabenausgleich)
- Makrotypografie (Flächenaufteilung mit Schrift- und Bildelement)
- Vergrößerungstechniken (Rastervergrößerung und maßstabgerechte Schriftvergrößerung)
- Schriftkonstruktion (durchgängig konstruierbare, einfache serifenlose Linear-Antiqua)
- Untergründe (nicht metallische Untergründe: Holz und Kunststoff)
- Beschichtungsstoffe (Folien und Anstrichstoffe)
- Handschnitt
- Applikationsverfahren (Folientechnik und Lacktechnik)
- Schablonierung

Informationen

Hans Peter Willberg ging in seiner Einteilung auf die formalen und stilistischen Merkmale der Schrift ein. Der Versuch klammerte die gebrochenen Schriften aus. Willberg versuchte keine lückenlose Systematik oder endgültige Klassifizierung der Schrift aufzustellen, sondern wollte einen „Wegweiser“ für die Schrift, der beispielsweise auch für das Mischen von Schriftfamilien verwendet werden kann, darstellen. Die Groteskschriften, die für diese Arbeit von Bedeutung sind, teilte der Fachmann in dynamische, geometrische und statische Grotesk.

Die dynamische Grotesk

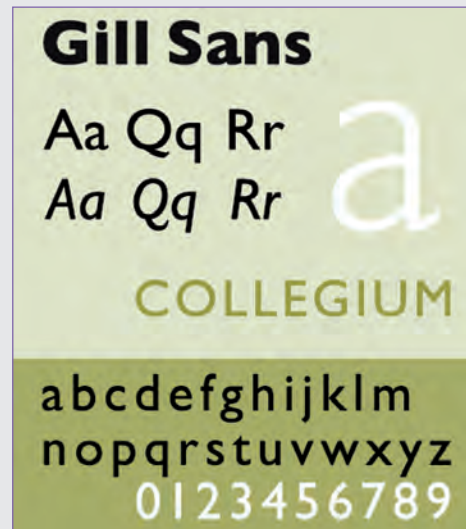
Die Achsen der Rundungen sind schräg versetzt wie bei der dynamischen Antiqua. Betonung der Waagerechten. Die Buchstaben sind deutlich unterschieden geformt (zweistöckiges g, offenes a). Die Buchstaben nehmen Kontakt zu ihren Nachbarn im Wortbild auf und gehen wie Wanderer gemeinsam durch eine Zeile. Eindeutige Zeilenführung und leicht erkennbare Wortbilder. Gute Lesbarkeit. Ohne Probleme für vielerlei Aufgaben einsetzbar. Die Entstehung der Formen kann man so erklären: Wenn die Haarstriche einer dynamischen Antiqua verstärkt werden, ergibt sich eine „dynamische Grotesk“. So bleibt eine Spur vom Schreiben mit der Breitfeder erhalten.

(Quelle: www.typovia.at/index.php/typografie/klassifikation/die-matrix-von-hans-peter-willberg)

↑ Willberg, Hans Peter: Wegweiser Schrift. Mainz: Hermann Schmidt, 4. Aufl. 2011

Dynamische Grotesk Gill Sans**Eine „Wandererin“ nach humanistischem Formprinzip****1928 gestaltet von Eric Gill**

© commons.wikimedia.org



© commons.wikimedia.org

Informationen**Die geometrische Grotesk**

Die kreisrunden Buchstaben der konstruierten Groteskschriften treffen auf ihre Nachbarn im Wort wie Billardkugeln, sie stoßen einander ab. Manche Buchstaben sind einander sehr ähnlich, sie müssen dem Programm folgen – mehr Roboter als Individualisten. Wer mit diesen Schriften funktionierende Typografie machen möchte, muss viel können. Der Buchstabenabstand muss sehr sorgfältig austariert werden, nicht zu eng und nicht zu weit, ebenso der Wortabstand. Ausreichender Durchschuss ist nötig. So wie sie aus dem Computer kommen, sind diese Schriften meist nicht einsatzfähig. Die Idee, eine Schrift nicht vom Schreiben her „wachsen“ zu lassen, sondern zu konstruieren, stammt aus den 1920er-Jahren. Funktionalismus, „Mechanisierte Grafik“ (Paul Renner). Damals entstand eine ganze Reihe von derartigen Grotesk-Schriften. Am berühmtesten und beliebtesten wurde die Futura. Sie ist bis heute im Einsatz. Die konstruierten Grotesk-Schriften können ästhetisch sehr reizvoll sein, machen aber dem Typografen das Leben nicht leicht, wenn es um längere Lesetexte geht.

Die statische Grotesk

Die Formen der Buchstaben sind in sich geschlossen. Sie stehen im Wortbild nebeneinander wie Soldaten, lehnen sich aneinander an, aber bewegen sich nicht miteinander durch die Zeile. Die Senkrechte ist betont. Die Achsen stehen senkrecht und waagrecht. Das a ist offen, das g ohne untere Schleife. Wenn sie zu eng gesetzt werden, kann sich eine „Gartenzaun-Wirkung“ ergeben. Bei mehrzeiligen Texten ist deshalb ein ausreichend großer Durchschuss nötig. Ruhiges, nüchternes Gesamtbild. Wer sie für längere Lesetexte verwenden will, braucht typografische Erfahrung.

Die statische Grotesk, amerikanische Grotesk

Schmale Buchstaben, einfache, aber eindeutig ausgeprägte Formen (doppelstöckiges g), die auch bei schlechter Behandlung ihren Zweck erfüllen. Diese Untergruppe der statischen Grotesk wird auch „amerikanische Grotesk“ genannt. Die oben beschriebene statische Grotesk hat eine Schwester. Ihre Buchstaben sind eher Arbeiter an der gemeinsamen Aufgabe als Soldaten in Reih und Glied. Die Aufgabe lautet: Auch bei schlechtem Druck auf grobem Papier in kleinen Schriftgraden gut lesbar sein, wenig Platz in Anspruch nehmen, kurz: für den Zeitungsdruck im Rotationshochdruck spezialisiert sein. Das war um 1906. Ihre so entwickelten Eigenschaften wurden von einigen neueren Schriften übernommen, sie erweisen sich auch heute als Vorzüge.

Aufgabe

Füllen Sie die Matrix mit Beispielen

→ Stil ↓ Form	Dynamisch Humanistisches Formprinzip „Wanderer“	Statisch Klassizistisches Formprinzip „Soldaten“	Geometrisch Konstruierte Formen „Roboter“	Dekorativ Display „Dandys“	Provozierend Display „Freaks“
Antiqua Synonym: Serif Strichstärkenkontrast Serifen					
Antiqua-Varianten Strichstärkenkontrast keine Serifen					
Grotesk Synonym: Sans Serif gleichmäßige Strichstärken keine Serifen	Gill sans				
Egyptienne Synonym: Slab Serif gleichmäßige Strichstärken kräftige Serifen					
Schreibschriften Synonym: Script					
Fremde Schriften Synonym: Non Latin					

Quelle: Matrix von Hans Peter Willberg. Nach: Willberg, 4. Aufl. 2011: Beispiele: typovia e. U.

5. Prüfungen

5.1 Anforderungen an Prüfungen neuer Ausbildungsberufe

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden nehmen damit eine aktive Rolle im Lernprozess ein. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen sie dazu angeleitet werden, sich diese Muster in der Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

„Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.“

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen in Bezug auf Fertigkeiten und Kenntnisse, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neu gestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz die Prüfungsteilnehmer/-innen jeweils aufweisen und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers/der Schilder- und Lichtreklameherstellerin mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen
- Ziele erkennen/Ziele setzen: Auf der Grundlage realer betriebsbezogener Produktionsprozesse sollen Ziele erkannt und zur Bewältigung von Aufgaben benannt werden
- Arbeitsschritte bestimmen – Handlungsplan erstellen: selbstständiges Planen durch Festlegen der Arbeitsschritte; Abschätzen der personellen Unterstützung; Festlegen der benötigten Materialien, Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel; Erkennen möglicher Gefährdungen und Planung vorbeugender Maßnahmen; Einschätzen der Ausführungszeit
- Handlungsplan ausführen: die Aufgabe ohne Anleitung und im Team oder im Rahmen der Prüfung allein durchführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten: das Arbeitsergebnis mit den Anforderungen und Vorgaben vergleichen; feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden und welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und ihren beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden enorm.

5.2 Die gestreckte Gesellenprüfung – Teil 1 und Teil 2

Mit der Ausbildungsverordnung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin wurde für diesen Beruf eine neue Struktur der Prüfung eingeführt – die „gestreckte Gesellenprüfung“.

Das bedeutet: Anstelle des „klassischen“ Modells von Zwischen- und Gesellenprüfung findet bei dieser Prüfungsart nur noch die Gesellenprüfung statt.

- Die gestreckte Gesellenprüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft werden.
- Qualifikationen, die bereits Gegenstand im Teil 1 der Gesellenprüfung waren, dürfen im Teil 2 nur dann geprüft werden, wenn dies zur Feststellung der Berufsbefähigung notwendig ist.
- Beide Prüfungsteile fließen in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung ein und bilden das Gesamtergebnis der Prüfung. Dem Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 der Prüfung die erreichte Punktzahl mitgeteilt.
- Soweit in Teil 1 nicht ausreichende Leistungen erbracht werden, besteht keine Möglichkeit, die Prüfung zu Teil 1 unmittelbar zu wiederholen.
- Teil 1 hat aber keinen Sperrcharakter: Unabhängig vom Prüfungsergebnis in Teil 1 kann die Ausbildung fortgesetzt werden.



Typische Prüfungssituation: Installation der Leuchtmittel in eine Lichtwerbeanlage © Markus Beusch

- Ein schlechtes Ergebnis im Teil 1 muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis im Teil 2 ausgeglichen werden, um die Prüfung insgesamt zu bestehen. Ein schlechtes Ergebnis im Teil 1 kann somit das Bestehen der gesamten Prüfung gefährden!
- Teil 1 der Prüfung kann – wie schon erwähnt – nicht eigenständig vor der Teilnahme an Teil 2 der Prüfung wiederholt werden; eine Wiederholung kommt nur in Betracht, wenn die Prüfung von Teil 1 und Teil 2 insgesamt nicht bestanden wurde. Sollten nur in Teil 1 oder Teil 2 unzureichende Leistungen erbracht worden sein und handelt es sich dabei um selbstständige Prüfungsleistungen, so muss der Prüfungsausschuss den Auszubildenden/die Auszubildende auf Antrag von der Wiederholung des mit mindestens ausreichenden Leistungen absolvierten Teils befreien, sofern der/die Auszubildende sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- Es besteht die Möglichkeit, die gestreckte Gesellenprüfung maximal zweimal zu wiederholen, wenn die gesamte Prüfung nicht bestanden wurde.

Für die Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen heißt das konkret:

Teil 1 der Gesellenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Prüfungsgegenstand sind dabei die Ausbildungsinhalte des ersten bis dritten Ausbildungshalbjahres einschließlich der Inhalte der Lernfelder 1 bis 6 des Berufsschulunterrichts.

Teil 2 der Gesellenprüfung erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit und umfasst die Ausbildungsinhalte der gesamten Ausbildung, sofern diese nicht schon Prüfungsgegenstand in Teil 1 waren. Eingeschlossen sind auch hier die in der Berufsschule vermittelten fachbezogenen Inhalte sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

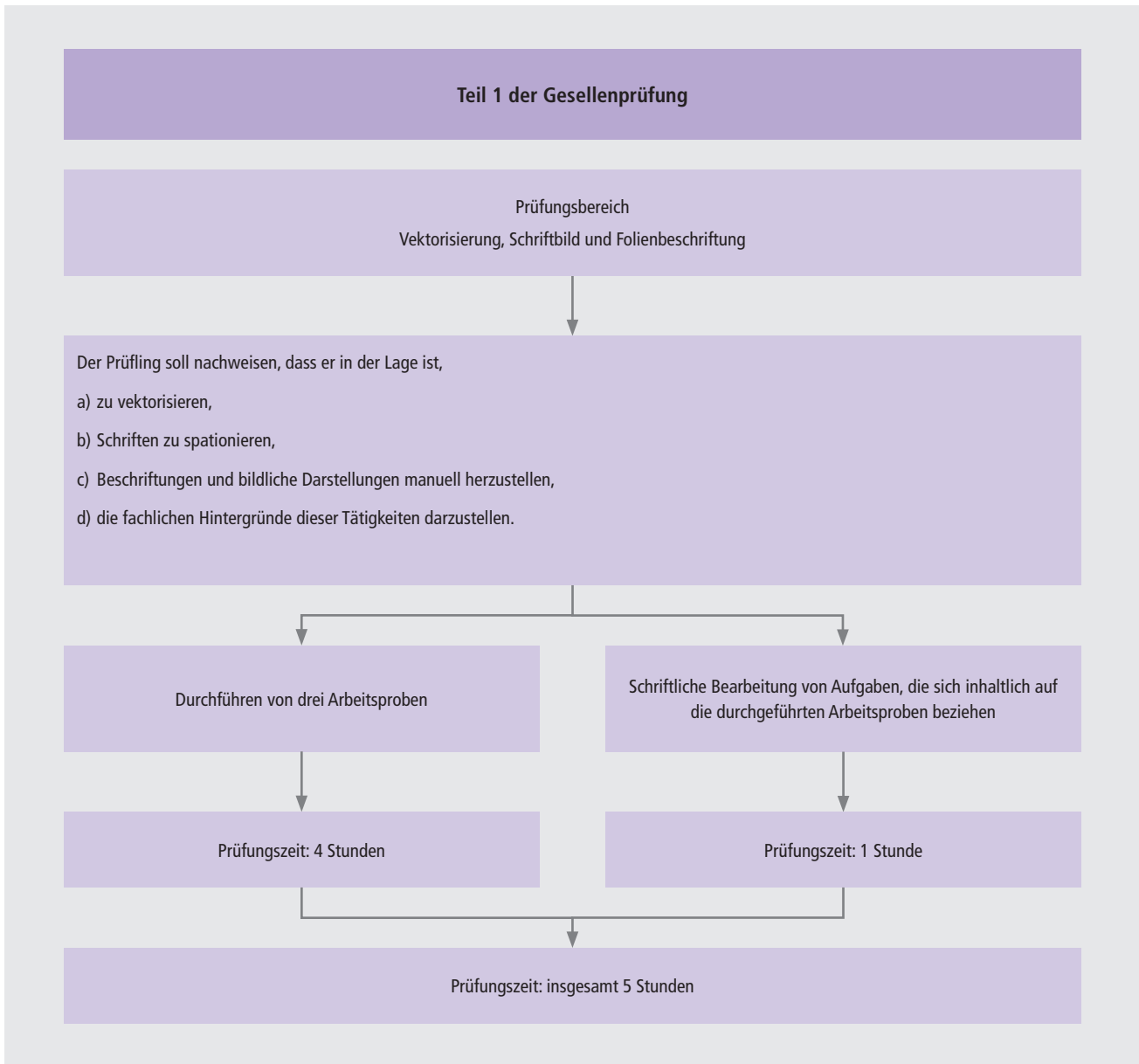
In das Gesamtergebnis fließt Teil 1 der Gesellenprüfung mit **20 Prozent** ein; Teil 2 wird mit **80 Prozent** gewichtet.

Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen nachzuweisen:

	Teil 1	Teil 2			
Gewichtung	20 %	45 %	15 %	10 %	10 %
Prüfungsbereich	Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung	Herstellen einer Werbeanlage	Planung und Fertigung (Sperrfach)	Konzeption und Gestaltung	Wirtschafts- und Sozialkunde
Aufgabenstellung	drei Arbeitsproben (4 Std.)	ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen	praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten	praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten	praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten
	plus schriftliche Aufgaben (1 Std.)	die Prüfungszeit beträgt insgesamt 28 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 20 Min. durchgeführt werden			
Dauer	5 Stunden	28 Stunden	2 Stunden	1 Stunde	1 Stunde

5.3 Struktur der Prüfungen

5.3.1 Teil 1 Gestreckte Gesellenprüfung



Beispielhafte Prüfungsaufgabe für Teil 1 – mit Bewertungsbögen, Niederschriften, Bescheinigung

Bundeseinheitliche praktische Gesellenprüfung Teil I
im
Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk



DAS NEUE KONZEPT



Im Zuge der Neuordnung der Ausbildungsverordnungen wird angestrebt, bundeseinheitliche Prüfungen in den Ausbildungsberufen durchzuführen, um eine Vergleichbarkeit auf Bundesebene zu erreichen.

Der Zentralverband Werbetechnik gibt dazu für die kommenden Gesellenprüfungen Teil I und II (gestreckte Gesellenprüfung) auf Basis der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 26. März 2012 eine Empfehlung für die Fertigungsprüfung.

Diese soll von den Innungen gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung (§ 14 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung) einheitlich umgesetzt werden.

ALLGEMEINE VORGABEN



Der Teil I der gestreckten Gesellenprüfung besteht aus einer Klausurprüfung zur Durchführung der Arbeitsproben.

Dauer der Klausurprüfung: 4 Stunden

KLAUSURPRÜFUNG

- 1.) Vektorisierung einer vorgegebenen Vorlage am Rechner (Anlage 1.1)
- 2.) Spationierung eines vorgegebenen Textes am Rechner (Anlage 2.1)
- 3.) Manuelle Herstellung einer Beschriftung oder bildlichen Darstellung (Anlage 3.1)

Der Prüfling speichert seine Arbeiten von 1.) und 2.) auf ihm zur Verfügung gestellten Datenträgern ab.

Die erarbeiteten Ergebnisse der Aufgaben 1.) und 2.) werden ausgedruckt und dem Prüfungsausschuss überreicht.

Die erarbeiteten Ergebnisse 3.) (Zeichnung und Handschnitt) werden dem Prüfungsausschuss überreicht.

Arbeitsvorgaben



Aufgabe 1:

Vektorisierung einer vorgegebenen Vorlage am Rechner

Die Vorlage (Anlage 1.1) muss am Computer ohne Zuhilfenahme von Vektorisierungssoftware vektorisiert werden.

Aufgabe 2:

Spationierung eines vorgegebenen Textes am Rechner

Der vorgegebene Text (Anlage 2.1) muss am Computer richtig spationiert werden.

Aufgabe 3:

Manuelle Herstellung einer Beschriftung oder bildlichen Darstellung

Die Vorlage (Anlage 3.1) muss von Hand zeichnerisch vergrößert werden. Die entstandene Zeichnung muss von Hand geschnitten werden (Maskierfilm).

Der Arbeitsplatz ist am Ende des Tages zu säubern und ordentlich zu verlassen. Auch dies wird vom Prüfungsausschuss dokumentiert. Nach Prüfungsende sind alle Werkzeuge und Materialien aus den Prüfungsräumen zu entfernen.

Den Anweisungen des Prüfungsausschusses ist Folge zu leisten.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Materialliste



Mitzubringen am Tag der praktischen Gesellenprüfung Teil I:

- Schneid- und Zeichenwerkzeuge

Sie finden am Tag der praktischen Gesellenprüfung Teil I vor:

- Anlagen
- Maskierfilm für den Handschnitt

ANLAGE 2.1



SCHRIFT-VORLAGE zur Spafionierung

Geschäftszeiten für
Damen und Herren:

Sa 8.00-13.00 Uhr
Di-Fr 8.30-17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Anmeldetelefon
0 5251 /5 74 43

[www. gabrielezellerhoff.de](http://www.gabrielezellerhoff.de)
[gz@gabrielezellerhoff. de](mailto:gz@gabrielezellerhoff.de)

ANLAGE 3.1



HANDSCHNITT



Gesellenprüfung Teil 1

BEWERTUNG Arbeitsproben und schriftliche Aufgaben



Name des Prüflings _____

Prüfungsnummer _____

	Prüfer AG	Prüfer AN	Prüfer BL			
Vektorisierung	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,80 = <input type="text"/>
Schriftliche Aufgaben	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,20 = <input type="text"/>
						+ = <input type="text"/> / 3 = <input type="text"/>
						Ergebnis 1

	Prüfer AG	Prüfer AN	Prüfer BL			
Spationierung	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,80 = <input type="text"/>
Schriftliche Aufgaben	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,20 = <input type="text"/>
						+ = <input type="text"/> / 3 = <input type="text"/>
						Ergebnis 2

	Prüfer AG	Prüfer AN	Prüfer BL			
Manuelle Beschriftung	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,80 = <input type="text"/>
Schriftliche Aufgaben	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	= <input type="text"/> x 0,20 = <input type="text"/>
						+ = <input type="text"/> / 3 = <input type="text"/>
						Ergebnis 3

Ergebnis 1 + Ergebnis 2 + Ergebnis 3 = <input type="text"/> / 3 = <input type="text"/> = <input type="text"/>
Gesamtergebnis Note

Bewertungsschlüssel (Für die Arbeitsproben und die schriftl. Aufgaben jeweils 100 Punkte)

Höchst-punkte	6 von-unter	5 von-unter	4 von-unter	3 von-unter	2 von-unter	1 von-unter
100	0-30	30-50	50-67	67-81	81-92	92-100

Dortmund, den _____

Prüfer AG _____

Prüfer AN _____

Prüfer BL _____

Niederschrift über Teil 1 der Gesellenprüfung

Nr. des Prüflings
7650345 / 248 / 0 Sommer

Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in

Auszubildende/-r	Ausbildungsbetrieb
Erik Schild Bürgergasse 3 12334 Hausen Lehrzeit von 01.08.2012 bis 31.07.2015 geb. am 20.08.1995	Herr Dieter Bössow Karl-Wagenfeld-Weg 102 23948 Schönberg

Fertigkeiten und Kenntnisse	Einzelbewertungen					Punkte			Faktor lt. AO	gewichtete Prozente	max. Prozent	Note
	Prüfer 1	Prüfer 2	Prüfer 3	Summe	Faktor	erreicht	max.	%				
Vektorisierung	55,0	55,0	55,0	165,0	0,80	132,00						
Schriftliche Aufgaben	66,0	66,0	66,0	198,0	0,20	39,60						
Vektorisierung					1,00	171,60	300,00	57,20				4
Spationierung	77,0	77,0	77,0	231,0	0,80	184,80						
Schriftliche Aufgaben	88,0	88,0	88,0	264,0	0,20	52,80						
Spationierung					1,00	237,60	300,00	79,20				3
Manuelle Beschriftung	99,0	99,0	99,0	297,0	0,80	237,60						
Schriftliche Aufgaben	77,0	77,0	77,0	231,0	0,20	46,20						
Manuelle Beschriftung					1,00	283,80	300,00	94,60				1
Vektorisierung, Schriftbild					1,00	693,00	900,00	77,00	1,00	77,00	100	3
Ergebnis Teil 1 der Gesellenprüfung										77,00	100	3

Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung wird aus dem Ergebnis von Teil 1 (20 %) und Teil 2 (80 %) der Gesellenprüfung gebildet.

Anrechnung als Teil 1 der Gesellenprüfung: $77,00 \times 20\% = 15,40$ Punkte

Ort, Tag der Zwischenprüfung

Vorsitzende/r

Prüfer/in

Prüfer/in

BESCHEINIGUNG

gemäß §§ 39, 31 (2) HwO, §§ 48, 37 (2) BBiG

Teil 1 der Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf

Schilder- und Lichtreklamehersteller

Ausbildungsbetrieb

Herr
Dieter Bössow
Karl-Wagenfeld-Weg 102
23948 Schönberg

Die/Der Auszubildende

Erik Schild
Bürgergasse 3
12334 Hausen

geb. am: 20.08.1995

Nr. des Prüflings: 7650345 / 248 / 0 Sommer 2012

hat am Teil 1 der Gesellenprüfung teilgenommen. Dabei wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

Fertigkeiten und Kenntnisse

Vektorisierung

Spationierung

Manuelle Beschriftung

Note

ausreichend

befriedigend

ausreichend

Ergebnis Teil 1 der Gesellenprüfung

ausreichend 63,13 *)

Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung wird aus dem Ergebnis von Teil 1 (20 %) und Teil 2 (80 %) der Gesellenprüfung gebildet.

Anrechnung als Teil 1 der Gesellenprüfung: 63,13 x 20 % = 12,63 Punkte

Ort, Datum

Siegel

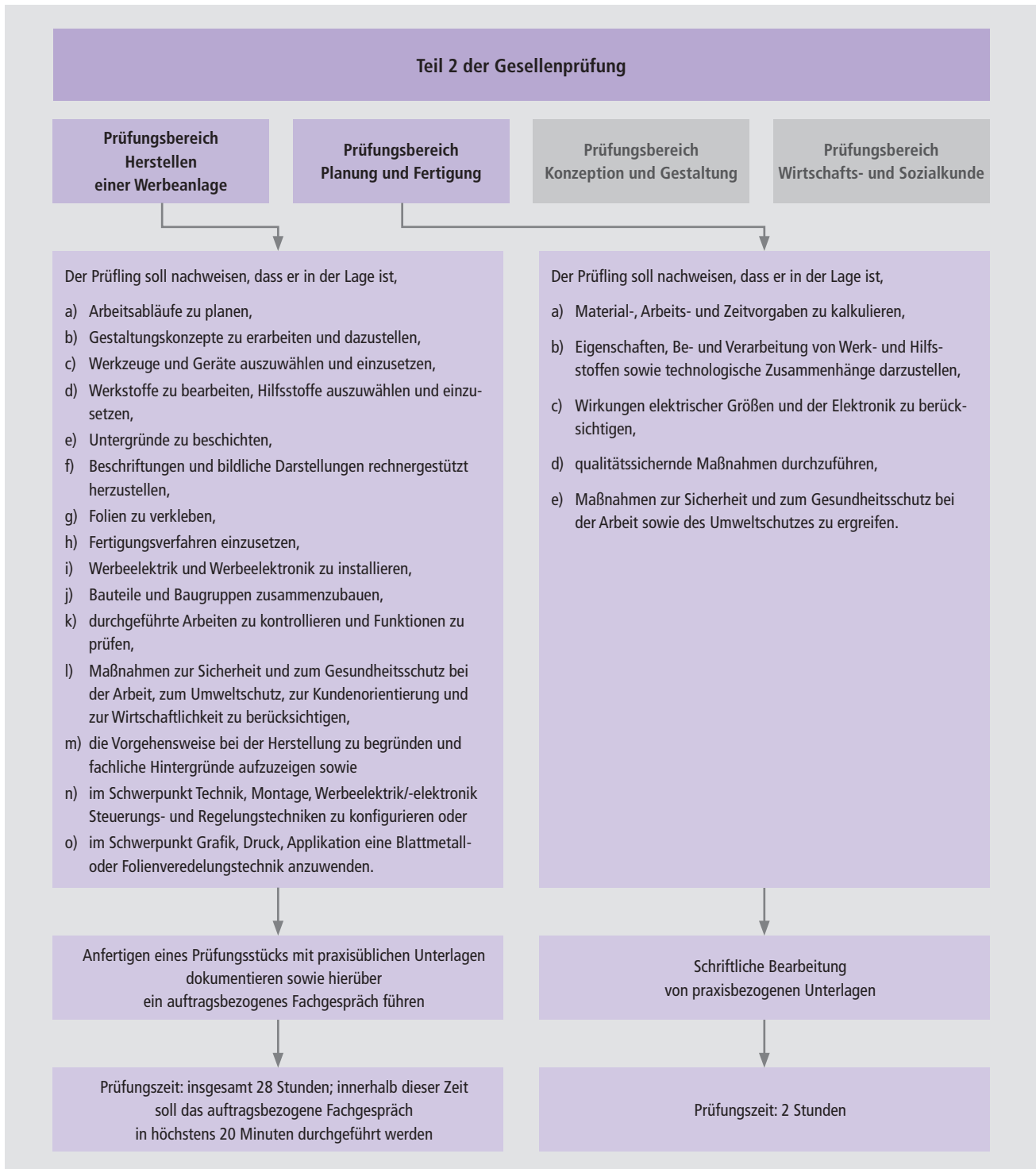
Unterschrift

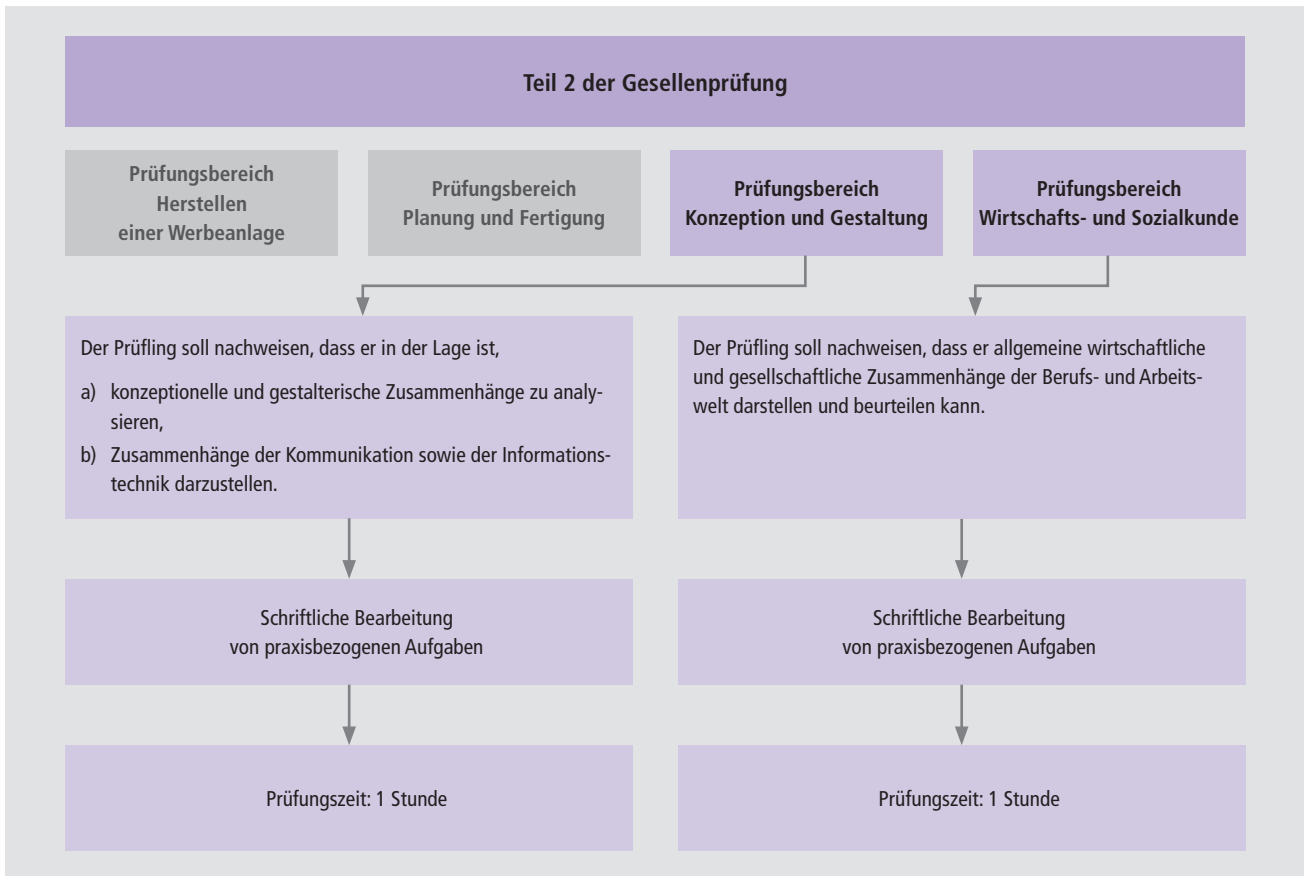
*) Punkte- / Notenschlüssel

ungenügend (6)	mangelhaft (5)	ausreichend (4)	befriedigend (3)	gut (2)	sehr gut (1)
von - unter	von - unter	von - unter	von - unter	von - unter	von - bis
0 - 30	30 - 50	50 - 67	67 - 81	81 - 92	92 - 100

ZP1NEU29 26.02.2010 sk

5.3.2 Teil 2 Gestreckte Gesellenprüfung





Beispielhafte Prüfungsaufgabe für Teil 2 – mit Bewertungsbögen, Niederschriften, Zeugnis

**Bundeseinheitliche praktische Gesellenprüfung
im
Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk**



DAS NEUE KONZEPT



Im Zuge der Neuordnung der Ausbildungsverordnungen wird angestrebt, bundeseinheitliche Prüfungen in den Ausbildungsberufen durchzuführen, um eine Vergleichbarkeit auf Bundesebene zu erreichen.

Der Zentralverband Werbetechnik gibt dazu für die kommenden Gesellenprüfungen auf Basis der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 26. März 2012 eine Empfehlung für die Fertigungsprüfung, die von den Innungen gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung (§ 14 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung) einheitlich umgesetzt werden soll.

Die Prüfungsausschüsse haben jedoch weiterhin das Recht, Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung selbst zu beschließen.

ALLGEMEINE VORGABEN



Die praktische Gesellenprüfung besteht aus einer Klausurprüfung zur Entwurfserstellung, einer Vorbereitungsphase, die auch zur Fertigung einer Präsentationsmappe dient, einem auftragsbezogenen Fachgespräch und einer Fertigungsprüfung zur Anfertigung des Gesellenstückes.

Dauer Klausurprüfung: 1 Tag à 8 Stunden

Dauer Vorbereitungsphase: mind. 2 Wochen

Erstellung Gesellenstück: insgesamt 20 Stunden (darin enthalten das Fachgespräch mit höchstens 20 Minuten)

Zur Prüfung der Fähigkeiten im Bereich Entwurf, Arbeitsplanung und rechnergestütztes Arbeiten findet vor der Anfertigung des Gesellenstückes die Klausurprüfung statt. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits ca. 2 Wochen lang der Themenrahmen bekannt gegeben worden. Nach Erhalten des genauen Prüfungstextes erarbeitet der Prüfling:

KLAUSURPRÜFUNG

- 3 Skribbles
- eine rechnergestützte 3-Tafelprojektion der zu bauenden Kommunikationsanlage mit Bemaßung in einem günstigen Maßstab
- eine Tag- und eine Nachtansicht der Werbeanlage unter Einbezug des vom ZVW zur Verfügung gestellten Fassadenfotos
- eine schriftliche Auflistung aller geplanten Arbeitstechniken mit den dazugehörigen Materialien.

Die zu entwerfende Kommunikationsanlage darf ohne Begrenzung der Fläche zum Gebäude passend im Entwurf dargestellt werden. Die Fertigung der Anlage ist auf 1 m² begrenzt.

Der Prüfling speichert seine Arbeiten auf ihm zur Verfügung gestellten Datenträgern ab. Ebenso speichert er/sie eine eigene Kopie auf einem beliebigen selbst mitgebrachten Datenträger für die eigene weitere Verwendung.

Eine Veränderung der Daten nach Ablauf der Klausurprüfung ist nicht erlaubt und stellt eine Täuschungshandlung dar.

Die Arbeitsergebnisse werden in Klausur ausgedruckt und einem Mitglied des Prüfungsausschusses in fertiger Form überreicht.

VORBEREITUNGSPHASE

Nach Ablauf der Klausurprüfung und vor der Anfertigung des Gesellenstückes erhält der Prüfling mindestens 2 Wochen Zeit, um Vorbereitungen im Betrieb zu treffen (Materialbestellung, Zuschnitte etc.).

ALLGEMEINE VORGABEN



GESELLENSTÜCK

Das Gesellenstück stellt eine 3-dimensionale Werbeanlage mit einer mind. 0,8m² bis max. 1,0m² großen Werbefläche dar. Die Werbeanlage ist durchleuchtet oder beleuchtet, bzw. beides. In der Ausführung wird mindestens eine Technik aus den Schwerpunkten verlangt, alle unten genannten Pflichttechniken und mindestens drei Wahlpflichttechniken.

SCHWERPUNKT- TECHNIKEN

Schwerpunkt: Druck, Grafik, Applikation

- Blattmetall auf Lackuntergrund
- Blattmetall hinter Glas
- 3-D Verklebung (oder Sonderfolien)

Schwerpunkt: Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik

- Dämmerungsschalter (Zeitschaltuhr) einbauen (Steuern)
- Helligkeitsregler einbauen (Dimmer) (Regeln)
- RGB Steuerung (verschiedenfarbige LED)

PFLICHTTECHNIKEN

- Lackieren (Streich-, Roll-, Spritzlackieren)
- Dekupieren (mit materialgerechter Nachbearbeitung)
- Folienapplikation

WAHLPFLICHTTECHNIKEN

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Siebdruck - Blattmetall auf Lackuntergrund - Blattmetall hinter Glas - Airbrush - manuelle Schreibtechniken - Haube aus Acryl bauen - transluzente Lackierung hinter Glas - Schablonentechnik | <ul style="list-style-type: none"> - Ätzen, Sandstrahlen - Schleif- und Spachteltechniken - kreative Lackiertechniken - 3-D Verklebung - Kunststoff- und Metallverformung (kalt und warm) - Dämmerungsschalter einbauen - Helligkeitsregler einbauen - RGB-Steuerung |
|--|--|

WICHTIGE HINWEISE !!!

Alle gezeigten Techniken fließen in die Bewertung des Prüfungsstückes mit ein und werden nach Anspruch und Ausführungsqualität bewertet. Die Anwendung einer anspruchsvollen Technik bringt dabei nicht automatisch die volle Punktzahl, die Qualität der Ausführung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

Grundsätzlich werden nur die Techniken vom Prüfungsausschuss bewertet, die laut Prüfungsstückdokumentation in Klausur gefertigt wurden.

INFORMATIONEN FÜR DEN PRÜFLING



MATERIAL- UND ARBEITSVORGABEN

Um einen reibungslosen Ablauf der Gesellenprüfung zu gewährleisten und jedem Prüfling das Arbeiten in den festgelegten Prüfungszeiten zu erleichtern, ergeht folgende Ordnung zur Gesellenprüfung:

Sämtliche Materialien, die zur Anfertigung des Gesellenstückes verwendet werden, müssen im größtmöglichen Rohzustand am ersten Tag der praktischen Prüfung vollständig mitgebracht werden.

Ein Austausch oder eine Ergänzung muss bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses angezeigt werden.

MITZUBRINGEN AM ERSTEN TAG DER ERSTELLUNG DES GESELLENSTÜCKES

- Hilfsmittel
- Datenträger
- Materialien
- Einzelteile
- Halbzeuge und Rohmaterialien (ohne Bohrungen, Bolzen etc.)

Alle prüfungsrelevanten Teile des Gesellenstückes verbleiben während der Prüfung ausschließlich in den Prüfungsräumen und müssen dort in Klausur ver- und bearbeitet werden.

Der Arbeitsplatz ist täglich zu säubern und ordentlich zu verlassen. Auch dies wird von der Aufsichtsperson dokumentiert und fließt in die Bewertung mit ein. Am letzten Tag sind alle Werkzeuge, Farben, Folien usw. aus den Prüfungsräumen zu entfernen.

Den mündlichen Anweisungen der Aufsicht führenden Person ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Der Prüfling mit dem besten praktischen Ergebnis hat die Möglichkeit, am Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks teilzunehmen. Zusammen mit der Präsentationsmappe und der Prüfungsstückdokumentation kann das Gesellenstück dort eingereicht werden. Es gilt eine Alterbegrenzung von 25 Jahren und eine Gesamtnote von mind. 2,4.

INFORMATIONEN FÜR PRÜFUNGSAUSSCHUSS



THEMENRAHMEN

„Ein Stück Freiheit“

PRÜFUNGSTHEMA

Long John
Western Store
The spirit of wild west

ALTERNATIVTEXT

El Pueblo
Western Store
The world of western

INFORMATIONEN FÜR DEN PRÜFLING



FIRMENBESCHREIBUNG

Liebe Prüfungsteilnehmende,

in unserem Gewerbe heißt es „Ein Stück Freiheit“.

Für den Außenbereich unserer Räumlichkeiten benötigen wir den Firmenhinweis, der die Architektur des Gebäudes berücksichtigt.

Weitere Informationen werden wir Ihnen in Kürze zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Dalton

INFORMATIONEN FÜR DEN PRÜFLING



FIRMENANSCHREIBEN

Liebe Prüfungsteilnehmende,

für den Eingangsbereich unseres Geschäfts benötigen wir eine Außenwerbung, die Sie nach den Ihnen bereits zugegangenen Angaben fertigen sollen.

Folgende Textangabe ist dabei für Sie verbindlich:

Long John
Western Store
The spirit of wild west

Den Text sollen Sie durch ein passendes Logo (Wortmarke, Bildmarke, Wort-Bildmarke) ergänzen.

Als Anlage erhalten Sie die Gebäudeansichten des Objektes.

Wir freuen uns auf Ihren Entwurf und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

J. Dalton

INFORMATIONEN FÜR DEN PRÜFLING

(Alternativ-Thema)



FIRMENANSCHREIBEN

Liebe Prüfungsteilnehmende,

für den Eingangsbereich unseres Geschäfts benötigen wir eine Außenwerbung, die Sie nach den Ihnen bereits zugegangenen Angaben fertigen sollen.

Folgende Textangabe ist dabei für Sie verbindlich:

El Pueblo
Western Store
The world of western

Den Text sollen Sie durch ein passendes Logo (Wortmarke, Bildmarke, Wort-Bildmarke) ergänzen.

Als Anlage erhalten Sie die Gebäudeansichten des Objektes.

Wir freuen uns auf Ihren Entwurf und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

J. Dalton

INFORMATIONEN FÜR DEN PRÜFLING



Gebäudeansicht



PRÜFUNGSSTÜCKDOKUMENTATION



Name

Bundesland

Datum

Entwurf Tagwirkung

Entwurf Nachwirkung

3-Tafelprojektion

Bildbearbeitung

Materialliste

zeitlicher Ablaufplan

vorgefertigte und zugekaufte Bestandteile

Arbeitstechniken

Name(Druckbuchstaben) und Unterschrift Ausschuss

INFORMATIONEN FÜR DEN BETRIEB



Sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

Ihr Prüfling hat heute Informationen für die anstehende bundeseinheitliche praktischen Gesellenprüfung vom ZVW erhalten. Wir möchten Sie als Ausbildungsbetrieb mit diesem Schreiben darum bitten, Ihren angehenden Gesellen alle Möglichkeiten für die bestmögliche Umsetzung der praktischen Prüfung zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem das Bereitstellen sämtlicher Materialien und Werkzeuge und eine entsprechende Vorbereitungszeit bis zu den praktischen Prüfungstagen. Nur so kann sich der Prüfling angemessen vorbereiten und ein gutes Ergebnis erzielen.

Bitte achten auch Sie als Ausbildungsbetrieb darauf, dass nur in Klausur gefertigte Arbeiten bewertet werden und im Betrieb gefertigte Teile nicht vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden können.

Alle weiteren Informationen sowie die rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte den „Informationen für den Prüfling“ und „Allgemeine Informationen“.

Wir wünschen allen bestes Gelingen!

BEWERTUNGSBOGEN



Gesellenprüfung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk
Bewertungsbogen praktische Prüfung Teil 2
Schwerpunkt: Druck, Grafik, Applikation

Prüfling / Prüfungsnummer: _____

Vorsitzender der Gesellenprüfungskommission: _____

Prüfer 1: _____

Prüfer 2: _____

Prüfer 3: _____

Datum : _____

Bewertungsteil	max. Punkte	P1 Punkte: 100	P2 Punkte: 100	P3 Punkte: 100	Summe :3	Teiler	Ergebnis
Scribbles	75					: 1,33	
3-Tafel-Projektion Bildbearbeitung	75					: 1,33	
Gesamteindruck Gestaltung <small>(Werbemittelkonzept, Typo, Farbe, Form)</small>	100					---	
Gesamteindruck Anwendung <small>(Montage und Montage, Werkstoffwahl)</small>	50					: 2,0	
Folienkaschierung	50					: 2,0	
Lackierung	100					---	
Freie Technik	75					: 1,33	
Freie Technik	75					: 1,33	
Freie Technik	75					: 1,33	
Elektroinstallation	50					: 2,0	
Zusammenbau <small>(Statische Ausführung)</small>	50					: 2,0	
Mappe, Dokumentation	75					: 1,33	
Umsetzung, Realisation	25					: 4,0	
Organisation	25					: 4,0	
Schwerpunktaufgabe	50					: 2,0	
Fachgespräch	50					: 2,0	
Erreichbare Punkte	1000	Erreichte Punkte von 1000					
:10	100	Gesamtpunktzahl :10					

Niederschrift über Teil 2 der Gesellenprüfung

Nr. des Prüflings: 7650345 / 249 / 0 Sommer

gemäß GPO / APO

Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in

- vorzeitige Zulassung (§ 37 (1) HwO und 45 BBiG (1)) *)
- externe Zulassung (§ 37 (2) HwO und 45 BBiG (2)) *)
- außerbetriebliche Ausbildung (§ 36 (2) HwO und 43 BBiG (2)) *)
Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/-r

Erik Schild
Bürgergasse 3
12334 Hausen

Herr
Dieter Bössow
Karl-Wagenfeld-Weg 102
23948 Schönberg

Lehrzeit von 01.08.2012 bis 31.07.2015
geb. am 20.08.1995

hat den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in erlernt und die Gesellenprüfung abgelegt.

Ergebnis Teil 1	0,20	77,00	100	3	X
------------------------	-------------	--------------	------------	----------	----------

Teil 2 der Gesellenprüfung	Einzelbewertungen				Erreichte Punkte	Erreichte Faktor	Punkte	Höchst-Punkte	Note	nicht zu wiederholen *)		
	Prüfer 1	Prüfer 2	Prüfer 3	Summe								
Herstellen einer Werbeanlage		55,0	55,0	55,0	165,0	1,00	165,00					
								0,45	74,25	135	202,5	4
Planung und Fertigung	schriftlich	67,0	67,0	67,0	201,0	1,00	201,00					
	mündlich						0,50	0,15	30,15	45	67,5	3
Konzeption und Gestaltung	schriftlich	84,0	84,0	84,0	252,0	1,00	252,00					
	mündlich						0,50	0,10	25,20	30	45,0	2
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	44,0	44,0	44,0	132,0	1,00	132,00					
	mündlich						0,50	0,10	13,20	30	45,0	5
Ergebnis Teil 2 der Gesellenprüfung					59,50 % ←			142,80	240	360,00	4	
Gesamtergebnis	Teil 1:	77,00	x 20 % =	15,40			Teil 1 + Teil 2					
	Teil 2:	59,50	x 80 % =	47,60			63,00	100	4			

Die Prüfung ist bestanden. *)

Die Prüfung ist nicht bestanden, da nicht die erforderlichen Mindestleistungen erbracht wurden.

Ort, Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung: _____ Vorsitzende/r: _____ Prüfer/in: _____ Prüfer/in: _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen - siehe Ausbildungs-/Prüfungsordnung

Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gemäß GPO / APO

Erik Schild
Bürgergasse 3
12334 Hausen

geb. am 20.08.1995
hat sich im Ausbildungsberuf
Schilder- und Lichtreklamehersteller
der Prüfung nach § 31 HwO / § 37 BBiG unterzogen.
Gemäß der Bestehensregelung der entsprechenden
Ausbildungsordnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

	Punkte	Note	*)
Teil 1	71	befriedigend	<input checked="" type="checkbox"/>
Teil 2	52	nicht bestanden	<input type="checkbox"/>
Herstellen einer Werbeanlage	50	ausreichend	<input checked="" type="checkbox"/>
Planung und Fertigung	60	ausreichend	<input checked="" type="checkbox"/>
Konzeption und Gestaltung	25	ungenügend	<input type="checkbox"/>
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	befriedigend	<input checked="" type="checkbox"/>

*)Die angekreuzten Prüfungsleistungen brauchen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden, wenn Sie sich innerhalb von zwei Jahren zur Gesellenprüfung anmelden und **einen Antrag auf Befreiung stellen.**
Bitte beachten Sie die unten aufgeführten Hinweise.

Punkte- / Notenschlüssel

ungenügend (6) von - unter	mangelhaft (5) von - unter	ausreichend (4) von - unter	befriedigend (3) von - unter	gut (2) von - unter	sehr gut (1) von - bis
0 - 30	30 - 50	50 - 67	67 - 81	81 - 92	92 - 100

Die Gesellenprüfungsordnungen/Abschlussprüfungsordnungen der Handwerkskammern sehen u.a. sinngemäß Folgendes zur Wiederholungsprüfung vor:

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 (1) Satz 2 HwO, § 37 (1) Satz 2 BBiG).
2. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
3. Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
4. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses: Tischler-Innung Nordwest-Mecklenburg/Wismar, Dr.-Leber-Str. 7, 23966 Wismar

Dieter Bössow

Karl-Wagenfeld-Weg 102
23948 Schönberg

Ort, Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Beauftragte/r der
zuständigen Stelle

(Unterschrift)

Siegel

(Unterschrift)

Prüfungszeugnis

nach § 31 HwO

Herr Erik Schild

geb. am 20.08.1995

hat die
Gesellenprüfung
als

Schilder- und Lichtreklamehersteller

mit der Gesamtnote

ausreichend

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Teil 1	Punkte *)	Note
Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung	71	befriedigend
Teil 2	58	ausreichend
Herstellen einer Werbeanlage	50	ausreichend
Planung und Fertigung	60	ausreichend
Konzeption und Gestaltung	70	befriedigend
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	befriedigend

Ort, Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel

Beauftragte/r der zuständigen Stelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses: Tischler-Innung Nordwest-Mecklenburg/Wismar, Dr.-Leber-Str. 7, 23966 Wismar

Punkte- / Notenschlüssel

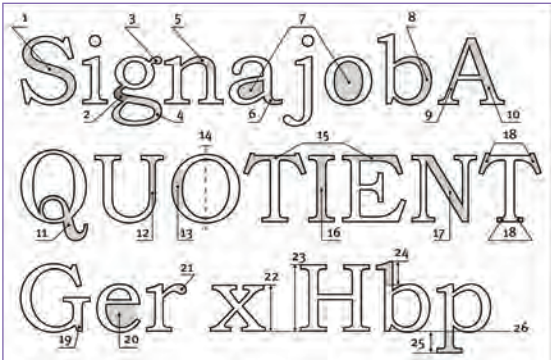
ungenügend (6) von - unter	mangelhaft (5) von - unter	ausreichend (4) von - unter	befriedigend (3) von - unter	gut (2) von - unter	sehr gut (1) von - bis
0 - 30	30 - 50	50 - 67	67 - 81	81 - 92	92 - 100

Nach dreijähriger beruflicher Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf besteht die Möglichkeit zu studieren. Gemäß § 3 Berufsbildungshoohschulzugangsverordnung NRW sind Sie zur Aufnahme eines Studiums in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Studiengangs berechtigt.

5.4 Beispiele für schriftliche Prüfungsaufgaben

Beispielaufgabe 1

Benennen Sie die Buchstabenteile, indem Sie den entsprechenden Fachterminus neben die Ziffern der Tabelle auf dem Lösungsblatt schreiben.



© Karow, Peter: Schrifttechnologie, 1992

Beispielaufgabe 2

Kurz vor Beginn des Kongresses „Schlanker Staat“ bemerken Sie, dass die quadratische Foliengrafik für das Rednerpult fehlt. Vorsorglich haben Sie einen Ausdruck des Entwurfs im Maßstab 1 : 1,5 mitgenommen und entscheiden, die Grafik in manueller Folientechnik herzustellen.



Verkleinerter Ausdruck des Entwurfs © Markus Beusch

Auf dem Ausdruck messen Sie eine Höhe von 140 Millimeter.

2a)

Wie breit wird die Foliengrafik in Zentimeter, mit der Sie das Rednerpult beschriften?

2b)

Erstellen Sie eine Liste der Materialien und Werkzeuge, mit denen Sie sinnvollerweise die originalgetreue Folienschriftung der Kongress-Grafik herstellen!

2c)

Beschreiben Sie zwei Übertragungsverfahren einer Zeichnung für den manuellen Folienschnitt und nennen Sie deren Vor- und Nachteile.

2d)

Erläutern Sie Vor- und Nachteile bei der Folienüberlappung bei geplotteten Logos (evtl. mit Skizze)! Beziehen Sie Beschriftungen auf Leuchttransparenten, hinter Glas und auf Schildern in Ihre Überlegungen mit ein!

Beispielaufgabe 3

3a)

Erläutern Sie den Begriff „Kerning“.

3b)

Nennen Sie 5 kritische Buchstabenpaare beim ästhetischen Schriftweitenausgleich innerhalb eines Fonts.

3c)

Worin unterscheiden sich „Kerning“ und „Spationieren“?

3d)

Bei einem Buchstaben der „serifenlose Linear-Antiqua“ wurden die waagrecht und senkrecht verlaufenden Balken gleich stark gehalten. Welcher optische Effekt tritt auf und wie lässt er sich verhindern?

Beispielaufgabe 4

Ordnen Sie zu!

a) Statische Grotesk b) Dynamische Grotesk c) Geometrische Grotesk



© www.typovia.at

Beispielaufgabe 5

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen (z. B. Leuchttransparent) sind zur Unfallverhütung nach VDE 0105 Sicherheitsregeln in bestimmter Reihenfolge zu beachten.

Nennen Sie die Regeln in der Reihenfolge ihrer Anwendung!

Beispielaufgabe 6

Betrachten Sie die Abbildung!



© Markus Beusch

Welche Fehler sind den Monteuren der Fassadenschrift unterlaufen?

Beispielaufgabe 7

Betrachten Sie die Abbildung!



© Markus Beusch

7a)

Welcher Montagefehler wurde hier gemacht?

7b)

Welches Schildmaterial wurde verwendet?

7c)

Worüber hätte der Werbetechniker sich informieren müssen, um die Montage fachgerecht ausführen zu können?

7d)

Welche Folgen kann ein Montagefehler dieser Art schlimmstenfalls haben?

7e)

Beurteilen Sie kurz die Anordnung des Schildes auf der Fassade und begründen Sie Ihr Urteil!

Beispielaufgabe 8

Beim Schweißen von Acrylglas können Zugspannungen auftreten. Wie lassen sich diese Spannungen verhindern?

Beispielaufgabe 9

Bei der Beschriftung eines Schildes in Lacktechnik wurde die Schablonenfolie „faltig“ aufgezogen. Nach dem Auftragen des Beschichtungsstoffes und dem Abziehen der Folie sind an der Stelle der Faltenbildung Farblinien zu sehen.

Erläutern Sie, wie es dazu kam und wie Sie es hätten verhindern können.

Beispielaufgabe 10

Beschreiben Sie das Arbeitsverfahren der Mattvergoldung eines Textes hinter Glas!

Beispielaufgabe 11

11a)

Erklären Sie, wie ein guter Gewebestrukturausgleich der Beschichtungsemulsion für ein sauberes Druckbild sorgt (evtl. zusätzlich mit Skizze)!

11b)

Was bedeutet „Maschenüberquerungsverhalten“? Erläutern Sie (evtl. zusätzlich mit Skizze)!

Beispielaufgabe 12

Ein Traditions-Brauhaus wirbt an der Theke und auf den Bestecktaschen mit seinem Firmennamen.

Wo ist der Text in gebrochener Schrift orthotypografisch korrekt gesetzt worden?

a)



© Markus Beusch

b)



© Markus Beusch

Beispielaufgabe 13

Sie haben den Auftrag, für das Hotel „Double Coin“ Leuchtwerbung zu erstellen.

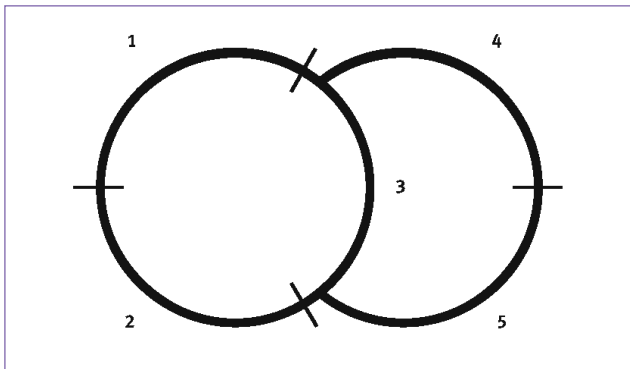
Sie entwerfen zwei Hochspannungsrohreanlagen, die je zwei Münzen umrahmen.

Der Radius der linken Münze beträgt 0,477 m.

Der Umfang der rechten Münze entspricht zwei Drittel des Umfangs der linken.

Für beide Anlagen ist je ein Stromkreis mit fünf gleich großen Systemen vorgesehen.

Die Anlagen mit Blauentladung und 18 mm Röhrendurchmesser werden in der Hotelloobby und im Partykeller im Nebengebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite installiert.



13a)

Ermitteln Sie für die Trafobestellung die nötige Zündspannung $U_{\text{Zünd}}$!

13b)

Wählen Sie aus dem Beiblatt „alle EVGs auf einen Blick“ die passenden Vorschaltgeräte aus!

13c)

Nennen Sie mindestens zwei Gründe für Ihre Auswahl!

13d)

Mit einem Dämmerungsschalter und einer Zeitschaltuhr sorgen Sie dafür, dass die Lichtwerbung bei Einbruch der Dunkelheit bis 1 Uhr und von 5 Uhr bis Sonnenaufgang leuchtet. Der Betreiber des „Double Coin“ möchte wissen, was ihn der Betrieb der Anlage im Jahr kostet. Der Energieversorger verlangt einen Verbrauchspreis a_V von 0,15 € pro Kilowattstunde und einen monatlichen Grundpreis a_G in Höhe von 45 € für die Bereitstellung des Anschlusses.

Berechnen Sie die jährlichen Stromkosten K_{Jahr} !

13e)

Nach der erfolgreichen Installation der Hochspannungsleuchtanlage für das „Double Coin“ bittet Sie der Besitzer, als Muster die Beleuchtung eines Rettungszeichens, eine Glühlampe 6 V/0,3 A, durch eine Leuchtdiode (LED) zu ersetzen.

Dem Datenblatt der LED haben Sie entnommen, dass diese an einer Spannung $U_{\text{LED}} = 1,6 \text{ V}$ liegen muss. Dann fließt ein Gesamtstrom von $I_{\text{LED}} = 14,667 \text{ mA}$. Der Besitzer des Hotels ist von einer Kosteneinsparung überzeugt und möchte nun die verbleibenden 99 Rettungszeichen ebenfalls auf LED umrüsten lassen.

Berechnen Sie die Leistungsaufnahme aller Rettungszeichen im Vergleich mit Glühlampen und LED.

13f)

Ermitteln Sie die jährlichen (365 Tage) Stromkosten K_{Jahr} bei einem Arbeitspreis $a_{\text{pr}} = 0,14 \text{ €/kWh}$.

Die Mehrwertsteuer ist schon eingerechnet. Rettungszeichen müssen 24 Stunden am Tag beleuchtet sein.

13g)

Für den Umbau der Rettungszeichen setzen Sie 1.200 € an.

In wie viel Jahren hat sich diese Investition für das „Double Coin“ bezahlt gemacht, wenn die hohen Wartungskosten für die alte Glühlampenanlage unberücksichtigt bleiben?

13h)

Aufgrund der Rechnungen der letzten Jahre ermitteln Sie mit dem Hotelbesitzer jährliche Wartungskosten in Höhe von 90 € für die Glühlampenanlage.

Nach wie viel Jahren ist die neue Anlage amortisiert, wenn davon auszugehen ist, dass für die LED-Anlage keine Wartung erforderlich wird?

13i)

Ermitteln Sie die jährlichen Betriebskosten K_{Jahr} kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma!

Beispielaufgabe 14

Ein Werbetechniker hat in einer Maiwoche an einem gesetzlichen Feiertag 5 Stunden (170 % Zuschlag, steuer- und abgabenfrei) gearbeitet und zusätzlich noch 2 Überstunden mit 30 % Zuschlag geleistet. Die tarifliche Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden und sein normaler Wochenlohn 554,75 €. Er zahlt keine Kirchensteuer und hat einen Steuersatz von 19,8 %.

14a)

Wie hoch ist sein Bruttowochenlohn?

14b)

Wie hoch ist das zu versteuernde Wocheneinkommen?

14c)

Welchen Nettowochenlohn bekommt er ausbezahlt?

Beispielaufgabe 15

Kalkulieren Sie den Lohnpreis je Arbeitsstunde ohne Material in Euro!

Kosten	Euro-Wert
1. Direkt verrechenbarer Lohn (Stundenlohn)	13,99
2. Gemeinkosten	
2.0 Lohngebundene Kosten	
2.1 Leistungsbedingte Gemeinkosten <ul style="list-style-type: none"> ■ Geringwertige Wirtschaftsgüter ■ Hilfs- und Betriebsstoffe ■ Instandhaltung Werkzeuge und Geräte ■ Beiträge Berufsorganisation und Sachversicherung ■ Betriebskosten des Fuhrparks ■ Verzinsung Betriebsmittelbedarf 	
= Leistungsabhängige Gemeinkosten	
= Variable Kosten	
2.2 Fixe Personalgemeinkosten <ul style="list-style-type: none"> ■ Kalkulatorischer Unternehmerlohn ■ Gehälter kfm. und techn. Personal ■ Löhne für Lagerarbeiter, Fahrer usw. 	
2.3 Fixe Sachgemeinkosten <ul style="list-style-type: none"> ■ Kalkulatorische bzw. effektive Miete ■ Energie, Heizung, Reinigung ■ Kalkulatorische Abschreibung ■ Büromaterialien, Porto, Telefon ■ Steuer- und Rechtsberatung ■ Steuern, Gebühren und Umlagen ■ Werbungs-/Repräsentationskosten, Reisespesen ■ Bereitschaftskosten Fuhrpark ■ Verzinsung des Anlagevermögens ■ Sonstige Gemeinkosten 	
= Summe der Gemeinkosten	
3. Stundenlohn- und Gemeinkosten	
4. Wagnis und Gewinn (hier: 8 %)	
5. Lohnpreis je Arbeitsstunde (netto)	

Beispielaufgabe 16

Bei einrohriger Belegung von Profillbuchstaben spricht man unter Umständen von einem ungünstigen Verhältnis von Tag- und Nachtwirkung.

16a)

Benennen Sie die Umstände!

16b)

Warum bezeichnet man dieses Verhältnis als ungünstig?

16c)

Wie lässt sich das ungünstige Verhältnis ausgleichen?

16d)

Ab welchem Sehabstand etwa und ab welcher Schrifthöhe verringert sich dieses Problem?

16e)

Skizzieren Sie 6 Rohrbelegungsarten!

16f)

Mit welchen Profilen (Nummer) lassen sich Schatten-/Silhouettenschriften erzeugen?

16g)

3 – 7 – 8

Welche Profillbuchstabenfarbe eignet sich gut für Schatten-/Silhouettenschriften? Erläutern Sie, warum!

16h)

Welche Hintergrundfarbe eignet sich nicht für Silhouettenschriften? Erläutern Sie, warum!

16i)

Mit welchem Profil kann der/die Werbetechniker/-in bei Schatten-/Silhouettenschriften durch Veränderung des Röhrenabstandes zur Montagefläche die Qualität der Lichtwirkung bestimmen?

16j)

Erläutern Sie den Zusammenhang von Röhrenabstand und Lichtwirkung bei diesem Profil!

16k)

Was bedeutet Irradiation und wie kommt diese Erscheinung zustande?

16l)

Wie lässt sie sich verringern?

16m)

Nennen Sie zwei Beispiele, bei denen Irradiation als Werbeeffekt genutzt wird!

16n)

Unter welchen Umständen und wieso sind Schatten-/Silhouettenschriften nicht geeignet?

16o)

Benennen Sie Vor- und Nachteile und deren Voraussetzungen bei Profilen mit durchscheinend abgedeckten Leuchtröhren!

16p)

Wo und wieso finden Nurglasschriften Verwendung?

5.5 Hinweise zu den Prüfungsinstrumenten¹⁶

Prüfungsinstrumente im Rahmen der Gesellenprüfung für den Beruf Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in sind die Arbeitsprobe, das Prüfungsstück sowie das auftragsbezogene Fachgespräch und schriftlich zu bearbeitende Aufgaben. Bei der Arbeitsprobe muss der gesamte Prüfungsausschuss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Gleiches gilt für das auftragsbezogene Fachgespräch.

Das Prüferportal, die Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer

Das Prüferportal ist die bundesweite Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer im dualen System sowie alle am Prüfungsgeschehen Beteiligten und Interessierten. Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenfragen zu stellen.

→ www.prueferportal.org



Arbeitsprobe

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufstypische Tätigkeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung oder Instandsetzung handeln. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsprobe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird die Arbeits- bzw. Vorgehensweise. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden. Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, ein situatives oder ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung usw. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird das Endergebnis bzw. das Produkt. Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf das Prüfungsstück und unterstützt dessen Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine eigene Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fragen erörtert. Bewertet werden methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftliche zu bearbeitende Aufgaben

Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben. Dabei entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen. Bewertet werden – einzeln oder in Kombination – die fachliche Richtigkeit der Lösungen, das Verständnis für fachliche Hintergründe und Zusammenhänge. Zusätzlich kann auch die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden (**Beispiele s. Kap. 5.4**).

¹⁶ Die Definitionen der Prüfungsinstrumente stammen aus der „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ Nr. 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12.12.2013.

5.6 Exkurs: Praktischer Leistungswettbewerb

Auszubildende, die ihre Gesellenprüfung mit mindestens guten Ergebnissen bestehen und zum Zeitpunkt der Prüfung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können am praktischen Leistungswettbewerb der Handwerkskammern teilnehmen. Das Auswahlverfahren fängt auf der Kammerebene an. Die Kammerbesten nehmen an den Landeswettbewerben teil, und aus jedem Land wird das beste Gesellenstück dann beim Bundesleistungswettbewerb PLW („Profis leisten was“) bewertet und so der/die Bundessieger/-in ermittelt. Wer hieran teilnehmen darf, erlangt Anerkennung in der Fachwelt und kann auch in seinem späteren Berufsleben davon profitieren.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) erlässt die Richtlinien zur Durchführung dieses Wettbewerbs, der unter anderem die Ziele verfolgt, die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der handwerklichen Arbeit zu stärken und nicht zuletzt für das Handwerk zu werben. Die Öffentlichkeit soll auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen aufmerksam gemacht werden; begabte Auszubildende, die als Preisträger daraus hervorgehen, sollen in ihrer beruflichen Entwicklung weiter gefördert und neues Ausbildungspersonal gewonnen werden. Für leistungsschwächere Auszubildende sollen Förderungsmöglichkeiten ausgemacht und vorbereitet werden.

Zum Leistungswettbewerb zugelassen sind Auszubildende aus fast allen Handwerksberufen. Welche Berufe das jeweils sind, gibt der ZDH alljährlich bekannt. Außer den allgemeinen Regeln gibt es für einige Berufe auch zusätzliche spezielle Hinweise, falls das für die – im Übrigen freiwillige – Teilnahme wichtig sein sollte. Bei den Schilder- und Lichtreklameherstellern und -herstellerinnen besagen die Wettbewerbsregeln, dass das Prüfungsstück, die praxisüblichen Dokumentationen (Präsentationsmappe) und eine Prüfungsstückdokumentation (ein Formular, welches vom Prüfungsausschuss unterschrieben sein muss) eingereicht werden müssen.

Als Beispiel sind PLW-Richtlinien für 2013 auf der **CD-ROM unter 8.2.4** zu finden.



Werbeanlage aus Profillbuchstaben
© Martina Gralki-Brosch

6. Glossar

6.1 Ausbildereignung

Die fachliche und persönliche Eignung eines Ausbilders/einer Ausbilderin sind in §§ 28 bis 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in §§ 22 bis 24 Handwerksordnung (HwO) geregelt; darüber hinaus gilt seit 2009 die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009. Die Prüfung zum Ausbilder/zur Ausbilderin kann vor jeder Handwerkskammer abgelegt werden.



s. a. CD-ROM 8.3.5

6.2 Ausbildungsverordnung

Ausbildungsverordnungen sind Rechtsverordnungen, d. h., sie sind allgemein verbindlich und regeln bundesweit den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung ebenso wie die Prüfungsanforderungen in den anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle, die an der Berufsausbildung im dualen System beteiligt sind, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Prüfer und Prüferinnen und an die zuständigen Stellen, für Handwerksberufe in der Regel die Handwerkskammern.

Duale Partner der Ausbildungsbetriebe sind die Berufsschulen. Da der Unterricht in den Berufsschulen auf der Grundlage des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz und generell

der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz in eigene Lehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die Verordnung vom 26. März 2012 über die Berufsausbildung Schilder- und Lichtreklamehersteller wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertre-

Die Berufsausbildung zum/zur Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsverordnung erfolgen (§ 4 Abs. 2 BBiG). Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen (§ 71 Abs. 1 BBiG).

tungen erarbeitet. Sie wurde am 11. Juni 2012 mit dem Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger bekannt gemacht und trat am 1. August 2012 in Kraft.



s. a. CD-ROM 8.3.1

6.3 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote § 9 APO BK (h: Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – NRW)

Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des Mittelwertes der Noten: sehr gut (1,0–1,5), gut (1,6–2,5), befriedigend (2,6–3,5), ausreichend (3,6–4,5).

Der Berufsschulabschluss ist dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertig.

Wer die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann je nach Bundesland unter bestimmten Umständen ebenfalls die mittlere Reife erlangen, wenn beispielsweise weitere allgemeinbildende Unterrichtsfächer an der Berufsschule belegt wurden und ein bestimmter Notendurchschnitt erreicht wird.

So erwerben z. B. in NRW Schülerinnen und Schüler zusammen mit dem Berufsschulabschluss den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Abs. 4 SchulG NRW). Für diejenigen, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Abs. 4 SchulG NRW entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

6.4 Bündelungsfach (NRW)

Ein Bündelungsfach – im Lehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen – bedeutet die Zusammenfassung von Lernfeldern. Es handelt sich um Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans, die sich aus gleichen oder affinen beruflichen Handlungsfeldern ableiten. Diese Bündelungsfächer sind in der Regel über die gesamte Ausbildungszeit ausgewiesen. Die Leistungsbewertungen innerhalb der Lernfelder werden zur Note des Bündelungsfaches zusammengefasst. Eine Dokumentation der Leistungsentwicklung über die Ausbildungsjahre hinweg ist somit sichergestellt.

6.5 Dauer der Berufsausbildung, Abkürzung, Verlängerung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Die reguläre Ausbildungszeit für den Ausbildungsberuf des Schilder- und Lichtreklameherstellers/der Schilder- und Lichtreklameherstellerin beträgt drei Jahre.

Ausnahmeregelungen:

■ **Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit**

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 BBiG). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 Abs. 2 BBiG).

■ **Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung**

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es müssen alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in der kürzeren Ausbildungszeit vermittelt werden. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 8 Abs. 1 BBiG).

■ **Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen**

Durch die Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 45 Abs. 1 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

■ **Verlängerung der Ausbildungszeit**

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG). Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

6.6 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht (§ 27 BBiG).

Nur in geeigneten Ausbildungsstätten darf ausgebildet werden. Dazu gehören eine entsprechende Ausstattung des Betriebs und ausreichend qualifiziertes Ausbildungspersonal.

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

6.7 Meisterausbildung

Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung vom 18. Juni 2007 (BGBl. I S. 1173), durch Artikel 35 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert



s. CD-ROM 8.3.7

Gütesiegel des Handwerks sind Kundenorientierung, Qualität und Zuverlässigkeit. Angesichts des schnellen technologischen Wandels und des gestiegenen Kundenanspruchs wird die Qualifikation von Betriebsinhabern und Mitarbeitern immer bedeutungsvoller. Somit ist der Meisterbrief auch nach Änderung der Handwerksordnung der wichtigste Qualitätsnachweis im deutschen Handwerk.

„Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/-in“ ist eine berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung (HwO). Die Meisterprüfung in diesem zulassungsfreien Handwerk ist bundesweit einheitlich geregelt und gliedert sich in die Bereiche:

Teil 1: Fachpraxis

Teil 2: Fachtheorie

Teil 3: Kaufmännischer und rechtlicher Teil

Teil 4: Berufs- und Arbeitspädagogik

Die Handwerksorganisationen und andere Bildungseinrichtungen bieten Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung an (Vollzeit und Teilzeit). Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen jedoch nicht verpflichtend.

6.8 Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, liegt im Berufsbildungsgesetz (BBiG § 2 Abs. 3): „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, internationale Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt, das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises usw.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland, was entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen wird oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert wird. Wichtig ist, dass in der Partnereinrichtung im Ausland die Inhalte vermittelt werden, die die Person, die für die Ausbildung verantwortlich ist, aufgrund der deutschen Ausbildungsordnung für den Auslandsaufenthalt vorher festgelegt und mit der Partnereinrichtung vereinbart hat.

Zum Beispiel können in einem sogenannten Mobilitätsprojekt des europäischen Programms ERASMUS+ (www.erasmus-plus.eu)

erasmusplus.de) mehrere Gruppen von Teilnehmenden unterschiedlich lange und in unterschiedliche Zielländer entsandt werden; der geförderte Zeitraum liegt zwischen 3 und 39 Wochen. Die Fördermittel können mindestens einmal pro Jahr von juristischen Personen, z. B. einem Ausbildungsbetrieb oder einer berufsbildenden Schule, beantragt werden. Dieser Termin und weitere Informationen werden auf der Website der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung www.na-bibb.de/erasmus_berufsbildung.html bekannt gegeben.

Neben diesem europäischen Programm bestehen mehrere vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte bilaterale Programme, die den internationalen Austausch von Auszubildenden fördern. Partnerländer sind zum Beispiel Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien. Informationen dazu sind zu finden auf der Website des BMBF www.bmbf.de/de/894.php.

Besonders für Ausbildungsbetriebe, die Mobilitätsprojekte organisieren möchten, sind in mehreren Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern regionale Mobilitätsberater/-innen benannt worden. Sie beraten und unterstützen Interessenten mit ihren Angeboten auf www.teil4.de/mobilitaet/.

6.9 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach § 47 (§ 62 bei Umschulungen) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Die Musterprüfungsordnung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung findet sich als PDF-Datei auf der **CD-ROM 8.4.1**.



6.10 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Die Leitidee der nachhaltigen Entwicklung prüft die Zukunftsfähigkeit gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen. Bildung oder Berufsbildung, die sich nicht an dieser Leitidee ausrichtet, ist also nicht mehr zukunftsfähig. Eine nachhaltige Entwicklung sichert die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation und erhält gleichzeitig zukünftigen Generationen die Möglichkeit, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Das lenkt den Blick unweigerlich auf Konflikte und Widersprüche: Was ökologisch ist, ist nicht immer auch ökonomisch, was sozial ist, ist nicht immer ökologisch usw. Diese Widersprüche zu erkennen, sich aktiv und kommunikativ in diesen Konflikten zu verhalten und dabei verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen ist das Ziel einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.

Es geht darum, heute nicht auf Kosten von morgen und nicht zulasten zukünftiger Generationen zu wirtschaften. Soziale Gerechtigkeit, ökologische Verträglichkeit und ökonomische Leistungsfähigkeit sind gleichrangige Ziele der Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung.

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

In der beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es darum, Kompetenzen zu entwickeln, die die Menschen dazu befähigen, berufliches Handeln stärker im Sinne der Nachhaltigkeit gestalten zu können. Die nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung.

Damit erweitert sich das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um Fähigkeiten zur

- Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- kompetenten Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,

- Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen
- Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung setzt die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren im Sinne des Konzepts der vollständigen Handlung voraus. Hierfür gibt es aktivierende Lernkonzepte und -arrangements. Wettbewerbe und Aktionen, Projekte, Juniorenfirmen, Erkundungen sowie Lern- und Arbeitsaufträge und die Mitarbeit bei Kundenaufträgen, die den Aspekt der Nachhaltigkeit sichtbar machen, haben sich als günstige Maßnahmen erwiesen.

Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

6.11 Prüfungsbereich/Prüfungsinstrument

Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (Nr. 158 von 2013) versteht man unter einem **Prüfungsbereich** ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen. Danach orientieren sich Prüfungsbereiche an Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis. Mit den Anforderungen an den Prüfling werden die Bereiche beschrieben (erste Ebene) und können durch Angabe von Gebieten oder Tätigkeiten (zweite Ebene) präzisiert werden.

Prüfungsbereiche haben die Abteilungen Theorie und Praxis ersetzt; jeder Prüfungsbereich ist eine selbstständige Prüfungsleistung.

Mit dem **Prüfungsinstrument** (Arbeitsprobe, Prüfungsstück, auftragsbezogenes Fachgespräch u. a.) wird das passende Instrument für den jeweiligen Prüfungsteil und der Gegenstand der Bewertung festgelegt. Für jeden Prüfungsbereich müssen die Prüfungsinstrumente festgelegt werden. Prüfungsinstrumente können unterschiedlich kombiniert werden, allerdings gibt es dafür genaue Vorgaben in der jeweiligen Ausbildungsordnung.

6.12 „Sperrfach“

Ungenügende bzw. mangelhafte Prüfungsleistungen verhindern – unabhängig von den Ergebnissen in anderen

Prüfungsbereichen – das Bestehen der Gesellenprüfungen. Es ist kein Ausgleich mit anderen Prüfungsbereichen möglich. Im Falle des Berufs „Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in“ hat der Prüfungsbereich „Planung und Fertigung“ im Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung Sperrfachcharakter.

6.13 Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Wenn ein Ausbildungsbetrieb zu klein oder zu sehr spezialisiert ist, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen, z. B. in **überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (§ 27 Abs. 2 BBiG) und im **Ausbildungsverbund**.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten (ÜBS) sollen

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegend in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise vermitteln und vertiefen;
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die vom Ausbildungsbetrieb nicht oder nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden können.

In einzelnen Bundesländern – z. B. in Hessen – ist die Teilnahme an überbetrieblichen Kursen sogar verpflichtend. Das Heinz-Piest-Institut an der Universität Hannover entwickelt Kurse für diesen Zweck und begleitet die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen. Ausbildungszeit in den ÜBS gilt als betriebliche Ausbildungszeit.

Ausbildungsverbund

In § 10 Abs. 5 BBiG heißt es: „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen (z. B. als Leitbetrieb mit Partnerbetrieben, als Konsortium von Ausbildungsbetrieben, als betrieblicher Ausbildungsverein, als betriebliche Auftragsausbildung), um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und durchzuführen, wobei sie sich im Vorfeld beraten lassen sollten. Die Auszubildenden

absolvieren dann einige Teile ihrer Ausbildung nicht im eigentlichen Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben. Dies muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden. Ausbildungsberater/-innen der Handwerkskammern helfen bei einschlägigen Fragen weiter.

6.14 Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die **Musterprüfungsordnung** schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG; § 31 Abs. 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“ (s. CD-ROM 8.4.1)



Danach muss das **Prüfungszeugnis** Folgendes enthalten:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung (Schwerpunkte werden allerdings nicht extra angegeben),
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls nur auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die der Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

■ Einfaches Zeugnis

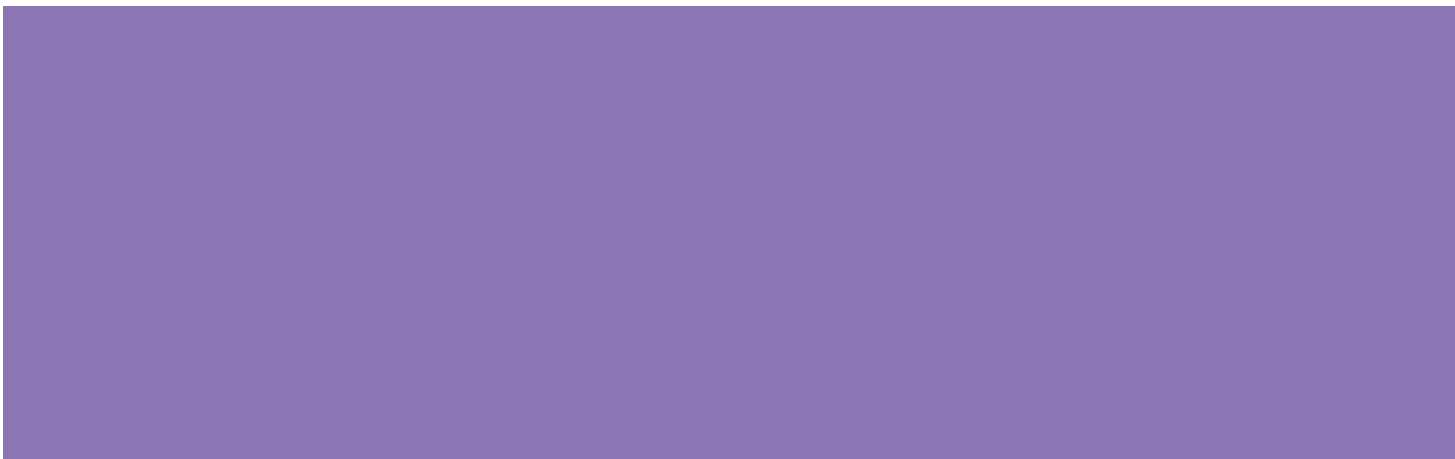
Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung, der Schwerpunkt, in dem ausgebildet wurde, sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung des/der Auszubildenden aufgeführt werden.

■ Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen des/der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zu Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistung wie Ausdauer, Fleiß oder soziales Verhalten und besonderen fachlichen Fähigkeiten.



7. Weiterführende Informationen



7.1 Berufsschulen/Meisterschulen für Schilder- und Lichtreklamehersteller/-innen

Die Berufsschullandschaft

Der schulische Teil der Ausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin erfolgt in den *Fachklassen* des dualen Systems der Berufsausbildung. Fachklassen sind zurzeit im Bundesgebiet an 16 Schulen eingerichtet (**s. Liste**).

Durch diese geringe Dichte sind für manche Auszubildende große Entfernungen zum Besuch des Unterrichts zurückzulegen. An manchen Schulstandorten stehen deshalb Wohnheime zur Verfügung. Fahrgemeinschaften sind eine weitere Möglichkeit, den Schulweg zu begünstigen. Teilweise ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung von Fahrt- und Unterbringungskosten vorgesehen.

Der Unterricht umfasst 480 Jahresstunden (280 berufsbezogene, 200 berufsübergreifende Inhalte) und wird in der Regel in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht bedeutet, dass an fünf Tagen in einer Woche Unterricht erteilt wird.

Da die schulische Ausbildung in den Regelungsbereich der Länder fällt, können Unterrichtsorganisation und -inhalte und deren Bezeichnungen je nach Bundesland verschieden sein. Alle Berufsschulen gewährleisten jedoch eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen von Ausbildungsordnung, Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung und sind vernetzt durch den *Arbeitskreis Lehrende für Werbetechnik (Schilder- und Lichtreklamehersteller)* (**s. a. Kap.7.5.2**).

An einigen Schulstandorten sind auch Bildungsgänge zur Fort- und Weiterbildung eingerichtet, wie die Ausbildung zum staatlich geprüften Gestalter/zur staatlich geprüften Gestalterin oder Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung (**s. Kap. 7.2**).

Wilhelm-Ostwald-Schule Oberstufenzentrum Farbtechnik und Raumgestaltung	Immenweg 6 12169 Berlin
Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße	Alwin-Lonke-Straße 71 28719 Bremen
Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Brüggmannstraße 25–27a 44135 Dortmund
Gewerblich-Technisches Oberstufenzentrum II Barnim	Alexander-von-Humboldt-Straße 40 16225 Eberswalde
Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Knaudtstraße 25 45138 Essen
Philipp-Holzmann-Schule	Siolistraße 41 60323 Frankfurt/Main
Berufliche Schule Holz, Farbe, Textil	Richardstraße 1 22081 Hamburg
Berufsbildende Schule 3 der Region Hannover	Ohestraße 6 30169 Hannover
Goldenberg Europakolleg	Duffesbachstraße 7 50354 Hürth
Regionales Berufsbildungszentrum Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel	Westring 100 24114 Kiel
Bundesfachschule für Werbetechnik	Ludwig-Frank-Straße 16 77933 Lahr
Berufliches Schulzentrum 7 der Stadt Leipzig – Außenstelle 2	Neustädter Straße 1 04315 Leipzig
Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung	Luisenstraße 11 80333 München
Berufsschulzentrum am Westerberg	Stüvestraße 35 49076 Osnabrück
Technisch-gewerbliches Berufsbildungszentrum II	Paul-Schmook-Straße 68 66115 Saarbrücken
Schule für Farbe und Gestaltung	Leobener Straße 97 70469 Stuttgart
Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik Trier	Langstraße 15 54290 Trier

7.2 Fortbildungsabschlüsse

Im Folgenden werden die interessantesten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten genannt. Detaillierte Informationen und Adressen sind bei den Berufsbildungs- und Informationszentren (BIZ), der Homepage der Agentur für Arbeit: www.berufenet.arbeitsamt.de oder bei dem Zentralverband Werbetechnik – Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller www.werbetechniker.de zu erhalten.

Fortbildungsabschlüsse

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Weiterbildungsabschlüsse

- Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterin
- Betriebswirt/-in des Handwerks
- Staatl. gepr. Gestalter/Staatl. gepr. Gestalterin
- Bachelor Design (BA Design) Studienschwerpunkt Kommunikationsdesign
- Bachelor Design (BA Design) Studienschwerpunkt Illustration
- Bachelor Design (BA Design) Studienschwerpunkt Mediendesign
- Bachelor Design (BA Design) Studienschwerpunkt Produktdesign

Mehr Informationen zu den Studiengängen:

www.fh-muenster.de/fb7/studienbewerbung/design_studium.php

7.3 Normen und Gesetze für die Ausübung des Berufs Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin

Wegen der Fülle des Materials zu 7.3.1 und 7.3.2 wurde auf eine Auflistung in diesem Heft verzichtet, stattdessen finden Sie alle Texte auf der beiliegenden **CD-ROM unter 8.2.3.**



7.3.1 Normen

Alle relevanten

- DIN-Normen
- DIN-VDE-Normen
- DIN-EN-Normen
- DIN-EN-ISO-Normen
- BGI/GUV Berufsgenossenschaftliche Informationen/
Gesetzliche Unfallversicherung
- TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Merkblätter der Berufsgenossenschaften

in Analogie zum Ausbildungsrahmenplan, ergänzt durch Links auf wichtige einschlägige Internetseiten.

7.3.2 Gesetze/Verordnungen/Verwaltungsvorschriften

zu

- Gefahrstoffrecht
- Abfallrecht
- Immissionsschutzrecht
- Wasserrecht

mit jeweils

- nationalen, ggf. auch landesrechtlichen Vorschriften
- technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS
- europäischem Gemeinschaftsrecht

7.4 Literaturhinweise

7.4.1 Verwendete Literatur

- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Beispielhafte Handlungshilfen: Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans o. J.
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Empfehlung für die Gestaltung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen. – Nr. 106/2002
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Empfehlung zu Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – Nr. 158/2013
- HEINZ-PIEST-INSTITUT (Hrsg.): Tipps und Anregungen zur überbetrieblichen Unterweisung. 2004 (www.hpi-hannover.de/bildung_uelu/uelu_forum/uelu-anregung.htm)
- KLOAS, Peter-Werner: Aus- und Weiterbildung nach Maß – das Konzept des Handwerks. In: BWP 1/2000, S. 34 ff.
- LEHRPLAN für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. 2013 (www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/a/schilder-und-lichtreklamehersteller.pdf)
- NOACK, Michael; SCHIRRA, Klaus: Der betriebliche Ausbildungsplan. 2001
- RAHMENLEHRPLAN der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 22.3.2012 – BAnz. vom 30.08.2012
- SALLOWSKY, Detlef: Geschichte der Schilter, der Schilderer, der Schildermaler, der Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Werbetechniker. – 2. Aufl. – 2007
- WENDORFF, H.-P.: Allgemeine und didaktische Empfehlungen zur Durchführung der überbetrieblichen Bildung im Handwerk in den handwerklichen Bildungsstätten, Hannover. 2003 (www.hpi-hannover.de/bildung_uelu/uelu_forum/did_empfehlung.htm)

7.4.2 Weiterführende Monografien – Auswahl

- ABDULLAH, Rayan; CZIWERNY, Roger: Piktogramme und Icons: Pflicht oder Kür? Mainz 2005
- AICHER, Otl; KRAMPEN, Martin: Zeichensysteme der visuellen Kommunikation. Stuttgart 1977
- BARKER, Peter; FRASER, June: The Sign Design Guide. Peterborough 2009
- BAUER, Erwin K.; MAYER, Dieter: Orientation & Identity. Berlin u. a. 2009
- BERGERHAUSEN, Johannes; POARANGAN, Siri: Decodeunicode: Die Schriftzeichen der Welt. Mainz 2011
- BRAUN, Gerhard: Grundlagen der visuellen Kommunikation. – 2. Aufl. – München 1993
- BRAUN, Gerhard (Hrsg.): Umwelt, Wahrnehmung, Bild, Kommunikation. Hildesheim/Zürich/New York 1989
- CALORI, Christ; CHERMAYEFF, Ivan: Signage and Wayfinding Design. Hoboken, NJ 2007
- CAVANAUGH, Sean: TypeDesign. Zürich o. J.
- CHENG, Karen: Anatomie der Buchstaben. – 2. Aufl. – Mainz 2006
- EVAMY, Michael: TypoLogo – mit Zeichen Zeichen setzen. Mainz 2012
- FAULMANN, Karl: Illustrierte Geschichte der Schrift. Nördlingen 1990
- FRUTIGER, Adrian: Der Mensch und seine Zeichen. – 10. Aufl. – Wiesbaden 2006
- FRUTIGER, Adrian: Eine Typografie. Sulgen 2001
- FUHRMANN, Renate; KNIPPRATH, Michael: Schreiben – ein Lehrbuch der Schrift. Ravensburg 1991
- GALINDO, Michelle: Signage Design. Salenstein 2011
- GERSTNER, Karl: Kompendium für Alphabeten. – 2. Aufl. – Teufen 1985
- GIBSON, David: The Wayfinding Handbook. New York 2009
- GUIDE SIGN DESIGN. Tokyo 2011
- GULBINS, Jürgen; KAHRMANN, Christine: Mut zur Typografie. – 2. Aufl. – Berlin 2013
- HANDBUCH DER LICHTWERBUNG. Haselund 2007–2010 Teil 1: Hinweise zur Gestaltung von Lichtwerbeanlagen. 2007
Teil 2: Planung, Fertigung, Montage, Wartung. 2010
- HARRIS, David: 100 kalligraphische Alphabete. Stuttgart 2012
- HARTMANN, Christine: Kalligraphie. München 2008
- JONG, Ralf de; FORSSMANN, Friedrich: Detailtypografie. – 4. Aufl. – Mainz 2010

- KAPR, Albert: Fraktur – Form und Geschichte der gebrochenen Schriften. Mainz 1993
 - KELLNER, Hans: Vergolden. – 4. Aufl. – München 2002
 - KESPERSAKS, Veiko: Kalligraphie. München 2012
 - KHANH, Tran Quoc: Licht – Farbwiedergabe von konventionellen und Halbleiter-Lichtquellen. München 2013
 - KLING, Beate; KRÜGER, Torsten: Signaletik – Orientierung im Raum. München 2012
 - KOCH, Wilfried: Baustilkunde. – 31. Aufl. – Gütersloh, München 2013
 - KRAUSE, Jim: Index Typo-Idee. Heidelberg 2007
 - KREUTZER, Dietmar: Werbung im Stadtraum. Berlin 1995
 - KÜPPERS, Harald: Du Mont's Farbenatlas. Köln 2007
 - LED-FIBEL (IGEAP). Warburg (www.nplighting.de)
 - LiTG-PUBLIKATION 12.3: Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen (www.litg.de)
 - LOHFINK, Frank: Vergolden mit Blattmetallen. Stuttgart 2007
 - LORENZ, Martin; SCHER, Paula: Left, Right, Up, Down: Neue Ansätze für die Gestaltung von Leitsystemen. Berlin 2010
 - LUIDI, Philipp; HUBER, Helmut: Ornamente. – 4. Aufl. – München 1995
 - MEUSER, Philipp; POQADE, Daniela (Hrsg.): Signaletik und Piktogramme. – 2. Aufl. – Berlin 2010
 - NEU, Till: Von der Gestaltungslehre zu den Grundlagen der Gestaltung. Ravensburg 1978
 - POTT, Gottfried: Kalligrafie – Erste Hilfe und Schrifttraining mit Muster-Alphabeten. Mainz 2005
 - POTT, Gottfried: Kalligrafie – Intensivtraining. Mainz 2006
 - POTT, Gottfried: Kalligrafische Sinfonien. Mainz 2010
 - PRICKEN, Mario: Kribbeln im Kopf. – 11. Aufl. – Mainz 2010
 - REIMANN, Ernst: Der kleine Schriftatlas. Bd 1–3. Stuttgart 1986–1992
Bd 1: 5. Aufl. – 1992
Bd 2: 1986
Bd 3: 1988
 - REIMANN, Ernst; RIETHMÜLLER, Hans-Joachim: Der Schriftatlas. Augsburg 1998
 - RUDER, Emil: Typographie. – 7. Aufl. – Sulgen 2001
 - SALLOWSKY, Detlef: Geschichte der Schilter, der Schilderer, der Schildermaler, der Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Werbetechniker. – 2. Aufl. – 2007
 - SAUTHOFF, Daniel; WENDT, Gilmar; WILLBERG, Hans-Peter: Schriften erkennen. Mainz 2010
 - SCHOBBER, Herbert; RENSCHLER, Ingo: Das Bild als Schein der Wirklichkeit. Augsburg 1988
 - STANKOWSKI, Anton: Visuelle Kommunikation. – 2. Aufl. – Berlin 1994
 - STIEBNER, Erhard; LEONHARD, Walter: Bruckmanns Handbuch der Schrift. – 4. Aufl. – München 1992
 - STIEBNER, Erhard; URBAN, Dieter: Zeichen und Signets. Bd 1.2. München 1999
 - SÜSS, Harald: Deutsche Schreibschrift. Augsburg 2006
 - TSCHICHOLD, Jan: Meisterbuch der Schrift. Hamburg 2011
 - TSCHICHOLD, Jan: Die neue Typographie. – 2. Aufl. – Berlin 1987
 - UEBELE, Andreas: Orientierungssysteme und Signaletik. Mainz 2006
 - WILLBERG, Hans-Peter: Wegweiser Schrift. – 4. Aufl. – Mainz 2011
 - WILLBERG, Hans-Peter; FORSSMANN, Friedrich: Erste Hilfe in Typografie. – 7. Aufl. – Mainz 2013
 - WILLS, Franz Hermann: Schrift und Zeichen der Völker von der Urzeit bis heute. Düsseldorf/Wien 1977
 - WÖRGÖTTER, Michael: Type-Select. Mainz 2005
 - WULF, Heinrich: Große Farbwarenkunde. – 8. Aufl. – Köln-Braunsfeld 1974
 - ZUFFO, Dario: Die Grundlagen der visuellen Gestaltung. – 3. Aufl. – Sulgen 1998
- ### 7.4.3 Fachzeitschriften – Auswahl
- DIGITAL SIGNAGE – Das Fachmagazin für digitale Werbe- und Informationssysteme. Hohenschäftlarn
 - LARGE FORMAT – Decorative and Functional Inkjet. München
 - LICHT. Fachzeitschrift. Organ der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e. V. (LiTG). München
 - HIGHLIGHT – Das Fachmagazin der Lichtbranche. Rütten
 - SINGS OF THE TIMES – Magazine. Cincinnati, OH
 - SIP – Fachzeitschrift für Siebdruck & Digitaltechnik. Hohenschäftlarn
 - WERBETECHNIK – Das Fachmagazin. Hohenschäftlarn
 - WRAPS – Vollverklebung im Fokus. Hohenschäftlarn

7.5 Fachbezogene kommentierte Internetadressen

7.5.1 Berufsspezifische Portale

Link	Kommentar
www.ci-portal.de	herunterladbare Styleguides, Termine, Mediathek
www.dailydooh.com	Blog der IGCH Ltd. zu Digital Out of Home – Insight, Knowledge, Opinion – Internetauftritt in englischer Sprache
www.dasauge.de	Designportal der zeramedia berlin
www.designerstalk.com/corpid	herunterladbare Styleguide – Internetauftritt in englischer Sprache
www.designtagebuch.de/wiki/corporate-design-manuals/	Fachblog zu den Themen Corporate Design, Kommunikationsdesign u. a.
www.f-mp.de	Fachverband Medienproduktioner
www.graphicdisplayworld.com	Fachportal zum digitalen Großformatdruck – Internetauftritt in englischer Sprache
www.invidis.de	Branchenportal zu Digital Signage und Digital-out-of-Home der invidis consulting GmbH
www.markenlexikon.com/start.html	Markenportal
www.markenmuseum.de/	virtuelles Markenmuseum
www.outputmagazine.com	„Output“ – magazine platform for sign, display, digital print and graphic arts industries – Internetauftritt in englischer Sprache
www.page-online.de	Fachmagazin für Kreative in Design, Werbung und Medien des Ebner Verlages, Ulm
www.print.de	Fachportal der Fachzeitschrift Deutscher Drucker des Ebner Verlages, Ulm
www.publisher.ch	Schweizer Fachzeitschrift für Publishing und Digitaldruck der Digipress GmbH, Winterthur – Rubriken Werbetechnik und Large Format Printing
www.signpro-europe.com	Magazin der „European Sign Industrie“ aus Eindhoven, NL – Internetauftritt in englischer Sprache
www.signs.org	Herausgeber der informativen englischsprachigen „Guidelines for Application of 2011 NEC Changes in Electric Sign Requirements“ – Internetauftritt in englischer Sprache
www.signweb.com/	„SignWeb“ ist die Online-Ergänzung zu „Signs of the Times“ – Internetauftritt in englischer Sprache
www.style-guide.org/	Blog zu Styleguides und Brand-Manuals
www.vdmnw.de	Der „Verband Druck + Medien Nord-West e.V.“ ist der größte Unternehmensverband der Druck- und Medienindustrie in Deutschland. Er ist Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband zugleich und versteht sich zudem als Partner, Interessenvertreter bei Politik, Gewerkschaft und Gesellschaft und ist Dienstleister der Druck- und Medienunternehmer in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.
www.werbetechniker.de	Portal des Zentralverbands Werbetechnik ZVW – Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtklamehersteller
www.werbetechnik.de	Portal der Branche, Fachmagazin
www.werbetechnik-im-netz.de	Fachforum für Werbetechnik
www.wuv.de	Werbung und Verkaufen

7.5.2 Einrichtungen, Institutionen, Programme

Pos. in der Ausbildungsordnung		Link	Kommentar
	Lf 1–12	www.werbetechnik-schulen.de	Portal des Arbeitskreises Lehrende für Werbetechnik (Schilder- und Lichtreklamehersteller) Kontakt: Herrn Markus Beusch Goldenberg Europakolleg Duffesbachstraße 7 50354 Hürth Telefon: 02233/94225-0 E-Mail: beusch@goldenberg-berufskolleg.de
		www.berufenet.arbeitsamt.de	Portal der Bundesagentur für Arbeit; hilfreich auch beim Thema Fortbildungsabschlüsse
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.bibb.de/	Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist das anerkannte Kompetenzzentrum zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Das BIBB wurde 1970 auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gegründet. Somit ist es seit mehr als 40 Jahren als Einrichtung des Bundes für die Politik, die Wissenschaft und die Praxis beruflicher Bildung tätig.
C 1 c)	LF 1	www.bih-bildung.de/startseite/1/de/home.html?SID	Die Bildungsinitiative Handwerk ist ein Portal, das qualitativ hochwertige Weiterbildungs- und Meisterkurse in den Bereichen Betriebswirtschaft und Recht, EDV, Umwelt und Energieeffizienz, technische Fachlehrgänge sowie Meisterkurse deutschlandweit anbietet.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.bmbf.de/	Hauptaufgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.good-practice.de/	Das Good Practice Center (GPC) zur Förderung von Benachteiligten in der Berufsbildung beim BIBB erfüllt die Aufgabe, „gute Praxis“ in der Förderung von Benachteiligten zu dokumentieren und die Förderpraxis zu unterstützen.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.handwerksblatt.de/	Das Deutsche Handwerksblatt informiert als offizielles Organ von 16 Handwerkskammern mit seiner Gesamtauflage von weit über 300.000 Exemplaren nahezu jeden dritten Handwerksbetrieb in Deutschland.
C 1 c)	LF 1	www.imi-net.de/	Diese Internetseite wird von der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) zur Verfügung gestellt. Das Portal zum Thema „Bildungsmanagement“ richtet sich explizit an Verantwortliche im Bildungsbereich und stellt geeignete Instrumente und Informationen für den Berufsalltag zur Verfügung stellt.

Pos. in der Ausbildungsordnung		Link	Kommentar
C 1 c)	LF 1	www.imove-germany.de/cps/rde/xchg/imove_projekt_de/hs.xsl/index.htm?rdeLocaleAttr=de	iMOVE (International Marketing of Vocational Education) beim BIBB ist eine Initiative des BMBF zur Internationalisierung deutscher Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen. iMOVE hilft vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen im Aus- und Weiterbildungssektor mit einem umfangreichen Serviceangebot bei der Erschließung internationaler Märkte.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.jobstarter.de/	JOBSTARTER: das Förderprogramm beim BIBB für mehr Ausbildungsplätze mit über 310 innovativen Projekten zur Ausbildungsstrukturentwicklung. Bisher konnten die JOBSTARTER-Projekte rund 63.000 Ausbildungsplätze akquirieren, wovon über ca. 44.000 besetzt wurden.
A, B, C	LF 1–10	www.mathe-meister.de/	Mathe-Meister hilft Teilnehmern von Meisterlehrgängen vor Beginn der Kurse, die eigenen mathematischen Fähigkeiten einzuschätzen und Defizite zu erkennen. Dafür bietet Mathe-Meister einen Onlinetest zu den dort benötigten mathematischen Kenntnissen und Fähigkeiten.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.mobilitaetscoach.de/	Berufsbildung ohne Grenzen ist das Beraternetzwerk der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern rund um Auslandsaufenthalte während der beruflichen Bildung für Unternehmen, Auszubildende, junge Fachkräfte und internationale Organisationen.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.na-bibb.de/erasmus_berufsbildung.html	Website der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Fördermittel)
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.netzwerk-iq.de/184.html	„clavis“ ist ein Wirtschaftsmagazin zur Unterstützung der beruflichen Integration von Migranten. Es erscheint seit 2005 dreimal jährlich und richtet sich an Entscheider in Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Die Herausgabe von „clavis“ erfolgt im Rahmen des Koordinierungsprojektes „Integration durch Qualifizierung“.
A, B, C	LF 1–10	www.q-online.de/	Q-Online ist die Community, in der sich nur Beschäftigte des Handwerks finden. Im geschützten Bereich können Auszubildende, Gesellen und Meister kostenfreie Lernangebote und Prüfungsvorbereitungen nutzen sowie sich gewerkeübergreifend untereinander austauschen und vernetzen. Über Q-Online können ehemalige Teilnehmende aus Ausbildung, Meisterschule und anderen Fort- und Weiterbildungen über die Abschlussprüfung hinaus in Kontakt bleiben.
C 1 a)–e)	LF 1–10	www.qualiboxx.de	Den Fachkräften im Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf bietet qualiboXX des BIBB einen geschlossenen Arbeitsbereich und darin vielfältige Möglichkeiten der Vernetzung. Zudem können sie Lernangebote und Lerngruppen zur individuellen Förderung und Qualifizierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nutzen.

Pos. in der Ausbildungsordnung		Link	Kommentar
A 7 d)	LF 12	www.signdesignsociety.co.uk/	Die Londoner „Sign Design Society“ vergibt jedes Jahr den „Sign Design Award“ für herausragende Leistungen in der Gestaltung von Orientierungssystemen. Ihre Publikationen sind teilweise nur über die eigene Internetseite erhältlich. Bekannt ist der „Sign Design Guide“, eine Veröffentlichung zur barrierefreien Gestaltung von Orientierungssystemen.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1–10	www.stark-fuer-ausbildung.de/	Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ist die Integration von schwächeren Jugendlichen wichtig. Das können Jugendliche aus dem Kreis der Altbewerber/-innen sein, aber auch Jugendliche mit Migrationshintergrund oder sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche. Das Projekt des DIHK und ZWH richtet sich an das Ausbildungspersonal in kleinen und mittleren Unternehmen und qualifiziert für diese Zielgruppe.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.teil4.de/mobilitaet/	Besonders für Ausbildungsbetriebe, die Mobilitätsprojekte organisieren möchten, sind in mehreren Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern regionale Mobilitätsberater/-innen benannt worden. Sie beraten und unterstützen Interessenten mit ihren Angeboten.
C 1 c)	LF 1	www.webkolleg.de/	Das WebKollegNRW bietet innovative Online-Lernangebote für die private oder berufliche Weiterbildung. Die über 2.000 Bildungsangebote sind qualitätsgeprüft und haben den Schwerpunkt auf dem internetgestützten Lernen.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.zdh.de/	Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 420.000 Auszubildenden. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz im „Haus des Deutschen Handwerks“ in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.
C 1 a)–e) C 2 a)–d)	LF 1	www.zwh.de/	Die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) ist eine bundesweit tätige Dienstleistungseinrichtung für alle handwerklichen Bildungsstätten. Sie wird getragen von den Handwerkskammern, den regionalen Handwerkskammertagen und dem Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH).

7.6 Nützliche Adressen

■ Arbeitskreis Lehrende für Werbetechnik (Schilder- und Lichtreklamehersteller)

Kontakt:

AKL Arbeitskreis Lehrende für Werbetechnik
(Schilder- und Lichtreklamehersteller)



Herr Markus Beusch

Goldenberg Europakolleg

Duffesbachstraße 7

50354 Hürth

Telefon: 02233 | 94225-0

Internet: www.werbetechnik-schulen.de

E-Mail: beusch@goldenberg-berufskolleg.de

■ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Tel.: 0228 | 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: zentrale@bibb.de



■ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2

53175 Bonn

Tel.: 0228 | 9957-0

Internet: www.bmbf.de

E-Mail: information@bmbf.de



■ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Tel.: 0228 | 99615-0

Internet: www.bmwi.de

E-Mail: info@bmwi.bund.de



■ Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

Tel.: 030 | 20619-0

Internet: www.zdh.de

E-Mail: info@zdh.de



■ Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH)

Sternwartstraße 27–29

40223 Düsseldorf

Tel.: 0211 | 302009-0

Internet: www.zwh.de

E-Mail: info@zwh.de



■ Zentralverband Werbetechnik (ZVW) – Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller

Lange Reihe 62

44143 Dortmund

Tel.: 0231 | 5177112

Internet: www.werbetechniker.de

E-Mail: info@werbetechniker.de



■ Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Tel.: 030 | 24060-0

Internet: www.dgb.de

E-Mail: info.bvv@dgb.de



■ Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

Olof-Palme-Straße 19

60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 | 95737-0

Internet: www.igbau.de

E-Mail: kontakt@igbau.de



7.7 Bildnachweis

Wir bedanken uns für die Fotos und sonstige Abbildungen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, bei

- Markus Beusch
- Klaus Bohlmann
- Martina Gralki-Brosch
- Ullrich Gutgar
- FUJIFILM Sericol Deutschland GmbH
- Neon Brüggen Wiehl – Werbetechnik

Alle abgebildeten, erkennbaren Personen wurden befragt und sind mit ihrer Ablichtung einverstanden.